Pamph.
HMod.
1.

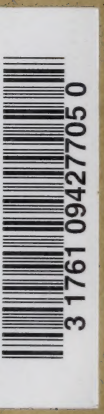

LIBRARY
JUL 1923

Der Mainzer Kriegsgerichts-prozeß

gegen

die rheinisch-westfälischen Bergwerksvertreter

Fritz Thyssen, Generaldirektor **Kesten,** Generaldirektor **Wüstenhöfer,** Generaldirektor **Tengelmann,** Bergassessor **Olfe,** Generaldirektor **Spindler**

von

Dr. Friedrich Grimm
Rechtsanwalt in Essen,
Privatdozent für internationales Privat- und Prozeßrecht
an der Universität Münster i. W.

HERMANN SACK VERLAG BERLIN W35

1923

Von diesem Buche erscheinen in gleichem Verlage Ausgaben in englischer und französischer Sprache

Die Einwirkung des Krieges
auf internationale Lieferungsverträge

nach dem französisch-belgischen Recht u. dem Friedensvertrag v. Versailles. Force majeure und clausula rebus sic stantibus. Loi Failliot. Belgisches Gesetz v. 11. 10. 19 u. sonstige Spezialgesetzgebung über d. Einwirkung d. Krieges auf Verträge im franz.-belgischen Recht u. nach dem Friedensvertrage

von

Dr. Friedrich Grimm

Rechtsanwalt in Essen und Privatdozent an der Universität Münster

A. Deutsche Ausgabe bereits 1922 erschienen . . . . Grundzahl **3,5**
B. Französische Ausgabe befindet sich im Druck . . Grundzahl etwa **4**

Die Entschädigungsgesetze

von

Hermann Weck

Rechtsanwalt am Kammergericht und Notar

Band I: Verfahrensvorschriften u. Uebersichten Grundzahl **3,5**
Band II: Gewaltschädengesetze, Ausführungsvorschriften zur Entschädigungsordnung, Vorentschädigungsverfahren. . . . . Grundzahl **7**
Band III: In Vorbereitung

Schöffen und Geschworene

von

Dr. Alfred Bozi

Landgerichtsrat in Bielefeld

Eine soeben erst erschienene Schrift, die ausgezeichnet in die Tätigkeit der Schöffen und Geschworenen einführt . . . . . Grundzahl **2,4**

Die Bilanzen u. ihre Bedeutung für das Handels- u. Steuerrecht

von

Dr. Paul Marcuse

Rechtsanwalt und Notar in Berlin

Zweite, durchgesehene und wesentlich erweiterte Auflage 1922 . . . . Grundzahl **1**

Grundlehren des Steuerrechts

von

Dr. jur. Georg Strutz

Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsident am Reichsfinanzhof

Grundzahl **2**

Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts
(Documents pour servir à l'histoire du droit des gens)

von

Dr. Karl Strupp

Dozent an der Universität Frankfurt a. M.

Zweite, ganz wesentlich vermehrte Auflage, 1923, 5 Bände u. 1 Register. Grundzahl **70**

Die Verkaufspreise ergeben sich durch Multiplikation der Grundzahlen mit der jeweiligen Schlüsselzahl, deren Höhe bereitwilligst mitgeteilt wird.

Verlag Hermann Sack, Berlin W 35

Der Mainzer Kriegsgerichtsprozeß

gegen die rheinisch-westfälischen Bergwerksvertreter

Fritz Thyssen, Generaldirektor **Kesten**, Generaldirektor **Wüstenhöfer**, Generaldirektor **Tengelmann**, Bergassessor **Olfe**, Generaldirektor **Spindler**

von

Dr. Friedrich Grimm

Rechtsanwalt in Essen,
Privatdozent für internationales Privat- und Prozeßrecht
an der Universität Münster i. W.

HERMANN SACK VERLAG BERLIN W35

1923

Hermann Sack Verlag / Berlin

Vorwort.

Das deutsche Volk hat ein Anrecht darauf, eine genaue Kenntnis von den Vorgängen zu erhalten, die unmittelbar zu dem Mainzer Prozeß gegen die rheinisch-westfälischen Bergwerksvertreter geführt haben, und den Verlauf des Prozesses selbst auf das Genaueste kennen zu lernen.

Wir haben uns also entschlossen, die einzelnen Dokumente ohne jeden näheren Kommentar in schlichter, historischer Zusammenstellung zu veröffentlichen, damit jeder Deutsche und auch jeder Ausländer, der sich mit der Materie befassen will, sich selbst ein Urteil über den Verlauf der Dinge bilden kann.

Essen, den 29. Januar 1923.

Dr. Grimm, Rechtsanwalt.

Inhaltsverzeichnis.

Teil I.

Materialien über die den Gegenstand des Prozesses bildenden Verhandlungen zwischen den Zechenvertretern und der französisch-belgischen Kommission.

Seite

1. Schreiben des Reichskohlenkommissars vom 11. Januar 1923 5
2. Deutsches Protokoll über die Besprechungen vom 12. Januar 1923 . . . 5
3. Anordnung Nr. 1, überreicht am 12. Januar 1923 im Rathaus zu Essen 8
4. Anordnung Nr. 2, überreicht am 12. Januar 1923 im Rathaus zu Essen 8
5. Einladung zu der Sitzung am 13. Januar 1923 9
6. Note für die in Aussicht genommene Sitzung in Essen, überreicht am 12. Januar 1923 im Rathaus zu Essen 9
7. Protokoll über die Besprechung mit der Interalliierten Kommission am 13. Januar 1923 10
8. Telegramm des Reichskohlenkommissars vom 15. Januar 1923 16
9. Deutsches Protokoll über die Sitzung am 15. Januar 1923 16
10. Bestätigungsschreiben des Reichskohlenkommissars vom 16. Januar 1923 20
11. Begründete Weigerung der Zechenvertreter 20

Teil II.

Das Gerichtsverfahren.

1. Die von Rechtsanwalt Dr. Grimm am 23. Januar 1923 überreichte Haftbeschwerde 22
2. Das mit der Haftbeschwerde überreichte Rechtsgutachten des Rechtsanwalts Dr. Grimm 24
3. Die zu den Akten überreichte Verteidigungsschrift des Rechtsanwalts Dr. Grimm 36
4. Das Sitzungsprotokoll 36
   a) Einleitung 36
   b) Verlesung der Vorladung 37
   c) Die Verhandlung über die Unzuständigkeit des Gerichtes 39
      α) Konklusionen des Rechtsanwalts Dr. Grimm 39
      β) Entgegnung des Anklagevertreters 41
      γ) Der Gerichtsbeschluß 41

Seite

d) Verlesung der Anklageschrift 41
e) Vernehmung der Angeklagten 41
f) Vernehmung der Zeugen 46
g) Anträge des Staatsanwalts 49
h) Plaidoyer des Rechtsanwalts Dr. Grimm, Essen 53
i) Plaidoyer des Rechtsanwalts Dr. Alfred Friedmann, Berlin . . . 75
k) Plaidoyer des Rechtsanwalts Justizrat Dr. Wallach I, Essen 82
l) Plaidoyer des Rechtsanwalts Neumann, Mainz 82
m) Plaidoyer des Rechtsanwalts Leclercq, Nancy 83
n) Erklärung des Rechtsanwalts Dr. Grimm 87
o) Erklärung Fritz Thyssens 88
p) Plaidoyer des Universitäts-Prof. Geh. Justizrats Dr. Partsch, Berlin 88
q) Verlesung der Schuldfrage und Erwiderung des Rechtsanwalts Dr. Grimm 94
r) Die Urteilsverkündung 94

Teil III.

Anhang.

1. Nachwort des Rechtsanwalts Dr. Grimm über die Rechtslage nach dem Prozeß 95
2. Beurteilung des Thyssen-Prozesses in England 97

Teil I.

Materialien über die den Gegenstand des Prozesses bildenden Verhandlungen zwischen den Zechenvertretern und der französisch-belgischen Kommission.

1. Schreiben des Reichskohlenkommissars vom 11. Januar 1923.

Der Reichskommissar
für die Kohlenverteilung. Berlin W. 62, den 11. Januar 1923.

An alle Zechen des Ruhrgebiets.

Nachdem Frankreich und Belgien mit militärischer Macht in das bisher unbesetzte Gebiet eingedrungen sind, ist Deutschland nicht mehr in der Lage, Reparationskohle an diese Länder zu liefern. Das Deutsche Reich leistet für Kohlen, die an diese Staaten für Reparationszwecke geliefert oder von ihnen beschlagnahmt werden, keine Zahlungen mehr, auch nicht für den Transport solcher Kohlen auf dem Bahn- und Wasserwege.

Soweit die bisher für Reparationszwecke gelieferten Kohlen für die Eisenbahn geeignet sind, sind sie an die Eisenbahn abzuführen, Gaskohlen an die Gasanstalten, Elektrizitätskohlen an Elektrizitätswerke, Hausbrandkohlen sind dem Hausbrand zuzuführen. Gas-, Elektrizitäts- und Hausbrandkohlen sind in allererster Linie nach Süddeutschland und in das besetzte Gebiet zu schicken, damit die eingelaufenen Abfuhrwege annähernd im bisherigen Umfange ausgelastet werden. Stutz.

2. Deutsches Protokoll über die Besprechungen vom 12. Januar 1923.

Essen, den 12. Januar 1923.

Im Sitzungssaal des Rathauses zu Essen fand heute vormittag eine von dem Regierungspräsidenten von Düsseldorf, Dr. Grützner, auf Befehl des Kommandierenden Generals Simon einberufene Besprechung statt, an der der General Denvignes, der Oberdelegierte für die deutsche Zivilverwaltung in Düsseldorf, sowie eine Reihe von Mitgliedern der Ingenieurmission teilnahmen, unter denen sich auch der Generalbergbauinspektor Coste, der seinerzeit die Kohlenverteilung in Oberschlesien übernommen hatte, befand. Von deutscher Seite waren auf französischen Befehl Vertreter des Kohlensyndikates, des Bergbauvereins, des Roheisenverbandes, der Handelskammer Essen sowie Vertreter der Firmen

Krupp, Thyssen und Stinnes eingeladen worden. Vertreter des Kohlensyndikats waren nicht anwesend.

General Simon stellte die Mitglieder der Ingenieurmission (Franzosen, Belgier und Italiener) vor und verlas dann die weiter unten folgende Verordnung Nr. 1 über die Vollmachten der Kontrollkommission; ebenso die Verordnung Nr. 2 sowie die Note für die in Aussicht genommene Sitzung in Essen.

Des weiteren erklärte der General, daß der Industrie und den Verbänden nichts geschehen werde, wenn die Instruktionen, welche erteilt wurden, genau ausgeführt werden, wenn sie der Mission an die Hand gehen und die gewünschten Aufklärungen geben, andernfalls müßten andere Maßnahmen ergriffen werden, und zwar Konfiskationen und Arrestationen, im Falle ein Mangel an gutem Willen festgestellt werden sollte. Die Verordnungen sollen im Interesse aller Beteiligten durchgeführt werden, und die Besprechung in Düsseldorf am Tage vorher sei sachlich und korrekt vor sich gegangen. Man habe sich nach der Zusammenkunft in Düsseldorf mit der Mission zum Stahlbund begeben, wo es sehr gut gegangen sei, so daß man nichts daran auszusetzen habe.

Was die Reparationskohlenlieferung anbelange, so sei es selbstverständlich, daß die Lieferungen für die Entente weiter zu erfolgen hätten und daß außerdem für das besetzte linksrheinische Gebiet sowie für das neu besetzte Gebiet weiter Kohlen geliefert werden müßten, widrigenfalls Sanktionen erfolgen würden. Es scheine, daß die deutsche Regierung den Verbänden entgegengesetzte Vorschriften gegeben habe, aber die Verbände hängen nicht mehr von der Berliner Regierung ab, sondern von einer Macht, die dem Friedensvertrag unterworfen sei.

Auf diese sehr unklar gehaltene Mitteilung erbat Regierungspräsident Dr. Grützner eine genaue Formulierung in deutscher und französischer Sprache, welche ihm von General Simon auch zugesagt wurde.

Der General führte dann noch aus, daß, wenn die Befehle, welche von der Mission gegeben werden, von den Verbänden der Industrie und den Bürgern befolgt würden, diese dann durch die Besatzungsmacht ihres Landes, das sich im Belagerungszustande befinde, gedeckt werden.

Regierungspräsident Dr. Grützner erklärt darauf, daß er im Anschluß an die Düsseldorfer Besprechung vom 11. Januar ein Schreiben von dem General Denvignes erhalten habe, wonach er als deutscher Regierungspräsident für die Durchführung der beiden Verordnungen 1 und 2, besonders aber für die Kohlenverteilung verantwortlich gemacht werde. Er müsse erklären, daß weder er als preußischer Regierungspräsident, noch der Oberbürgermeister, noch der Landrat, wie überhaupt keine deutsche oder preußische amtliche Stelle der Zivilbehörden des bisherigen und des neu besetzten Gebietes irgendwelchen amtlichen Einfluß auf das Kohlensyndikat oder die Kohlenverteilung überhaupt hätten. Er könne sich deutlicher ausdrücken: Die Behörden seien lediglich Kunden des Kohlensyndikats sowohl für Fabrikbedarf wie für Hausbrand. Er müsse infolgedessen die Verantwortung ablehnen. Kraft des Befehls werde er alles tun, die Verordnung durchzuführen, aber er müsse ausdrücklich erklären, wie eng begrenzt seine Macht dazu sei. Kein Regierungspräsident,

kein Landrat, kein Oberbürgermeister und keine amtliche Stelle hätten ferner Einfluß auf Eisenbahn, Schiffahrt, Post und Telegraphie, welche lediglich Sache des Reichs seien.

Der General erklärte hierauf, daß die Besatzungsbehörden davon Kenntnis nähmen, daß der Regierungspräsident guten Willen zeige, um die Verordnungen durchzuführen. Die technische Seite sei Sache der Ingenieurmission.

Regierungspräsident Dr. Grützner erhob zum Schluß gegen alle Maßnahmen, die in den letzten Tagen seitens der französischen Regierung unternommen wurden, feierlichen Protest aus den gleichen Gründen, die gestern Oberbürgermeister Dr. Luther dargelegt habe.

Der General erwiderte darauf, die Besatzung sei nicht dazu hier, um Proteste entgegenzunehmen.

Darauf wurden auf Wunsch des Generals Erkundigungen eingezogen, welche Vertreter von Verbänden in der Sitzung anwesend wären. Vom Kohlensyndikat war niemand anwesend. Direktor Dr. Bruhn, der Vorsitzende des Roheisenverbandes und Direktor Klotzbach, der Geschäftsführer dieses Verbandes, wurden daraufhin vom General den Mitgliedern der Kommission besonders vorgestellt, ebenso der stellvertr. Vorsitzende des Bergbauvereins, Generaldirektor Dr. Wiskott und der Geschäftsführer dieses Verbandes, Bergassessor von und zu Loewenstein.

Im Anschluß an die Verhandlung, welche im Rathaus stattfand, wurde einerseits im Roheisenverband und andererseits im Kohlensyndikat weiterverhandelt.

An der Verhandlung im Kohlensyndikat nahmen die meisten Vertreter der Ingenieurmission unter Führung der beiden Generäle teil, von deutscher Seite waren dabei die Vertreter des Bergbauvereins, der Handelskammer (Generaldirektor Tengelmann) und die Vertreter der drei Firmen. Bei der Besprechung im Syndikat wurde zunächst festgestellt, daß ein Vertreter des Kohlensyndikats nicht erschienen war, und von den Vertretern des Bergbauvereins wurde erklärt, daß sie lediglich Vertreter eines wirtschaftlichen Vereins seien, aber mit der Kohlenförderung und Kohlenverteilung nichts zu tun hätten. Herr Tengelmann wurde in seiner Eigenschaft als Generaldirektor der Essener Steinkohlenbergwerke besonders gefragt, ob die Verteilung der Reparationskohle auch jetzt noch wie bisher erfolge, oder ob ihm andere Anweisungen darüber zugegangen seien bzw. ob er seinerseits andere Anweisungen gegeben habe. Herr Tengelmann erklärte, daß er in der Zeitung gelesen habe, die deutsche Regierung hätte erklärt, die Reparationslieferungen würden nicht mehr bezahlt. Wenn das richtig sei, müßten sie in kürzester Zeit aufhören, weil die Zechen alsdann keine Löhne mehr zahlen könnten. Er habe seinerseits bisher keine Anordnungen getroffen und wisse auch nicht, ob es sich hier um eine amtliche Stellungnahme der Regierung handle. Die Vertreter der drei anderen Firmen beschränkten sich darauf, zu erklären, daß sie selbst mit dem Kohlenbergbau und mit Kohlenlieferungen nichts zu tun hätten, und daß ihnen in der ganzen Angelegenheit nichts weiter bekannt sei, als was Herr Generaldirektor Tengelmann bereits ausgeführt habe. Der Generalinspektor der Bergwerke, Coste, der diese Verhandlung leitete, ersuchte darauf die Vertreter des Bergbau

vereins, für Samstag, den 13. Januar, vormittags 10 Uhr, 15—20 verantwortliche und bevollmächtigte Vertreter von Zechen des alt- und neubesetzten Bergbaugebietes einzuladen. Die Vertreter des Bergbauvereins erbaten sich eine schriftliche Anweisung, welche Herrn v. Loewenstein ausgehändigt wurde. Herr v. Loewenstein erklärte sich bereit, die Einladungen ausgehen zu lassen, ohne Gewähr für den Erfolg übernehmen zu können. Die morgige Besprechung wurde als sehr wichtig bezeichnet.

3. Anordnung Nr. 1, überreicht am 12. Januar 1923 im Rathaus zu Essen.

[Uebersetzung.]

Vollmachten der Kontroll-Mission.

In Folge der Verfehlungen Deutschlands, die von der Reparations-Kommission in bezug auf die Holz- und Kohlenlieferungen festgestellt sind, welche auf Grund der von ihr aufgestellten Programme zu leisten waren, und im Interesse der Sicherstellung der zukünftigen strikten Durchführung der Klauseln des Versailler Vertrages bezüglich der Reparationen, wird vom heutigen Tag ab eine Kontroll-Mission der Bergwerke und Werke der besetzten Gebiete geschaffen, die sich aus Ingenieuren und Funktionären zusammensetzt.

Die Ingenieure und Funktionäre der Kontroll-Mission haben Vollmacht in alle Statistiken und Dokumente, deren sie bedürfen, durch Vermittelung der Verwaltungsorgane, Handelskammern, Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppen, Werkbesitzer, Händler usw. Einsicht zu nehmen.

Dieselben sind berechtigt, im ganzen besetzten Gebiet zu verkehren, die Bureaus, Bergwerke, Fabriken, Bahnhöfe usw. zu betreten und in alle Dokumente, Statistiken und Belege Einsicht zu nehmen.

Das Personal der staatlichen deutschen Verwaltungen, die Vertreter der Industrie- und Handelsverbände, die Industriellen und Händler, haben die Verpflichtung, unter Androhung ernster Sanktionen, sich zur Verfügung der Kontroll-Mission für Ausführung ihres Dienstes zu halten und sich den Anordnungen anzupassen, die sie vom Leiter der Mission erhalten werden. Der Leiter der Mission hat die Berechtigung, alle Aenderungen in der Verteilung der Brennstoffe oder alle Umkartierungen von Eisenbahnwagen und Schleppschiffen, die mit Brennstoffen beladen sind, vorzuschreiben.

Die Ingenieure und Funktionäre erhalten eine besondere Dienstanweisung von den Militärbehörden, die ihnen als Ausweis dient.

gez. General Degoutte.

4. Anordnung Nr. 2, überreicht am 12. Januar 1923 im Rathaus zu Essen.

[Uebersetzung.]

Kontrolle der Kohlen-Verteilung.

Vom 11. Januar 1923 ab werden die Verteilungspläne für Kohlen und Koks, wie sie vom Kohlensyndikat aufgestellt oder ausgeführt werden, der Genehmigung der Industriellen-Mission in Essen unterworfen, die das Recht hat, sie abzuändern, wenn sie es für nötig hält.

Diese Pläne müssen in besonderen enthalten:
die restlose Lieferung der vorgesehenen Mengen für:

1. die Länder der Entente,
2. das besetzte linksrheinische Gebiet; sie müssen den Bedarf der neubesetzten Gebiete decken.

Unter diesen Vorbehalten wird grundsätzlich an der allgemeinen Verteilung der Brennstoffe, wie sie gegenwärtig in Kraft ist, nichts geändert.

Im Fall von Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften von seiten des Kohlensyndikates oder der Bergwerke, oder wenn die gelieferten Qualitäten zu wünschen übrig ließen, so würden ernste Sanktionen vorgesehen, unabhängig von der Umkartierung von Zügen oder Schleppschiffen, welche von der Industriellen Mission angeordnet werden könnten.

Stichproben werden häufig von den Ingenieuren der Mission genommen, um sich zu vergewissern, daß die Anordnungen des Kohlensyndikats korrekt erteilt und strikt ausgeführt worden sind.

gez. General Degoutte.

5. Einladung zu der Sitzung am 13. Januar 1923.

[Uebersetzung.]

Der Präsident der interalliierten Kontrollkommission ersucht den Präsidenten des Bergbau-Vereins in Essen, 15 bis 20 Direktoren oder verantwortliche Persönlichkeiten der bedeutendsten Gruben im besetzten Gebiet zu einer Sitzung einzuladen, die morgen, den 13. Januar, 10 Uhr vormittags, im Gebäude des Kohlensyndikats stattfinden wird.

6. Note für die in Aussicht genommene Sitzung in Essen, überreicht am 12. Januar 1923 im Rathaus zu Essen.

[Uebersetzung.]

Wie Ihnen angezeigt wurde, besteht die Hauptaufgabe der Kontrollmission der Bergwerke und Fabriken in der Ueberwachung der Kohlenverteilung des Ruhrbeckens.

Die Mission hat demgemäß nötig, in allen Einzelheiten die Art und Weise kennen zu lernen, wie diese Verteilung durch das Kohlensyndikat vorbereitet wird, ebenso wie die Ausführungsbedingungen für die Bergwerke, welche dem Kohlensyndikat angehören; sie muß alle Belege für die Anforderungen der Verbraucher, die zur Vorbereitung der Verteilung dienen, einsehen.

Namentlich muß die Mission über die Verhältnisse der Förderung und den Brennstoffverbrauch der Industrie des Bezirks und mit allen Belegen bezüglich des Verbrauchs genau orientiert sein.

Zum Zwecke der Sammlung dieser Dokumente und für die Ausführung obiger Maßnahmen werden heute nachmittag Herr Ingénieur en Chef des Mines Aron und Herr Ingénieur en Chef Garnier sich in Begleitung einer gewissen Anzahl ihrer Beamten, der eine zum Bureau des

Kohlensyndikats, der andere zum Bureau des Roheisen-Verbandes in Essen begeben, um daselbst alle nötigen Einzelheiten und Aufklärungen über die Brennstoffverteilung der Ruhrkohlen für Januar 1923 sowie über den Brennstoffverbrauch der dem Roheisen-Verband angeschlossenen Werke zu verlangen.

Was die Hochofenwerke anbelangt, so ist vornehmlich nötig, daß die Mission für jedes Werk die Erzeugung während 1922 und 1921 kennen lernt, um diese Zahlen mit denjenigen aus 1913 zu vergleichen.

Wenn die Mission es im Interesse der genauen Prüfung der Brennstoffverteilung und der Anforderungen der Verbraucher für nötig hält, weitere Auskünfte vom Kohlensyndikat, vom Roheisen-Verband, von den Kohlenwirtschaftsstellen, von anderen Verbänden und Handelskammern zu verlangen, so hätten diese ihr alle zweckmäßigen Auskünfte ebenfalls zu liefern.

Ihre Aufgabe andererseits wird es sein, den angeschlossenen Kohlenzechen und Werken die nötigen Anweisungen zu erteilen, damit diese unmittelbar den Ingenieuren der Mission und auf deren Verlangen alle weiteren Auskünfte geben.

General-Inspektor der Bergwerke
gez. Coste.

7. Protokoll über die Besprechung mit der Interalliierten Kommission am 13. Januar 1923.

Die gestern bei den Verhandlungen im Kohlensyndikat von dem Generalinspektor der Bergwerke Coste gewünschte Besprechung zwischen Mitgliedern der Ingenieurmission und 15—20 verantwortlichen und bevollmächtigten Vertretern von Zechen des alt- und neubesetzten Bergbaugebietes, zu welcher auf Anweisung von Generalinspektor Coste Bergassessor von Loewenstein eingeladen hatte, fand heute vormittag 10 Uhr im Gebäude des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikates in Essen statt. Den Vorsitz führte der Präsident der Mission Coste. Zu Beginn der Sitzung wünschte er die Namen der Vertreter der Zechen zu haben, die ihre Namen und ihre Befugnisse in eine Liste eintragen sollten. Auf seine Frage, ob nur von den Bezirken Duisburg und Essen Zechenvertreter anwesend seien, wurde ihm erwidert, daß auch Vertreter des linksrheinischen Bergbaues (Niederrheinische Bergwerksgesellschaft und Rheinpreußen) anwesend seien. Der Präsident verlas darauf eine Liste von Zechen, nach der er die Vertretung folgender Zechen feststellte: Oberhausen, Prosper, Mathias Stinnes, Köln-Neuessen, Zollverein, Königin Elisabeth, Dahlbusch, Bonifacius, Victoria-Mathias, Helene Amalie, Langenbrahm, Sälzer-Neuack. Von den Aufgerufenen fehlten: Graf Moltke und Rheinbaben.

Der Präsident teilte hierauf mit, er habe verlangt, die Vertreter der größten Gesellschaften hier zu sehen. Wie er gehört habe, seien von den Zechen die Lieferungen nach Frankreich und Belgien eingestellt worden. Es sei ihm wichtig, zu wissen, warum die Zechen die Lage, welche schon seit mehreren Jahren andauere, geändert haben.

Ihm erwiderte Fritz Thyssen: Bevor ich auf die Anfrage eingehe, möchte ich auf die Verhandlungen zurückkommen, welche unter dem Vorsitz von General Denvignes, den ich nicht den Vorzug habe zu kennen, abgehalten wurden. Soviel mir berichtet worden ist, hat der General ausgeführt, daß von jetzt ab die im besetzten Gebiet wohnenden Deutschen lediglich Befehle der Besatzung auszuführen haben und daß Befehle der deutschen Regierung unwirksam seien. Ich muß dieser Auffassung entgegentreten. Selbst nach Aeußerungen, die Herr Ministerpräsident Poincaré gemacht hat, handelt es sich hier um keine politische Aktion. Wir sind daher als deutsche Untertanen verpflichtet, nach wie vor die deutschen Gesetze zu respektieren. Des weiteren ist mir gesagt worden, der General habe ausgeführt, daß, wenn den Befehlen der Besatzung nicht gehorcht würde, die schärfsten Maßregeln, Konfiskationen und Arrestationen erfolgen würden. Ich erkläre hiermit, daß keinerlei Zwangsmaßnahmen mich hindern können, meine Pflichten als deutscher Staatsbürger zu verletzen. Wenn ich etwas anderes tun würde, würde ich mich verächtlich machen. Ich lege Wert darauf, auch vor den Franzosen und vor Herrn Präsidenten Millerand, den ich persönlich kenne, nicht verächtlich dazustehen, indem ich Pflichten verletze, welche ich als Deutscher zu erfüllen habe. Ich komme jetzt auf den Fall, der uns hier beschäftigt. Wie Sie wissen, ist die deutsche Kohlenwirtschaft geregelt durch das deutsche Kohlenwirtschaftsgesetz. Ich weiß nicht, ob die Herren es kennen. Vielleicht wäre es gut, wenn es hier überreicht würde. Unter der Herrschaft des Kohlenwirtschaftsgesetzes haben sämtliche Zechen von dem Reichskohlenkommissar folgende Verfügung erhalten:

(Herr Thyssen verliest das Schreiben des Reichskohlenkommissars vom 11. Januar, s. S. 5.)

Nach dieser Verfügung können wir Reparationskohle nicht mehr liefern; denn das Deutsche Reich hat erklärt, es werde diese Kohle nicht mehr bezahlen. In dieser Verfügung ist nicht gesagt, daß es verboten ist, über Lieferungen von Kohle, nicht Reparationskohle, mit der französischen oder belgischen Regierung zu verhandeln. Persönlich stehe ich auf dem Standpunkt, daß solche Lieferungen weiter erfolgen könnten, und zwar ratierlich wie bisher, falls darüber ein Vertrag zwischen der einzelnen Zeche und der französischen Regierung geschlossen würde, natürlich unter den Einschränkungen, die uns durch Verfügung des Reichskohlenkommissars allgemein zugehen. Außerdem ist z. B. augenblicklich ein wesentlicher Rückgang der Förderung zu verzeichnen. Bezüglich unserer Auffassung über die rechtliche Lage, die durch den Einmarsch der französischen Armee in das unbesetzte Gebiet geschaffen ist, möchte ich vorschlagen, Herrn Dr. Späing zu hören, der diese Frage studiert hat.

Der Präsident Coste erwiderte darauf, daß er nicht befugt sei, mit den Deutschen die Rechtsfrage zu diskutieren. Die interalliierte Mission sei von den alliierten Regierungen dazu bestimmt, sich bloß mit den Kohlenlieferungen zu beschäftigen. Er könne nur bedauern, daß man die Kohlenlieferungen eingestellt hat, ohne mit den alliierten Behörden darüber zu verhandeln. Er wiederhole die Ausführungen des Generals Denvignes (Strafandrohung). Er könne nur darauf verweisen, daß die Befehle, die den Zechen gegeben werden, befolgt werden müßten. Am Montag müßten die Kohlenlieferungen wieder beginnen, und zwar in der Art, wie zu Anfang Januar.

Ueber andere Fragen in dieser Angelegenheit sei er bereit, die Anwesenden zu hören.

Fritz Thyssen erwiderte: Ich habe schon gesagt, daß wir nicht in der Lage sind, die Lieferungen von Reparationskohle an Frankreich und Belgien fortzusetzen, daß wir aber bereit sind, darüber zu sprechen, in welcher Form Kohlenlieferungen gegen Bezahlung erfolgen können.

Coste: An Stelle der vom Reichskohlenkommissar erhaltenen Befehle träten jetzt die Befehle, die er selbst geben könne, um die Kohlenlieferungen wieder beginnen zu lassen; er werde diese Befehle am Schluß der Sitzung mitteilen. Er könne auch sagen, daß Maßnahmen erörtert würden, um diese Kohlenlieferungen zu bezahlen, und zwar in derselben Art, wie sie bisher bezahlt wurden.

Thyssen erbat nähere Auskunft, ob die französische Regierung bereit sei, mit den Zechen Verträge abzuschließen.

Coste wiederholte, es seien Maßnahmen getroffen, um die Kohlenlieferungen seitens Frankreichs in derselben Weise zu bezahlen, wie sie bisher bezahlt worden seien. Er schlage vor, daß eine Delegation der Mission und eine Delegation der Zechen berate, in welcher Weise diese Kohlenlieferungen bezahlt werden sollen. Er denke sich außerdem, daß jetzt die Kohlenlieferungen wiederum am Montag anfangen könnten; andernfalls sei zu fragen, ob spezielle Befehle erteilt werden müßten.

Thyssen: Das Kohlensyndikat besteht nicht mehr. Es müssen jetzt mit jeder einzelnen Zeche, die ihre Handlungsfreiheit wiederbekommen hat, einzelne Verträge abgeschlossen werden.

Coste will über die Maßnahmen der Bezahlung, die für alle Zechen gültig seien, mit einer Delegation verhandeln.

Generaldirektor Wiskott erwidert darauf, daß die Verhältnisse auf allen Zechen sehr verschieden lägen, so daß es nicht zu umgehen sei, mit jeder einzelnen Zeche zu verhandeln.

Thyssen führt aus, er habe persönlich keine Bedenken, daß mit einer kleineren Kommission die allgemeinen Bedingungen besprochen werden. Die Materie selbst müsse mit den einzelnen Zechen verhandelt werden. Ueber die allgemeinen Lieferungen und den Preis könne man in der Kommission sprechen.

Nach der Frage des Präsidenten, wann diese Kommission bereit sein werde, schlagen die deutschen Anwesenden vor, die Sitzung eine Zeitlang zu unterbrechen. Sie halten eine Sondersitzung ab, in welcher beschlossen wird, der Mission eine Erklärung folgenden Inhalts vorzulegen:

Erklärung I.

„Die hier vertretenen Zechen erklären sich bereit, Brennstoffe an Frankreich und Belgien in zu vereinbarenden Mengen zu liefern von dem Zeitpunkt an, wo der Präsident der Mission namens der beteiligten Regierungen den einzelnen in Frage kommenden Zechen eine schriftliche Erklärung des Inhalts abgibt, daß die Brennstofflieferungen den einzelnen Zechen zu den jeweiligen vom Reichskohlenverband festgesetzten Brennstoffverkaufspreisen in bar bevorschußt und bezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß nicht entgegenstehende Verfügungen des Reichskohlenkommissars

erlassen werden. Die Festsetzung der formellen Lieferungsbedingungen bleibt besonderer Vereinbarung in einer Kommission vorbehalten."

Nach Wiederaufnahme der Verhandlungen verliest Thyssen diesen Teil der Erklärung.

Coste sagt, daß die Frage sich nicht in derjenigen Weise darstelle, wie es die Erklärung besage. Er sei bereit, die formelle Frage der Lieferungsbedingungen zu diskutieren, wenn die Kohlenlieferungen wieder beginnen. Er könne sich aber nicht mit Verfügungen beschäftigen, welche von dem deutschen Reichskohlenkommissar erlassen oder nicht erlassen werden. Die Frage der Menge und der Preise sei im Versailler Vertrag festgestellt, und er könne nicht auf diese Frage noch einmal zurückkommen. Es werden Maßnahmen getroffen, um den Zechen die Kohlenlieferungen in derselben Weise wie bisher zu bezahlen. Er nehme an, daß dann die Kohlenlieferungen wieder beginnen. Wenn das nicht der Fall sei, werde er den Befehl zum Beginn der Lieferungen geben.

Thyssen: Wir haben unserer Erklärung nichts weiter hinzuzufügen. Wir können keine Kohlen liefern, wenn wir keine Löhne bezahlen können. Wir müssen also eine Bezahlung bekommen.

Coste wiederholt, daß Maßnahmen getroffen seien, um in derselben Weise zu zahlen wie früher.

Thyssen schließt daraus, daß wieder die deutsche Regierung zahlen soll. Er wünscht ein schriftliches Zugeständnis, daß die Kohle von Frankreich bzw. Belgien bezahlt wird. Wenn der Präsident Coste die Maßnahmen des Reichskohlenkommissars nicht anerkennt, so möge das für ihn (Coste) zutreffend sein; die Zechen hielten sich aber nach wie vor an die Verfügungen des Reichskohlenkommissars gebunden. Wie schon ausgeführt, werde man sich nicht zwingen lassen, die Lieferungen auszuführen, wenn der Reichskohlenkommissar entgegengesetzte Anordnungen erteile.

Demgegenüber erinnert Coste an die Verordnung, die gestern bekannt gegeben worden sei, mit der Arrestationen und Konfiskationen angedroht werden. Er wolle Abstand nehmen von einem schriftlichen Befehl, die Kohlenlieferungen wieder aufzunehmen. Er wiederhole, daß die Kohlenlieferungen bezahlt würden wie bisher, und wünsche zu wissen, wie diese Zahlungen bisher vor sich gegangen seien.

Thyssen: Um die Bergarbeiter und Angestellten zu bezahlen, sind Mittel nötig. Diese seien aber von der deutschen Regierung nicht mehr zu erwarten. Die Regierung habe bisher im voraus und in bar gezahlt, und zwar am 10. und 20. des Liefermonats. Wenn der Präsident verordne, daß Frankreich in derselben Weise zahle, werde man keine Differenzen haben. Es müsse jetzt jede Zeche eine Rechnung ausstellen über die Menge, die sie geliefert habe, wenn die Kohlenlieferungen vom Präsidenten oder der Mission bezahlt werden.

Generaldirektor Kesten führt weiter aus, daß die Zahlungen der Reparationslieferungen bisher von der Regierung an das Syndikat erfolgten. Wie sie erfolgt seien, sei den Zechen nicht genau bekannt. Da die Zechen bisher außerordentlich an Geldmangel gelitten hätten, seien vom Syndikat Vorschußzahlungen erfolgt. Die geldliche Lage sei außerordentlich schwierig. Wenn diese Vorschußzahlungen nicht aufrecht erhalten würden, könnten die

Arbeiter nicht mehr bezahlt werden. Aus diesem Grunde seien in die Erklärung I (siehe oben) auch die Vorschußzahlungen aufgenommen.

Der Präsident will in dieser Frage noch weitere Details kennen lernen, um die Zahlungsbedingungen wieder einzuführen.

Von Thyssen wird weiter ausgeführt, daß die Regierung für Reparations- und Lokomotivkohle Zahlungen an das Syndikat geleistet hat und daß auf Grund dieser Zahlungen das Syndikat die Zechen bezahlt hat.

Der Präsident wünscht in seinen weiteren Ausführungen eine schriftliche Erklärung, um genau die Bedingungen zu kennen, in welcher Weise bisher gezahlt wurde, und meint, daß unter diesen Bedingungen die Kohlenlieferungen am Montag wieder beginnen sollen.

Thyssen antwortet, daß der Präsident über den Aufbau der Kohlenwirtschaft nicht im Bilde sei. Im übrigen wisse man nicht, was an Abmachungen zwischen Syndikat und Regierung getroffen sei. Die anwesenden Herren seien nicht Vorstand des Syndikats.

Generaldirektor Wiskott erwidert auf die Frage des Präsidenten, was das Kohlensyndikat den Zechen gezahlt habe, daß man wohl angeben könne, welche Vorschüsse die Zechen auf die Lieferungen im ganzen bekommen hätten, aber nicht, welche besonderen Vorschüsse für die Reparationskohlen.

Coste will ohne nähere Spezialisierung wissen, wie das Syndikat bezahlt hat.

Direktor Knupe führt aus, daß es nur darauf ankommt, wie die Reparationskohle an das Syndikat vom Reich bezahlt worden sei. Die Zechen müssen verlangen, daß sie in derselben Weise bezahlt werden. Die Zahlungsbedingungen des Reiches kenne er nicht genau.

Coste führt aus: es ist natürlich, daß Sie Geld brauchen, um die Bergleute zu bezahlen; aber ich will die Zahlungsbedingungen wissen. Er bat dann um eine schriftliche Erklärung, in der die Zechen sagen, unter welchen Bedingungen die Kohlenlieferungen am Montag wieder beginnen.

Thyssen antwortet, man sei bereit, diese Erklärung abzugeben. Alle 10 Tage sollten 80 % des jeweiligen Preises bezahlt werden. Andererseits müsse man aber auch eine Erklärung haben, daß der Präsident die Kohlenlieferung bezahle.

Coste erwidert, daß er das schon seit zwei Stunden sage.

Direktor Dr. Späing (Thyssenhütte) teilte mit, daß bisher die französische Verwaltung dem Deutschen Reich für die Reparationslieferungen nur Gutschriften gemacht habe, daß die Zahlungen aber durch das Reich erfolgt seien, welches seine Zahlungen für die Reparationslieferungen jetzt eingestellt habe. Er habe Bedenken, wenn nur eine Gutschrift und nicht die Barzahlung erfolge. Wenn erklärt werde, daß bar gezahlt werde, dann könne man vielleicht weiter kommen.

Der Präsident ließ erwidern, daß er von Anfang an erklärt habe, daß die Zechen so bezahlt würden, wie sie bisher von der deutschen Regierung bezahlt worden seien.

Thyssen fragt an, ob die französische Regierung also auch in bar bezahlen werde.

Der Präsident wiederholt, daß die Zahlung in der bisherigen Weise erfolgen werde.

Thyssen sagt, daß dies nur dann anginge, wenn jeder einzelnen Zeche in bar gezahlt werde. Die deutsche Regierung zahle nicht. Für die Folge werde die französische Regierung an jede Zeche bar zahlen müssen.

Coste erwidert mit „Ja" unter der Bedingung, daß die Kohlenlieferungen am Montag wieder anfangen und daß die Ausfälle der drei letzten Tage wieder eingeholt werden.

Thyssen erwidert, daß die Anwesenden nur Verpflichtungen für sich, nicht für andere und nicht für die Zechen im unbesetzten Gebiet eingehen könnten.

Coste erwidert, er spreche nur von Zechen des besetzten Gebietes. Er nehme an, daß auch die übrigen Zechen im besetzten Gebiet liefern werden.

In einer zweiten Unterbrechung der Sitzung wurde folgender Zusatz zu der Erklärung I festgelegt:

Erklärung II.

„Die hier vertretenen Zechen ergänzen die vorher abgegebene Erklärung dahin, daß durch die Rückgabe des Verkaufs der Brennstoffe von seiten des Syndikats an die einzelnen Zechen eine gegen früher vollkommen veränderte Lage geschaffen ist. Infolge dieser Lage können die einzelnen Zechen nicht für eine Gesamtlieferung aufkommen. Außerdem muß darauf hingewiesen werden, daß infolge der Besetzung die Förderung bereits erheblich zurückgeht. Es muß daher mit einer Verringerung der Liefermengen gerechnet werden. Eine Nachholung des Ausfalls ist ausgeschlossen.

Die in der ersten Erklärung erwähnten Vorschüsse müssen, um den Betrieb aufrecht erhalten zu können, dekadenweise in Höhe von 80 % der Lieferungen, der Rest binnen 3 Tagen nach Erteilung der Rechnung, in bar bezahlt werden. Die Kommission stellt sich von Montag ab zur Verfügung. Die vertretenen Zechen haben von der Erklärung des Präsidenten der Mission, daß die zu liefernden Brennstoffe wie vorstehend in bar bezahlt werden, Kenntnis genommen und werden eine jede für ihren Teil am Montag, den 15. Januar 1923, die Lieferungen wieder aufnehmen."

Nach Wiederaufnahme der Sitzung verlas Herr Fritz Thyssen diese Erklärung II, welche dem Präsidenten unterschrieben übergeben wurde.

Coste fragt, ob das für alle Zechen, die anwesend seien, gelte und auch für die Zechen des besetzten Gebietes, die nicht anwesend seien.

Thyssen antwortet, er könne keine Erklärung abgeben, aber er nähme an, daß die übrigen Zechen sie abgeben werden.

Die Besprechung mit der Kommission, welche aus den Herren

Fritz Thyssen,
Tengelmann,
Wüstenhöfer,
Thomas,
Roll,
Kauert,
Kesten

besteht, soll am Montag, dem 15. Januar, um 9 Uhr, im Gebäude des Kohlensyndikats stattfinden. Der Präsident wünscht, daß diese Herren Dokumente

mitbringen, welche notwendig seien für die Erörterung der Kommission. Er führt weiter aus, es sei nicht notwendig, einen schriftlichen Befehl zu geben, er habe die Erklärung entgegengenommen und hoffe, daß am Montag über die einzelnen Bedingungen diskutiert werde. Er sei einverstanden mit der Bezahlung der 80 %, aber die Frage der Mengen bleibe noch zu diskutieren.

Darauf wurde die Sitzung geschlossen.

8. Telegramm des Reichskohlenkommissars vom 15. Januar 1923.

Generaldirektor . . . . . .

Unter Bezug auf Besprechung der französischen industriellen Ruhrkommission mit Zechenbesitzern verbiete ich mit Rücksicht auf französischen und belgischen Einbruch ins Ruhrgebiet hiermit ausdrücklich die Lieferung von Kohle und Koks an Frankreich und Belgien, auch für den Fall der Bevorschussung oder Bezahlung durch diese Staaten.

Reichskohlenkommissar Stutz.

9. Deutsches Protokoll über die Sitzung am 15. Januar 1923.

Sitzung mit der Kontroll-Mission im Kohlen-Syndikat

Aron: Wir geben Ihnen den schriftlichen Befehl, mit den Kohlenlieferungen trotz des Ihnen inzwischen bekanntgegebenen Verbots des deutschen Kohlenkommissars wieder anzufangen.

Herr Thyssen bittet, daß über die Verhandlungen ein Protokoll geführt wird. Ich habe gehört, daß in den Pariser Zeitungen über den Verlauf der Samstag abgehaltenen Verhandlungen Berichte erschienen sind, die nicht der Wahrheit entsprechen. Ich halte es im allgemeinen Interesse für erforderlich, und es ist auch üblich, daß ein Protokoll geführt wird, und erhebe Einspruch gegen die unrichtigen Aeußerungen. Ich beziehe mich dieserhalb auf die mündlichen Ausführungen, die ich gemacht habe und auf die schriftlichen Erklärungen, die ich überreicht habe, die Generalinspektor Coste auch angenommen hat. Nach diesen Erklärungen sind wir nach wie vor den Befehlen des Reichskohlenkommissars unterworfen, und wir haben sie zu befolgen. Ich muß erklären, daß, wenn hier ein Befehl gegeben wird, d. h. den Zechen gegeben wird, wir den Befehl nicht ausführen können, indem ich mich wiederholt beziehe auf die Ausführungen, die ich Samstag gemacht habe.

Aron macht in französischer Sprache Ausführungen.

Herr Thyssen: Ich muß dem widersprechen. Herr Coste hat uns gebeten, unsere schriftlichen Erklärungen mit Unterschrift zu überreichen. Nachdem wir das getan haben, hat Herr Coste ausdrücklich erklärt: „Nachdem die Erklärung vorliegt, liegt für mich keine Veranlassung vor, Befehle zu erteilen.“ Das heißt meiner Ansicht nach klipp und klar, daß er diese Erklärung akzeptiert.

Aron: Herr Thyssen hat gesagt, daß der Herr Präsident Coste die Vorbehalte, von denen Herr Thyssen vorhin gesprochen hat, akzeptiert hätte.

Aber ich kann sagen, daß nach meiner Erinnerung Herr Präsident Coste sehr deutlich gesagt hat, daß er die Befehle vom Reichskohlenkommissar nicht anerkenne.

Thyssen: Ich muß wiederholen, daß am Anfang dieser Unterhaltung Einwendungen des Herrn Generalinspektors gemacht worden sind, er später aber erklärte, er wolle die Verhandlung damit beenden, daß er uns bat, unsere Erklärungen, mit Unterschriften zu versehen, ihm zu überreichen. Nachdem wir diese Erklärungen überreicht haben, erklärte Herr Coste: „Nunmehr liegt für mich keine Veranlassung vor, Ihnen Befehle zu erteilen." Es ist meiner Ansicht nach absolut klar, daß damit unsere Erklärung angenommen war. Er hat gesagt: „Nachdem Sie diese Erklärung abgegeben haben, liegt für mich keine Veranlassung vor, Befehle und Zwangsmaßnahmen zu ergreifen."

Dr. Späing: Ich kann mich den Ausführungen des Herrn Thyssen nur anschließen und kann sagen, daß auch alle übrigen Mitglieder unter dem Eindruck gestanden haben, daß unsere Vorschläge angenommen waren. Wenn Coste das nicht getan hätte, würden wir weitere Aufklärung erbeten haben. Herr Thyssen hat gesagt, daß wir den deutschen Gesetzen unterworfen sind. Wir haben uns aber, als wir vorgestern als Vertreter privater Zechenunternehmungen hierher gerufen wurden, die weitere Frage vorgelegt, wie weit die französische Kommission befugt ist, auf private Unternehmungen zwangsweise einzuwirken.

Dr. Späing machte hierzu ungefähr folgende Ausführungen, die er dann auch auf die Erklärung des Dolmetschers, diese Darlegungen schwer übersetzen zu können, folgendermaßen schriftlich überreichte:

Für die industriellen Werke und für alle Privatpersonen ist nach dem Einmarsch der Franzosen und Belgier in das Ruhrgebiet die Frage von besonderer Bedeutung, ob nach dem Versailler Vertrag und nach dem Völkerrecht eine Gefahr für das Privateigentum besteht.

In dieser Hinsicht ist besonders wichtig, festzustellen, daß der Artikel 248 des Friedensvertrages, auf den die sogenannte Pfänderpolitik gestützt wird, folgenden Wortlaut hat:

„Unter Vorbehalt der von dem Wiedergutmachungsausschuß etwa bewilligten Ausnahmen haften der gesamte Besitz und alle Einnahmequellen des Deutschen Reiches und der deutschen Staaten an erster Stelle für die Bezahlung der Kosten der Wiedergutmachung und alle anderen Lasten, die sich aus dem gegenwärtigen Vertrag oder aus allen ihn ergänzenden Verträgen und Uebereinkommen ergeben."

Gegen die Anwendbarkeit dieses Artikels im vorliegenden Falle hat sich unser Reichsminister des Auswärtigen, v. Rosenberg, in seiner bekannten Erklärung vom 9. Januar 1923 mit Recht gewandt. Ganz abgesehen von dieser Auffassung ist es aber für Privatleute belangreich, festzustellen, daß in diesem Artikel 248 nur von einer Haftung des Besitzes und der Einnahmequellen des Deutschen Reiches und der deutschen Staaten die Rede ist, und daß Privateigentum nicht aufgeführt wird. Das Privateigentum kann somit durch die „Pfänderpolitik" nicht gefährdet sein.

Zu demselben Ergebnis kommt man, wenn man nicht den Vertrag, sondern das Völkerrecht zugrundelegt.

Die Frage, welche Pflichten militärische Gewalt auf besetzten gegnerischen Gebieten hat, ist im Haager Abkommen betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 29. 7. 1899 geregelt, welches Abkommen seinerzeit im Haag von Frankreich, Belgien und Deutschland unterzeichnet wurde. In den Artikeln 42 ff. dieses Abkommens ist bestimmt, daß die militärische Gewalt, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, die Landesgesetze zu beachten hat, daß Leistungen nur für die Bedürfnisse des Besetzungsheeres gefordert werden dürfen, daß sie bar zu bezahlen sind, daß das Privateigentum zu beachten ist und nicht eingezogen werden darf. Diese Grundsätze würden Anwendung zu finden haben, wenn es sich um eine militärische Besetzung feindlichen Gebietes im Landkriege handeln würde, wieviel mehr werden sie daher jedenfalls als Mindestmaß des Schutzes des Privateigentums im vorliegenden Falle zur Anwendung kommen müssen, wo die französische Regierung erklärt, durch die Besetzung des Ruhrgebiets eine kriegerische Maßnahme nicht vorgenommen zu haben!

Hiernach ist es unverständlich, wie der Düsseldorfer General am Freitag von Konfiskationen hat sprechen können.

Aron: Ich nehme an, daß die Diskussion jetzt beendet ist. Ich will jedem von Ihnen den schriftlichen Befehl geben, von dem ich am Anfang gesprochen habe, und ich bitte Sie, die Namen darunter zu setzen.

Thyssen: Ich hatte den Wunsch ausgedrückt, daß über die Verhandlungen jetzt ein Protokoll aufgenommen werden soll. Sie haben sich dazu nicht geäußert. Es wird Wert darauf gelegt, daß die Verhandlung zu Protokoll genommen wird.

Aron: Ich kann Ihnen keine Antwort geben.

Thyssen: Wenn dann die Sitzung geschlossen wird, würde die Frage nicht erledigt sein. Es wäre gut, die Frage jetzt klarzustellen.

Aron: Ich sehe, daß Sie eine Sekretärin mitgebracht haben. Für diese Sache kann ich Ihnen keine Antwort geben.

Thomas: Was Herr Thyssen ausführte, entspricht den Gepflogenheiten. Umsomehr wird es für die heutige Verhandlung von Bedeutung sein. Ich möchte erklären, daß die Stinneszechen sich der Auffassung und den Erklärungen des Herrn Thyssen anschließen.

Thyssen: Ich unterschreibe für meinen Vater, den ich mit Rücksicht auf sein hohes Alter in vollem Umfange vertrete.

Pattberg: Namens der linksrheinischen Zechen Diergardt, Wilhelmine Mevissen, Friedrich Heinrich und Rheinpreußen habe ich die Erklärung abzugeben, daß wir unter dem Rheinlandsabkommen stehen und unter dem alliierten Ausschuß in Koblenz. Es ist uns zweifelhaft, ob die Verfügung auf uns eine Rückwirkung hat.

Aron: Ueber diese Sache kann ich Ihnen keine Antwort geben. Wir werden Ihnen diese Sache festlegen.

Thyssen: Im Anfang ist mir entgangen, die Herren darauf aufmerksam zu machen, daß ich mir erlaubt habe, Herrn Dr. Späing mit-

hierherzubringen. Ich hole das hiermit nach und nehme an, daß Sie nichts dagegen einzuwenden haben.

Die Angelegenheit der Lieferung der Kohlen betrachte ich als erledigt. Ich möchte fragen, ob es nicht zweckmäßig ist, daß noch andere Fragen erörtert werden. Es werden von verschiedenen französischen Behörden Angaben statistischer Art angefordert und, wie ich schon am Samstag ausführte, stehen wir auf dem Standpunkt, daß einmal die deutschen Gesetze befolgt werden müssen, zweitens, daß wir als Leiter für diese Unternehmungen verantwortlich sind. Soweit statistische Angaben angefragt werden, die die Geschäftsgeheimnisse nicht gefährden, wollen wir sie geben. Aber, sowie es sich um Angaben handelt, die Geschäftsgeheimnisse bekanntgeben sollen, die geeignet sind, das geistige Eigentum in Anspruch zu nehmen und Schaden hervorrufen, wenn sie bekannt werden, stehen wir auf dem Standpunkt, daß wir das als Vorstandsmitglieder nicht tun dürfen. Und so wird vorgeschlagen, daß wir diese Frage hier in der Kommission auch erörtern. Wir möchten keine unnötigen Schwierigkeiten machen. Sie werden verstehen, wir haben unseren Standpunkt, die Herren haben ihren Standpunkt.

Aron: Ich kenne diese Verantwortung, und ich denke, daß alle die Fragen, die Ihnen gestellt werden, nicht über diese Geheimnisse hinausgehen, von denen Sie soeben gesprochen haben. Wir müssen ein anderes Mal hierüber sprechen. Heute muß ich Ihnen beifolgenden Befehl geben, und ich bitte Sie, mir eine Empfangsbestätigung zu geben.

„Der unterzeichnete Generalinspektor der Zechen, Vorsitzender der Int. Kontrollkommission, gibt Herrn (folgt Name) den Befehl, unverzüglich zur Ausführung der Wiedergutmachungslieferung in Kohlen und Koks an die alliierten Länder zu schreiten, gemäß den Bedingungen, wie sie in dem in Kraft befindlichen Programm der Reparationskommission festgelegt sind."

Thyssen: Ich kann nur für mich persönlich anerkennen, daß ich den Befehl erhalten habe.

Pattberg: Ich halte mich nicht für berechtigt, von hier aus einen Befehl zu empfangen, weil wir unter dem Rheinlandsabkommen und unter dem Ausschuß in Koblenz stehen. Ich möchte keine Interessenkonflikte hervorrufen. Ich halte mich nicht für berechtigt, einen Befehl hier zu empfangen, weil ich Sie nicht für zuständig halte.

Aron: Sie können diesen Befehl erhalten.

Pattberg: Wir haben schon Befehle von Koblenz, ich kann hier keine entgegennehmen.

Aron: Meine Herren! Sie haben unseren Befehl bekommen und von diesem Akzept gegeben. Ich frage Sie, ob Sie diesen Befehl befolgen.

Thyssen: Ich muß erklären, daß wir uns für verpflichtet halten, dem Befehl des Reichskohlenkommissars zu folgen.

10. Bestätigungsschreiben des Reichskohlenkommissars vom 16. Januar 1923.

Der Reichskohlenkommissar
für die Kohlenverteilung.
Tagebuch-Nr. 583. 1. 23. II.

Berlin W. 62, den 16. Januar 1923.

Herrn Generaldirektor . . . .

Ich bestätige hiermit meine Drahtung vom 14. d. Mts.:
„Unter Bezug auf Besprechung der französischen Industriellen Ruhrkommission mit Zechenbesitzern verbiete ich mit Rücksicht auf französischen und belgischen Einbruch ins Ruhrgebiet hiermit ausdrücklich die Lieferung von Kohle und Koks an Frankreich und Belgien auch für den Fall der Bevorschussung oder Bezahlung durch diese Staaten — Reichskohlenkommissar Stutz".

Ich mache ergebenst darauf aufmerksam, daß Zuwiderhandlungen gegen meine Ihnen vorstehend bekanntgegebene Anordnung nach § 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (R. G. Bl. S. 193) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 100 000 M. bestraft werden.

Stutz.

11. Begründete Weigerung der Zechenvertreter.

Der Unterzeichnete bekennt sich zum Empfang der von dem Generalinspektor der Bergwerke Herrn Coste erteilten Anordnung vom 15. Januar 1923, in der der Befehl erteilt wird, unverzüglich zur Ausführung der Kohlen- und Kokslieferungen im Rahmen des Reparationsprogramms zu schreiten.

Demgegenüber erklärt der Unterzeichnete folgendes:

Die interalliierten Regierungen haben bei Abschluß des Friedensvertrages mit Deutschland die Souveränität des Deutschen Reiches ausdrücklich und feierlich anerkannt. Demgemäß sind im Gebiete des Deutschen Reiches die deutschen Gesetze in Kraft, und alle deutschen Staatsangehörigen schulden den deutschen Gesetzen und deutschen Behörden Gehorsam.

Entsprechend dieser klaren Rechtslage haben Vertreter einer Anzahl Zechen in einer Herrn Coste am 13. Januar 1923 übergebenen und von diesem angenommenen schriftlichen Erklärung ausdrücklich folgenden Vorbehalt gemacht:

„Voraussetzung hierfür (d. h. die Aufnahme der Brennstofflieferungen) ist, daß nicht entgegenstehende Verfügungen des Reichskohlenkommissars erlassen werden."

Es ist also nicht richtig, daß die Zechenvertreter bedingungslos sich zur Lieferung von Brennstoffen bereit erklärt hätten.

Dies wäre aber auch belanglos, da auch in diesem Falle die Anordnungen der deutschen zuständigen Behörden von deutschen Staatsangehörigen beachtet werden müssen.

Der Fall, den die Zechenvertreter sich vorbehalten haben, ist eingetreten. Der Herr Reichskohlenkommissar hat unter Androhung von Gefängnisstrafen

den ausdrücklichen Befehl an alle Zechen des Ruhrgebietes erteilt, keinerlei Brennstoffe an Frankreich und Belgien zu liefern.

Ich kann daher dem mir von Herrn Coste erteilten Befehl nicht nachkommen.

Ich bin mir bewußt, daß ich bei dieser Haltung mich vollkommen im Einklang mit den Bestimmungen des Waffenstillstandsabkommens, des Friedensvertrages, des Rheinland-Abkommens und aller ergänzenden Bestimmungen sowie der Haager Landkriegsordnung und mit den Regeln des Völkerrechts befinde, wie sie in allen Kulturstaaten anerkannt sind.

Ich weiß, daß gerade in Frankreich der Schutz der Ehre und des Gewissens, der persönlichen Freiheit und des Eigentums der Zivilbevölkerung im Falle einer Okkupation ein von allen Völkerrechtslehrern anerkannter und hochgehaltener Grundsatz ist.

Ich weiß endlich, daß meine Haltung im Einklang steht mit dem französischen Landesrecht. Der Befehl meiner zuständigen Behörde schafft für die Zechenvertreter einen Fall von höherer Gewalt, bei dem auch nach französischem Recht jede persönliche Verantwortlichkeit ausgeschlossen ist. Er ist als Eingriff von hoher Hand für mich absolut bindend. Außerdem würde bei der heutigen Sachlage eine Lieferung von Brennstoffen an Frankreich und Belgien die Aktion fördern, welche Frankreich und Belgien im Gegensatz zu unserer Regierung gewaltsam durchzuführen versuchen. Es wird also von mir verlangt, daß ich einer gegen meine eigene Regierung gerichteten Maßnahme meine tätige Unterstützung gewähre und positiv daran teilnehme.

Niemand kann gezwungen werden, gegen sein Vaterland zu handeln und eine ehrlose Handlung zu begehen. Die Anforderung, die an mich gestellt wird, schafft für mich einen moralischen Zwang, der auch nach französischem Recht jede Verantwortung meinerseits ausschließt.

Zusammenfassend stelle ich fest und erkläre hiermit auf das bestimmteste: Zu einer Handlung gegen mein Vaterland und zu einer ehrlosen Handlung lasse ich mich nicht zwingen.

Teil II.

Das Gerichtsverfahren.

1. Die von Rechtsanwalt Dr. Grimm am 23. Januar 1923 überreichte Haftbeschwerde.

[Uebersetzung.]

Herr General! Als Verteidiger der Herren

1. Kesten, Generaldirektor,
2. Olfe, Bergassessor,
3. Spindler, Generaldirektor,
4. Tengelmann, Generaldirektor,
5. Fritz Thyssen,
6. Wüstenhöfer, Generaldirektor,

die heute auf Ihren Befehl wegen Gehorsamsverweigerung hier verhaftet worden sind, gibt sich der Unterzeichnete Dr. jur. Friedrich Grimm, Rechtsanwalt der Advokatur Essen, Privatdozent an der Universität Münster (Westfalen), wohnhaft in Essen, die Ehre, folgendes auszuführen:

I. Die Tatsachen, die man den Angeklagten zur Last legt, haben sich im Ruhrgebiet abgespielt.

Die Rechte des Besetzenden, wie die am 29. 7. 1899 von Deutschland, Frankreich und Belgien unterzeichnete Haager Konvention sie festlegt, die gemäß Art. IV Abs. 2 der Haager Konferenz vom 18. 10. 1907 für die völkerrechtlichen Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland und Belgien und Deutschland maßgebend ist, kommen nur unter einer der beiden Voraussetzungen in Frage: Daß entweder der Kriegszustand vorliegt, oder aber ein völkerrechtlicher Vertrag, der ihre Anwendung gestattet.

Ein solcher Vertrag ist in der Rheinland-Konvention gegeben, die ganz klar, unter teilweiser Bezugnahme auf die Haager Konvention (z. B. in Art. VI) die Rechte des Besetzenden umschreibt, und diesem unter anderem das Recht gibt, in einem gewissen Rahmen die Gerichtsbarkeit über die Bewohner des besetzten Gebietes auszuüben; diese Gerichtsbarkeit beschränkt sich auf die Fälle von Art. IIIe (Verbrechen oder Delikte gegen die Person oder das Eigentum der bewaffneten Kräfte der alliierten und assoziierten Mächte). Sie gibt der Hohen Kommission das Recht (gemäß Art. XIII), den Belagerungszustand zu erklären.

Aber diese Konvention, die sich auf die rheinischen Gebiete bezieht, ist keineswegs im vorliegenden Falle maßgebend.

Im Gegenteil, aus Art. I dieser Konvention geht unzweideutig hervor, daß sie sich nur auf die durch Art. V des Waffenstillstandsabkommens vom 11. 11. 1918 und Art. VII der Zusatzkonvention vom 16. Januar 1919 ausdrücklich genannten Gebiete bezieht.

Die Stadt Essen, wie übrigens das ganze Ruhrgebiet, gehört aber nicht zu diesem hier umschriebenen rheinischen Gebiet.

Es liegt also weder der Kriegszustand vor, noch sind auf dem Völkerrecht beruhende Rechte des Besetzenden vorhanden.

Wir sehen uns einer tatsächlichen, aber nicht einer rechtlichen Besetzung gegenüber. Es besteht also keinerlei gesetzmäßiges Recht des Besetzenden im Sinne der Haager Konvention, und namentlich keinerlei gesetzmäßige Gerichtsbarkeit der Militärbehörden über die Einwohner des Landes, so wenig wie ein gültiger Belagerungszustand.

Die Souveränität des deutschen Staates im Ruhrgebiet ist in keiner Weise in bezug auf irgendein Recht eingeschränkt; insbesondere sind die deutschen Gerichtsbehörden und Gesetze in voller Kraft und nur sie kommen in Frage.

Nach dem Völkerrechte müßte man annehmen, daß die durch den Waffenstillstand und durch die die deutschen Gebiete betreffende Konvention geschützten Rechte der deutschen Bevölkerung ein Minimum darstellen gegenüber dieser Besetzung, deren friedlichen und rein wirtschaftlichen Charakter die Besetzenden wiederholt betont haben.

Selbst wenn die Rheinlandkonvention im vorliegenden Falle analog anwendbar wäre, würde damit die Militärgerichtsbarkeit noch nicht gerechtfertigt sein.

Das Recht der Militärgerichtsbarkeit, gemäß Art. II § 1 und der Gerichtsverordnung Nr. 2 hat nur da einzusetzen, wo es sich „um Verbrechen oder Delikte gegen die Person oder das Eigentum der bewaffneten Kräfte der alliierten und assoziierten Mächte" handelt.

Hier liegt aber weder ein Delikt gegen die Person noch gegen das Eigentum der Besatzungsarmee vor. Der Befehl, den auszuführen die Angeklagten sich weigern, ist rein wirtschaftlich oder politisch; keineswegs aber militärisch.

II. Im Grunde kann man den Angeschuldigten überhaupt keinen Delikt zur Last legen.

In allen Ländern ist als oberster Grundsatz jeder Rechtsprechung anerkannt, daß niemand ohne Gesetz belangt werden kann (nulla poena sine lege).

Im vorliegenden Fall besteht aber kein Gesetz, das die Angeklagten verletzt hätten.

Nach dem Völkerrecht und insbesondere nach den Bestimmungen der Haager Konvention kann niemand gezwungen werden, sich an Handlungen zu beteiligen, die gegen sein Vaterland gerichtet sind. Die Freiheit und Ehre der Bevölkerung ist durch die Haager Konvention unbedingt geschützt.

Selbst im Kriege kann der Besetzende das Recht auf Dienstleistungen nur für die Bedürfnisse der Besatzungsarmee geltend machen. Es handelt sich hier aber nicht um einen Heeresbedarf, sondern um die Reparationen, die einen wirtschaftlichen und politischen, aber keineswegs einen militärischen Zweck darstellen.

Die Angeklagten haben auf formellen Befehl der obersten Behörde in Berlin gehandelt, die ihnen unter Androhung der Gefängnisstrafe verboten hat, Heizmaterial zu liefern.

Aus diesen Gründen und allen anderen, die weiterhin geltend zu machen wir uns noch vorbehalten, und unter Bezugnahme auf unser hier beigefügtes schriftliches Gutachten, schließen wir mit der Bitte, daß Herr General geruhen möge, die Verhafteten alsbald frei zu geben. Falls eine direkte Entscheidung nicht erfolgen sollte, ersuchen wir, diese Bitte als Klage anzusehen und sie der obersten zuständigen Behörde zu unterbreiten.

Essen, 23. Januar 1923.

gez. **Dr. Grimm**, Rechtsanwalt.

Anliegend: der Befehl.
Urschrift vom 16. 1. 1923.

2. Das mit der Haftbeschwerde in deutscher uud französischer Sprache überreichte Rechtsgutachten des Rechtsanwalts Dr. Friedrich Grimm, Essen,

Privatdozent für internationales Privat- und Prozeßrecht der Universität Münster,

über die durch die Besetzung des Ruhrkohlengebietes durch Frankreich und Belgien geschaffene Rechtslage.

Im Zusammenhang mit der Ruhrbesetzung ergeben sich für die Zechenverwaltungen hauptsächlich zwei Rechtsfragen:

1. Können die Organe der besetzenden Mächte die Bergwerke oder die Kohlen oder sonstigen Brennstoffe ihren Besitzern gewaltsam wegnehmen, diese beschlagnahmen oder nach Deutschland bestimmte Kohlen nach Frankreich umleiten? (Sachrequisition.)
2. Können die Besatzungsorgane die Zechenvertreter oder sonstige deutsche Staatsangehörige zwingen, bei irgendwelchen Handlungen mitzuwirken, welche die Fortführung der Brennstoffe nach Frankreich gegen den Willen der deutschen Regierung zum Gegenstande haben? Können insbesondere die Besatzungsorgane den deutschen Zechenbesitzern oder anderen Deutschen den Befehl erteilen, gegen die Anordnung der deutschen Regierung die Reparationslieferungen aufzunehmen, und können sie im Falle der Nichtbefolgung solcher Befehle den einzelnen deutschen Staatsangehörigen strafrechtlich verantwortlich machen oder überhaupt die Ausführung solcher Befehle durch Deutsche gewaltsam erzwingen? (Personalrequisition oder Heranziehung zu Dienstleistungen.)

Die beiden Fragen sind jeweils nach dem geltenden Völkerrecht, dem Waffenstillstandsabkommen, dem Friedensvertrag, dem Rheinlandabkommen nebst den ergänzenden Verordnungen usw. sowie nach dem französischen Landesrecht zu beantworten:

I. Sachrequisitionen.

Die im Bergbau gewonnenen Brennstoffe, gleichgültig, ob verarbeitet oder unverarbeitet, sind zivilrechtlich sowohl nach deutschem als auch fran-

zösischem Recht mit ihrer Gewinnung Privateigentum der einzelnen Bergwerksgesellschaften geworden. Erst recht ist das Bergwerk selbst als Privateigentum anzusehen. Daran änderte auch das Bestehen des Kohlensyndikats nichts. Dieses war lediglich eine Organisation zum gemeinsamen Absatz der Kohlen und der Produktionsverteilung und Regelung des Verkaufs. Es schaffte rein obligatorische Verpflichtungen der einzelnen Mitglieder, ließ aber die Eigentumsverhältnisse unberührt, jedenfalls bis zu dem Zeitpunkt, wo von dem ursprünglichen Berechtigten, der Bergwerksgesellschaft, das Eigentum auf einen Dritten oder eventuell auch auf das Syndikat übertragen wurde. Durch die Auflösung des Kohlensyndikats ist der Charakter der einzelnen Brennstoffe als reines Privateigentum noch mehr in die Erscheinung getreten. Die einzelnen Zechen sind wieder nicht nur Alleineigentümer der Kohlen, sondern auch allein verfügungsberechtigt, solange bis sie nicht anderweitig selbst über die Kohlen verfügen und das Eigentum hieran auf Dritte übertragen.

Es kann hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn die französischen und belgischen Besatzungsorgane zu den unter I aufgeführten Maßnahmen schreiten, dies einen Eingriff in deutsches Privateigentum bedeuten würde.

Es erhebt sich also die Frage, ob ein solcher Eingriff in deutsches Privateigentum rechtlich zulässig ist oder nicht.

a) **Das geltende Völkerrecht.**

Die Unverletzlichkeit des Privateigentums ist als Grundsatz des Völkerrechts allgemein anerkannt, und zwar auch schon, bevor einzelne Regeln hierüber durch internationale Abkommen festgelegt wurden. Inwieweit in einzelnen Fällen eine okkupierende Macht von diesem Grundsatze abweichen und Eingriffe in das Privateigentum vornehmen kann, ist in den beiden Haager Konventionen betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 29. Juli 1899 (RGBl. 1091, S. 423) und vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910, S. 107) näher bestimmt. Frankreich und Belgien haben das zweite Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 nicht unterzeichnet. Mit Rücksicht hierauf ist im Verhältnis zwischen Deutschland und Frankreich—Belgien, wie dies Art. 4 des zweiten Abkommens ausdrücklich bestimmt, das alte Abkommen vom 29. Juli 1899 in Kraft geblieben. Es ist dies aber auch belanglos, da die hier in Betracht kommenden Bestimmungen der beiden Gesetze im wesentlichen übereinstimmen.

Die Unverletzlichkeit des Privateigentums ist in dem Abkommen vom 29. Juli 1899 wie folgt gewährleistet:

aa) Zunächst ist im zweiten Abschnitt (Feindseligkeiten) im ersten Kapitel (Mittel zur Schädigung des Feindes) in Art. 23 unter g) bestimmt:

„Abgesehen von den durch Sonderverträge aufgestellten Verboten, ist namentlich untersagt:

g) Die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums, es sei denn, daß die Gebote des Krieges dies dringend erheischen."

bb) Im dritten Abschnitt (Militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiete) bestimmt Art. 46:

„Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger, das Privateigentum, die religiösen Ueberzeugungen und die gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden.

Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.“[1]

cc) Außerdem bestimmen Art. 52 und 53 über Requisitionen und Beschlagnahmen folgendes:

Art. 52. Naturalleistungen und Dienstleistungen können von Gemeinden oder Einwohnern nur für die Bedürfnisse des Besetzungsheeres gefordert werden. Sie müssen im Verhältnisse zu den Hilfsquellen des Landes stehen und dürfen für die Bevölkerung nicht die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen.

Derartige Natural- und Dienstleistungen können nur mit der Ermächtigung des Befehlshabers der besetzten Gebiete vorgenommen werden.

Naturalleistungen sind so viel wie möglich bar zu bezahlen, andernfalls sind dafür Empfangsbescheinigungen auszustellen.

Art. 53. Das Besetzungsheer kann nur mit Beschlag belegen: Das Bargeld und die Wertbestände des Staates sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen, die Waffenniederlagen, Beförderungsmittel, Vorratshäuser und Lebensmittelvorräte sowie überhaupt alles dem Staate gehörende bewegliche Eigentum, das geeignet erscheint, den Kriegsunternehmungen zu dienen.

„Das Eisenbahnmaterial, die Landtelegraphen, die Fernsprechanlagen, die Dampfschiffe und andere Fahrzeuge — soweit hier nicht die Vorschriften des Seerechts Platz greifen —, die Waffenniederlagen und überhaupt jede Art Kriegsmunition, auch dann, wenn all dies Gesellschaften und Privatpersonen gehört, sind ebenfalls ihrer Natur nach Mittel, die den Kriegsunternehmungen dienen; sie müssen aber wieder zurückerstattet werden. Die Entschädigungsfrage wird bei Abschluß des Friedens geregelt.“

Keiner der Fälle, wo ausnahmsweise nach dem Haager Abkommen ein Eingriff des Okkupanten in Privateigentum erlaubt ist, liegt hier vor:

1. Es ist nicht richtig (Art. 23g), daß die Gebote des Krieges einen solchen Eingriff dringend erheischen (militärische Notwendigkeit, Kriegsraison). Wir leben zunächst nicht im Kriege, wenn auch der deutsche Botschafter abberufen ist. Ein Krieg setzt voraus, daß beide beteiligte Staaten bewaffneten Widerstand leisten. Selbst bei analoger Anwendung dieser Vorschrift aber ist zu berücksichtigen, daß es sich bei der militärischen Notwendigkeit immer um die Bedürfnisse der Kriegsoperationen handelt. Hier sollen aber die Kohlen nicht der militärischen Operation der Besetzung des Ruhrgebiets, sondern der Reparation, d. h. der Kohlenversorgung des französischen Inlands, also einem rein wirtschaftlichen Zweck dienen.

[1] Außerdem ist die Unverletzlichkeit des Privateigentums anerkannt in Art. 4 III.

2. Damit ist zugleich auch der zweite Fall eines erlaubten Eingriffs (eigentliche Requisition, Art 52) verneint, da die Reparationskohlen nicht „für die Bedürfnisse des Besatzungsheeres gefordert werden".

3. Außerdem ist die Anwendbarkeit des Art. 52 auch deshalb ausgeschlossen, weil dies „für die Bevölkerung die Verpflichtung enthalten würde, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen".

   Denn wenn man überhaupt Art. 52 anwenden will, könnte nur eine analoge Heranziehung in Frage kommen. In diesem Sinne würde aber die Unterstützung der französisch-belgischen, auf gewaltsame Wegnahme der Reparationskohlen gerichteten Aktion, als Teilnahme an einem „Kriegsunternehmen" gegen das deutsche Vaterland in analogem Sinne auszulegen sein.

4. Der Begriff „Requisition" ist in Art. 52 des Haager Abkommens genau festgelegt. Eine Requisition im Rechtssinne liegt daher nur vor bei Wegnahme der Gegenstände für die Bedürfnisse des Besatzungsheeres. Wenn daher die französische Regierung angedroht hat, die Kohlen im Falle der Nichtlieferung zu „requirieren", so hat sie damit schon einen Ausdruck gebraucht, der für die von ihr beabsichtigte Maßnahme gar nicht anwendbar ist. Die von Frankreich angedrohte Wegnahme der Kohlen ist keine „Requisition", es ist eine gewaltsame Wegnahme, die man vielleicht als „Beschlagnahme" bezeichnen könnte, jedenfalls ist es eine Wegnahme von Privateigentum, der jeder Rechtstitel fehlt, und die daher als „widerrechtlich" zu bezeichnen ist.

   Eine Requisition kann übrigens immer nur von einem Militärbefehlshaber, nie von einer Zivilkommission (Coste) ausgehen.

5. Auch kein sonstiger Grund für die Zulässigkeit des Eingriffs kann aus der Haager Konvention entnommen werden, insbesondere handelt es sich um keinen der in Art. 53 besonders aufgeführten Gegenstände (Kriegsmunition, Beförderungsmittel usw.).

6. Wie schon hervorgehoben, kann sich Frankreich direkt auf die Haager Landkriegsordnung überhaupt nicht stützen, weil wir nicht im Kriege sind. Man wird aber berechtigt sein, für die jetzige Okkupation deutschen Gebietes mitten im Frieden mindestens die Rechtsgarantien für die Zivilbevölkerung als verbindlich zu betrachten, die einzuhalten Frankreich und Belgien selbst für den Fall eines Krieges sich feierlich verpflichtet haben.

   Berufen sich die Betroffenen auf die Haager Landkriegsordnung, so kann Frankreich dem nicht entgegenhalten: Wir leben ja nicht im Kriege. Die „friedliche" Okkupation gibt dem Okkupanten geringere Rechte, nicht weitere. Dieser Gedanke ist auch in Art. 6 des Rheinlandabkommens anerkannt, wo für die friedliche Besetzung des Rheinlands zwar auch ein gewisses Requisitionsrecht ausdrücklich vorgesehen ist, aber nur im Rahmen des Haager Abkommens.

7. Eine Requisition im Rechtssinne ist im Frieden nur möglich, wenn sie erfolgt durch den Staat, welcher die Souveränität über das

Land hat, wo die Requisition erfolgt. Requisitionen durch eine fremde Macht gibt es nur im Kriege. Eine Ausnahme kann nur durch einen Staatsvertrag zwischen den beteiligten Mächten geschaffen werden. Eine solche Ausnahme ist im Art. 6 des Rheinlandabkommens enthalten. Nur im Rahmen dieses besonderen Abkommens ist zurzeit in dem Teile der Rheinprovinz eine Requisition möglich, der diesem Rheinlandabkommen unterliegt. Dies ist nicht das Ruhrgebiet.

b) **Der Waffenstillstandsvertrag.**

Es fragt sich, ob an dem bestehenden Rechtszustand durch besondere Verträge etwas geändert ist.

Art. 6 des Waffenstillstandsvertrages bestimmt:

„In allen geräumten Gebieten ist die Fortführung von Einwohnern untersagt; dem Eigentum der Einwohner darf kein Schaden oder Nachteil zugefügt werden. Niemand wird wegen der Teilnahme an Kriegsmaßnahmen, die der Unterzeichnung des Waffenstillstandes vorausgegangen sind, verfolgt werden.

Keinerlei Zerstörungen irgendwelcher Art dürfen ausgeführt werden.

Militärische Einrichtungen jeder Art werden in unversehrtem Zustande ausgeliefert, ebenso alle militärischen Vorräte, Lebensmittel, Munition, Ausrüstungsstücke, die nicht in dem für die Räumung festgesetzten Zeitraum mitgeführt werden konnten.

Die Depots von Lebensmitteln jeder Art für die Zivilbevölkerung, Vieh usw. müssen an Ort und Stelle belassen werden.

Es dürfen keine allgemeinen oder staatlichen Maßnahmen ergriffen werden, die eine Entwertung der industriellen Anlagen oder eine Verringerung ihres Personals zur Folge hätten."

Somit bestätigt der Waffenstillstandsvertrag lediglich den geltenden Rechtszustand.

c) **Der Friedensvertrag.**

Frankreich stützt seine jetzige Aktion

1. auf §§ 17, 18 der Anlage II zu Teil VIII,
2. auf Art. 248 F.-V.

§§ 17, 18 bestimmen:

§ 17.

„Kommt Deutschland irgendeiner seiner Verpflichtungen aus diesem Teile des gegenwärtigen Vertrags nicht nach, so zeigt der Ausschuß diese Nichterfüllung unverzüglich jeder der beteiligten Mächte an und teilt ihr gleichzeitig seine Vorschläge über die im Hinblick auf diese Nichterfüllung angebracht scheinenden Maßnahmen mit.

§ 18.

Die Maßnahmen, zu denen die alliierten und assoziierten Regierungen, falls Deutschland vorsätzlich seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, berechtigt sind und die Deutschland sich verpflichtet, nicht als feindselige Handlungen zu betrachten, können sein: wirt-

schaftliche und finanzielle Sperr- und Vergeltungsmaßregeln, überhaupt solche Maßnahmen, welche die genannten Regierungen als durch die Umstände geboten erachten."

ad 1. Es ist hier nicht zu untersuchen, ob das Vorgehen Frankreichs und Belgiens nach dem Friedensvertrag überhaupt gerechtfertigt ist oder nicht. Es handelt sich hier nur um die Frage der Sach- und Personalrequisitionen.

In dieser Beziehung bringt weder §§ 17, 18 der Anl. II zu Teil VIII noch Art. 248 F.-V. irgendeine Abänderung des geltenden Rechtszustandes.

§ 17 besagt nur, daß bei Nichterfüllung der Verpflichtungen durch Deutschland (ob diese vorliegt, bleibe dahingestellt), der Ausschuß die Nichterfüllung anzeigt und Vorschläge mitteilt.

§ 18 zählt besondere Maßnahmen auf, zu denen die a. u. a. Regierungen bei vorsätzlicher Nichterfüllung (dieser Unterschied zwischen § 17 und § 18 ist bedeutsam) berechtigt sind.

Ich stimme durchaus der in Deutschland allgemein vertretenen Auffassung zu, daß diese besonderen Maßnahmen nur von allen a. u. a. Mächten gemeinsam getroffen werden können. Der Friedensvertrag macht zwischen den a. u. a. Mächten in ihrer Gesamtheit und den einzelnen Mächten stets einen scharfen Unterschied (vgl. z. B. Art. 296 Einl., Ziffer a, b und c). Dieser Unterschied wird auch gerade bei dieser Materie in §§ 17, 18 scharf durchgeführt. § 17 spricht von „jeder der beteiligten Mächte" (chacune des Puissances intéressées), § 18 von „die a. u. a. Regierungen" (les Puissances alliées et associées).

Der Unterschied springt deutlich in die Augen, wenn man damit die Bestimmung des Art. 1 der Requisitionsverordnung der Rheinlandkommission Nr. 59 vom 22. 11. 1920 vergleicht, wo es heißt:

„Das Recht der Beitreibung wird von jedem der alliierten und assoziierten Heere für seine Bedürfnisse ausgeübt."

§ 18 gibt nur das Recht zu wirtschaftlichen und finanziellen Sperr- und Vergeltungsmaßregeln. Die Requisition ist aber überhaupt keine wirtschaftliche oder finanzielle Maßregel, sondern eine rein militärische Maßregel. Ueber militärische Maßregeln will § 18 gar nichts bestimmen. Bezüglich diesen bleibt es bei dem bisherigen Rechtszustand.

Die wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen können nur solche sein, die die a. u. a. Mächte innerhalb ihres Herrschaftsbereiches vornehmen können (Boykott, Zölle usw.). Ein Einbruch in deutsches Gebiet mit bewaffneter Macht und Anwendung von militärischem Zwang zur Herbeiführung wirtschaftlicher Maßnahmen innerhalb des deutschen Hoheitsgebietes ist unter keinen Umständen durch § 18 gerechtfertigt. Es ist unvereinbar mit der Souveränität des Deutschen Reiches.

Da aber die Souveränität Deutschlands von den Ententemächten feierlich anerkannt ist, kann nur insoweit irgendeine Beschränkung dieser Souveränität zugelassen werden, als diese ausdrücklich im Friedensvertrag normiert ist.

ad 2. Art. 248 F.-V. bestimmt:

„Unter Vorbehalt der von dem Wiedergutmachungsausschuß etwa bewilligten Ausnahmen haften der gesamte Besitz und alle Einnahmequellen des Deutschen Reichs und der deutschen Staaten an erster Stelle für die Bezahlung der Kosten der Wiedergutmachung und aller anderen Lasten, die sich aus dem gegenwärtigen Vertrag oder aus allen ihn ergänzenden Verträgen und Uebereinkommen oder aus den zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten während des Waffenstillstands und seinen Verlängerungen geschlossenen Abmachungen ergeben.

Bis zum 1. Mai 1921 darf die deutsche Regierung ohne vorherige Zustimmung der durch den Wiedergutmachungsausschuß vertretenen alliierten und assoziierten Mächte weder Gold ausführen oder darüber verfügen; noch seine Ausfuhr oder die Verfügung darüber gestatten."

Auch diese Bestimmung enthält keine Abänderung des geltenden Rechts über Requisitionen.

Sie gibt nur generell der Entente ein Pfandrecht. Ueber die Art der Realisierung des Pfandes bestimmt Art. 248 F.-V. überhaupt nichts.

Nach Art. 248 F.-V. haften aber auch nur „der gesamte Besitz und alle Einnahmequellen des Deutschen Reiches und der deutschen Staaten ..... für die Bezahlung der Reparationskosten usw."

Also nicht einmal der Besitz der Kommunalverwaltungen unterliegt der Haftung. Wie scharf aber zwischen Besitz des Reichs und der Staaten sowie der Kommunen und Privatbesitz unterschieden wird, zeigt ein Blick auf Art. 53, 56 der Haager Konvention.

Keinerlei Berechtigung kann hiernach von Frankreich—Belgien für die Antastung von Privateigentum aus dieser Bestimmung des F.-V. hergeleitet werden.

d) **Das Rheinlandabkommen und die ergänzenden Dekrete.**

An sich gibt es im Frieden überhaupt kein Requisitionsrecht auf fremdem Territorium. Für das besetzte Rheinland mußte deshalb eine besondere Ausnahme in Art. 6 des Rheinlandabkommens geschaffen werden, wo es heißt:

„Das Recht der Beitreibung von Natural- und der Beanspruchung von Dienstleistungen, so wie es im Haager Abkommen vom Jahre 1907 geregelt ist, wird von den alliierten und assoziierten Besetzungsarmeen ausgeübt."

Dieses besondere Requisitionsrecht gilt nicht im Ruhrgebiet. Es darf auch nicht über die Requisitionsbefugnis des Haager Abkommens hinaus ausgedehnt werden. Außerdem hatte die Entente in der Antwortnote betr. das Rheinlandabkommen, Versailles 20. Juli 1919, § 32, zugesichert, daß von diesem Requisitionsrecht „wenig häufig" und nur, wenn „besondere Umstände" es verlangen, Gebrauch gemacht werde.

Außerdem ergibt sich aus dem Zusammenhang der Art. 6 und 8 des Rheinlandabkommens, daß Requisitionsanforderungen nicht an die einzelnen Einwohner selbst, sondern unmittelbar an das Reich zu richten sind.

Im Ruhrgebiet fehlt es aber überhaupt an jeder Rechtsgrundlage für eine Requisition.

II. Personalrequisition.

1. Grundsatz. Es ist oberster Grundsatz des Völkerrechts, daß niemals die Bewohner eines Landes gezwungen werden können, an Handlungen teilzunehmen oder mitzuwirken, die sich gegen die Interessen oder gar gegen die Gesetze und Befehle ihres eigenen Vaterlandes, sowie gegen Ehre und Gewissen richten.
2. Haager Konvention. In dem auch von Belgien und Frankreich unterzeichneten Haager Abkommen vom 29. Juli 1899 ist dieses Prinzip in folgenden Bestimmungen anerkannt:
   a) In Abschnitt I, Kap. II, ist bei den Kriegsgefangenen in Art. II bestimmt, daß ein Kriegsgefangener nicht gezwungen werden kann, seine Freilassung gegen Verpfändung seines Ehrenwortes anzunehmen. Ehre und Gewissen des Einzelnen sollen respektiert werden.
   b) Die Arbeiten, zu denen Kriegsgefangene herangezogen werden, dürfen in keiner Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stehen. (Art. 6, Satz 2.)
   c) In Abschnitt III (Militärische Gewalt auf besetztem, feindlichen Gebiete) bestimmt Art. 43 zunächst, daß der Besetzende die öffentliche Ordnung und Sicherheit wiederherzustellen hat, „und zwar unter Berücksichtigung der Landesgesetze[1], sofern keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen".
   d) Alsdann bestimmt Art. 44:
      „Es ist verboten, die Bevölkerung eines besetzten Gebietes zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr eigenes Land zu zwingen."
   e) Art. 45 besagt:
      „Es ist verboten, die Bevölkerung eines besetzten Gebietes zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten. "
   f) Art. 46 verordnet:
      „Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger usw. sollen geachtet werden."
      Es darf also niemandem etwas zugemutet werden, was gegen die äußere oder innere Ehre verstößt.
   g) Art. 52 bestimmt über die Personalleistungen: „...Dienstleistungen können nur für die Bedürfnisse des Besatzungsheeres gefordert werden. Sie ..... dürfen für die Bevölkerung nicht die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen."

Durch alle diese Bestimmungen, die auch hier nur analog und als Mindestgarantie für die Rechte der Bevölkerung herangezogen werden können,

---

[1] In der Proklamation des Generals Degoutte ist die Weitergeltung der deutschen Gesetze ausdrücklich vorgesehen.

zieht sich wie ein roter Faden der Wille des Gesetzgebers, Ehre, Freiheit und Gewissen der Zivilbevölkerung zu schützen und vor allem jede Interessenkollission zwischen der Pflicht dem eigenen Vaterland gegenüber und dem Zwangsrecht des Okkupanten auszuscheiden. Das Zwangsrecht des Okkupanten hört auf, wo die Pflicht dem eigenen Vaterland gegenüber beginnt. Niemals kann der Okkupant eine positive Tätigkeit, ein direktes Mitwirken der Zivilbevölkerung an Maßnahmen verlangen, die sich gegen den Staat, dem die Zivilperson angehört, richten.

Die Zivilbevölkerung hat gewisse Rechte, die der Okkupant unter allen Umständen achten muß. Dazu gehört das Leben, dazu gehört das Eigentum. Dazu gehört aber auch die Ehre. Jeder Staatsangehörige hat aber nicht nur die Pflicht, sondern auch ein Recht auf Vaterlandsliebe. Dieses ist mit dem Rechtsgut der Ehre aufs innigste verwandt. Mit Recht ist in der öffentlichen Meinung verachtet, wer nicht alles tut, was die Pflicht dem Vaterland gegenüber gebietet. Jedes Recht des Besitzenden aber hört auf, wo das Gewissen und das Ehrgefühl ein bestimmtes Verhalten gebieterisch verlangen. Dies ist nicht nur ein moralisches Gut, sondern ein Rechtsgut, welches auch durch internationale Gesetze anerkannt ist.

3. Waffenstillstandsvertrag, Friedensvertrag, Rheinlandabkommen. Dieser Rechtszustand ist weder durch den Friedensvertrag, noch den Waffenstillstandsvertrag, noch durch das Rheinlandabkommen irgendwie berührt worden. Es lag ja auch keine Veranlassung vor, in diesen Gesetzen und Verträgen irgendwie näher auf das Recht der Einzelnen auf Vaterlandsliebe einzugehen. Von Interesse ist lediglich, zu erwähnen, daß auch nach dem Rheinlandabkommen die deutschen Gesetze und Behörden grundsätzlich bestehen bleiben. Nach Art. 3 hat der Hohe Ausschuß nur das Recht, Verordnungen zu erlassen, soweit dies für die Gewährleistung des Unterhalts, der Sicherheit und der Bedürfnisse der Streitkräfte der a. u. a. Mächte nötig ist. Die deutschen Gerichte (Art. 3c) und die deutsche Verwaltung bleiben nach den deutschen Gesetzen bestehen (Art. 5). Wird der Belagerungszustand verhängt, so erhalten die Militärbehörden die im deutschen Gesetz vom 30. Mai 1892 vorgesehenen Befugnisse.

4. Französisches Landesrecht.

Das französische Landesrecht hat im weitesten Sinne ein Recht des Einzelnen auf Vaterlandsliebe anerkannt.

Nach französischer Lehre ist die Frage der Verantwortlichkeit in erster Linie auf der Lehre von der höheren Gewalt (force majeure) aufgebaut. Es gibt entweder höhere Gewalt, dann ist der Handelnde nicht verantwortlich, oder ein Verschulden (faute). Dann besteht Verantwortlichkeit (responsabilité).

Diese Grundsätze sind allerdings in erster Linie im Zivilrecht aufgestellt. Sie gelten aber auch für das Strafrecht. Denn was zivilrechtlich nicht widerrechtlich ist, kann auch im Strafrecht nicht widerrechtlich sein.

Ein Fall absoluter force majeure ist nach französischem Recht der Eingriff von hoher Hand (fait du prince). Dieser wird als force

majeure légale anerkannt. Hierunter fällt jedes Handeln unter gesetzlichem oder behördlichem Zwang.

Außerdem wird aber auch der Fall moralischen Zwangs (contrainte morale) als Fall von force majeure (force majeure morale) dem Fall legalen Zwangs gleichgestellt.

Es ist in Frankreich unbestrittenes Recht, daß insbesondere das Handeln aus Vaterlandsliebe als solcher Fall moralischer force majeure zu betrachten ist. So sagt z. B. der bekannte Professor Wahl von der Universität Paris, einer der bedeutendsten Rechtslehrer Frankreichs, in seinem allgemein anerkannten vierbändigen Werk: „Le droit civil et commercial de la guerre", Paris 1918, Bd. II, § 1033, S. 35, indem er einen Fall bespricht, wo ein Franzose in einem von deutschen Truppen besetzten Gebiet die deutschen Truppen objektiv völkerrechtswidrig mit Wort und sogar mit Waffen als Zivilist angreift, in bezug auf die zivilrechtliche Verantwortung gegenüber Dritten, die hierdurch geschädigt werden, daß auch dies als force majeure morale anzuerkennen sei. Er begründet dies folgendermaßen, und diese Begründung verdiente allgemeines Interesse:

> „Denn man könnte nicht zulassen, daß irgendeine Handlung gegenüber einem Feinde ..... ein Verschulden sei, eingegeben durch Vaterlandsliebe, und sei sie auch über das zulässige Maß hinausgegangen, könnte die Handlung nicht getadelt werden."

Man braucht nicht so weit zu gehen. Im vorliegenden Fall ist nicht über das zulässige Maß hinausgegangen. Die Zechenvertreter, die sich weigern, den Befehl zur Kohlenlieferung auszuführen, handeln auch objektiv nicht völkerrechtswidrig. Es liegt auch auf ihrer Seite kein Angriff vor. Sie verhalten sich nur passiv. Sie wehren sich dagegen, daß man sie zu einem positiven Handeln gegen ihr Vaterland und die Befehle ihrer Regierung zwingt.

An anderer Stelle sagt Wahl in dem gleichen Werke, Bd. II, § 1016, S. 9:

> „Ebenfalls liegt force majeure vor bei einer Sachlage, durch deren Effekt die Ausführung eines Vertrages dem Vaterland des Schuldners einen Schaden verursachen würde. Darin muß man eine moralische Unmöglichkeit sehen. Das wäre der Fall bei der Lieferung von Gegenständen, die zur nationalen Verteidigung nützlich sind."

Es ergibt sich daraus, daß nach französischem Recht die Zechenvertreter aus einem doppelten Grunde zur Ausführung des Befehls zur Wiederaufnahme der Lieferungen nicht verpflichtet sind. Zunächst schon deshalb, weil ein direkter Eingriff von Hoher Hand, ein Befehl der zuständigen Reichsbehörde, vorliegt (fait du prince, force majeure légale).

An jeden Zechenvertreter ist folgendes Schreiben des Reichskohlenkommissars ergangen (s. Schreiben vom 16. Januar 1923, oben S. 20):

Danach setzen sich die Zechenvertreter sogar hohen Gefängnisstrafen bei Ausführung des Befehls der französischen Besatzungsorgane aus.

Schlimmer kann der Gewissenskonflikt und die Pflichtenkollision, dem die Zechenvertreter ausgesetzt sind, doch kaum ausgeprägt sein.

5. Kann und darf ein Staatsangehöriger die Rechtmäßigkeit der Gesetze und Befehle seines Landes nachprüfen? Handeln auf Befehl.

Jeder Staatsangehörige eines Landes schuldet den Gesetzen seines Landes und den formell ordnungsmäßig erlassenen Befehlen seiner zuständigen Behörden Gehorsam. Die materielle Berechtigung der Gesetze und Befehle oder gar ihre Zweckmäßigkeit kann er nicht nachprüfen. Erst recht kann und darf er nicht bei einer Kollision zwischen Befehlen seiner eigenen Regierung und den Befehlen einer fremden Regierung Partei ergreifen und sogar noch zugunsten der fremden Regierung.

Die Zechenvertreter sind zwar nicht Beamte, aber sie haben durch die staatliche Bewirtschaftung der Kohlen eine beamtenähnliche Stellung. Auf jeden Fall schulden sie den zuständigen Behörden Gehorsam. Es ist deshalb nicht abwegig, wenigstens im Wege der Analogie auf die Bestimmung des Art. 114 des französischen Strafgesetzbuches zu verweisen, der von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Beamten, Agenten usw. sagt:

„Wenn der Betreffende nachweist, daß er auf Befehl seiner Vorgesetzten gehandelt hat, welchen er in der fraglichen Materie Gehorsam schuldig war, ist er straflos."

6. Belagerungszustand:

Die Tatsache des Belagerungszustandes ändert an der materiellen Rechtslage nichts. Ganz abgesehen von der Frage, ob die widerrechtlich im Ruhrgebiet sich aufhaltenden Streitkräfte dort überhaupt den Belagerungszustand verhängen können, ist es unmöglich, daß durch den Belagerungszustand der Bevölkerung die ihr völkerrechtlich zustehenden Grundrechte genommen werden.

Der Belagerungszustand hat lediglich zur Folge, daß die vollziehende Gewalt (Exécutive) auf den Militärkommandeur übergeht und die Zivilbehörden diesem unterstellt werden. Gegen den Willen der souveränen Staatsgewalt ist dies ohne Kriegszustand jedenfalls nicht möglich. Wer den Verboten der Militärbefehlshaber zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuwiderhandelt, ist strafbar.

Die Befehle zur Ausführung der Reparationslieferungen haben mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung nichts zu tun.

III. Literatur.

Die französische Literatur hat ständig den gleichen Standpunkt, wie er hier entwickelt ist, vertreten.

So wird z. B. außer dem schon oben erwähnten Wahl in dem klassischen Völkerrechtswerk von Bonfils-Fauchille, 7. Aufl., Paris 1914 (Manuel de droit international public) ausgeführt:

§ 1212, S. 851:

„Der Okkupant kann die Anlieferung von Kriegsgerät nicht verlangen. Er kann es konfiszieren, wenn solches da ist. Aber er kann nicht den Bewohner des besetzten Landes zwingen, daß er selbst

indirekt an den Kriegshandlungen seines eigenen Feindes teilnimmt."

d. h. mit anderen Worten: Bonfils bejaht im Falle von kriegerischer Okkupation die Möglichkeit der Sachkonfiskation, er verneint aber selbst im Kriege die Möglichkeit, dem Landesbewohner einen Befehl zu geben, daß dieser selbst diese Gegenstände liefert; denn dies würde ein aktive Beteiligung der Zivilperson an den Handlungen der feindlichen Macht sein.

Noch deutlicher ist Ferrand in seinem Buche: Des réquisitions, Paris 1917, S. 173:

„Die Landesbewohner dürfen nicht mit Zwangsmaßnahmen bedroht werden, wenn sie einen Befehl nicht ausführen unter Umständen, wo es sich für sie darum handelt, nicht sozusagen direkt die Kriegsmaßnahmen gegen ihr Land zu unterstützen. Wenn sie sich weigern, so muß man sich darauf beschränken, die Häuser, Lagerplätze abzusuchen und Durchsuchungen (perquisitions) vorzunehmen."

IV. Ergebnisse.

Ich komme daher zu dem Ergebnis,

daß weder nach dem geltenden Völkerrecht, noch dem Friedensvertrag, Waffenstillstandsvertrag, Rheinlandabkommen und den dieses ergänzenden Verordnungen noch nach dem französischen Landesrecht die rechtliche Möglichkeit für Frankreich und Belgien besteht, die im Ruhrgebiet vorhandenen und noch zu gewinnenden Mengen von Kohlen, Koks und sonstigen Brennstoffen oder gar die Bergwerke selbst gegen den Willen ihrer Eigentümer und der deutschen Regierung zu beschlagnahmen, wegzunehmen, nach Frankreich—Belgien umzuleiten oder sonstwie an sich zu bringen, daß Frankreich—Belgien auch nicht befugt ist, den deutschen Zechenverwaltungen oder überhaupt irgendeinem deutschen Staatsangehörigen den Befehl zu geben, entgegen den Befehlen der deutschen Regierung Kohlen, Koks oder sonstige Brennstoffe an Frankreich—Belgien auszuliefern, daß endlich kein deutscher Staatsangehöriger, der sich weigert, solchem Befehl nachzukommen, hierzu gezwungen oder für seine Weigerung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

gez. **Dr. Grimm,**
Rechtsanwalt.

3. Die zu den Akten überreichte Verteidigungsschrift des Rechtsanwalts Dr. Grimm.

Herr Rechtsanwalt Dr. Grimm überreicht dem Vorsitzenden des Gerichtshofes eine umfangreiche Verteidigungsschrift, deren Inhalt sich etwa mit dem weiter unten folgenden Plaidoyer (s. Teil II, 4, h) deckt, und der auch ein Teil der Materialien sowie eidesstattliche Erklärungen der Zeugen in französischen Uebersetzungen beigefügt waren.

4. Sitzungsprotokoll.

Niederschrift über die Verhandlung vor dem Kriegsgericht des Großen Hauptquartiers der französischen Rheinarmee in Mainz (Landgerichtsgebäude) am 24. Januar 1923.

a) Einleitung.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 9.15.

Das Kriegsgericht ist besetzt mit

1. dem Oberst Debeugny, Kommandant der Gendarmerie der Rheinarmee, als Vorsitzendem,
2. dem Major Lemaitre vom 510. Regiment de chars d'Assaut (Tanks),
3. dem Hauptmann Deshayes vom 81. schweren Artillerieregiment,
4. dem Leutnant Desnoyer vom 42. Genie-Bataillon,
5. dem Adjutant Boudron vom 25. Bataillon O. A.,

zu 2—5 als Beisitzer.

Die Anklage vertritt der Hauptmann Badin.

Auf der Anklagebank erscheinen, von französischer Gendarmerie vorgeführt:

1. Thyssen, Fritz, Industrieller aus Mülheim-Ruhr,
2. Kesten, Wilhelm, Generaldirektor aus Rotthausen,
3. Wüstenhöfer, Franz, Generaldirektor aus Essen-Borbeck,
4. Tengelmann, Ernst, Generaldirektor aus Essen,
5. Olfe, Hermann, Bergassessor aus Kray,
6. Spindler, Walter, Generaldirektor aus Essen.

Als Verteidiger melden sich

1. Rechtsanwalt Dr. Grimm aus Essen,
2. Rechtsanwalt Leclerq aus Nancy,
3. Rechtsanwalt Otto Neumann aus Mainz,
4. Justizrat Dr. Wallach aus Essen,
5. Rechtsanwalt Dr. Alfred Friedmann aus Berlin.

Der Vorsitzende befragt die Angeklagten mit Hilfe eines Dolmetschers nacheinander nach Namen, Vornamen, Geburtstag und -ort, Familienstand, Beruf und Wohnsitz.

b) Verlesung der Vorladung.

Der Vorsitzende befiehlt darauf dem Gerichtsschreiber, die Vorladung zu verlesen. Diese lautet folgendermaßen:

[Uebersetzung.]

Französische Republik.

Kriegsgericht.
Vorladung zur Gerichtssitzung.

Sitzungszimmer des Kriegsgerichts des Hauptquartiers der Rheinarmee, mit dem Sitz in Mainz, Wallstraße 1. 21. Januar 1923, 18 Uhr.

Wir, Bataillonschef Castelnovo, Berichterstattender Kommissar beim Kriegsgericht des Hauptquartiers der Rheinarmee, laden hiermit die nachgenannten deutschen Staatsangehörigen:

Thyssen, Fritz, Mülheim-Speldorf, Großenbaumer Straße 250,

Kesten, Wilhelm, Generaldirektor der Zechen Dahlbusch, Rotthausen,

Wüstenhöfer, Franz, Generaldirektor des Essener Bergwerksvereins Essen,

Tengelmann, Generaldirektor der Essener Steinkohlenbergwerke, Essen,

Olfe, Hermann, Direktor der Zeche Bonifacius, Essen,

Spindler, Walter, Generaldirektor der Bergwerke der Familie Stinnes, Essen,

vor, am 23. Januar 1923, um 13½ Uhr zu der vom Herrn Generalkommandanten der Rheinarmee anbefohlenen Gerichtssitzung zu erscheinen, um darüber abgeurteilt zu werden, daß sie sich am 18. Januar 1923 in Bredeney (besetztes Deutschland) geweigert haben, dem von dem Generalkommandanten der 128. Infanteriedivision gesetzmäßig erteilten Befehl nachzukommen, weiterhin die für die Fortsetzung der Tätigkeit der öffentlichen Dienststellen in dem bisherigen Umfange notwendigen Kohlenlieferungen sicherzustellen; einem ausdrücklichen, der öffentlichen Ordnung und dem öffentlichen Wohl dienenden Befehl, mit dessen Nichtbefolgung sie gegen die Pflichten verstießen, die die Besatzung erheischen, die ihnen auferlegt sind und die vorgesehen sind und bestraft werden gemäß der Artikel 63 und 267 des Militärstrafgesetzbuches, Artikel 42 und 43 der Haager Konvention vom 18. Oktober 1907, Artikel 2 und 9 der Verordnung des Generalkommandanten der Besatzungsstreitkräfte vom 11. Januar 1923 und Artikel 40 des Strafgesetzbuchs.

Wir setzen Sie außerdem davon in Kenntnis,

1. daß wir als Zeugen gegen Sie vorladen: den Unterleutnant Poirier von der Gendarmerie der 128. Infanterie-Division, Secteur postal 204;

2. daß wir Ihnen als Verteidiger beigeordnet haben: Herrn Rechtsanwalt Grimm aus Essen; wir stellen Ihnen aber anheim, bis zur Eröffnung der Verhandlung sich einen anderen Verteidiger zu wählen.

Die einschlägigen Strafbestimmungen lauten folgendermaßen:

Artikel 2 der Verordnung vom 11. Januar 1923:

Aufrechterhaltung der Ordnung:

Die öffentliche Ordnung darf unter keinen Umständen gestört werden.

Die öffentlichen Aemter werden ihre Tätigkeit unter den obwaltenden Zuständen fortführen.

Das Personal aller Aemter hat in seiner Stellung zu verbleiben.

Jede Sachbeschädigung wird strengstens bestraft .

Artikel 9:

Strafbestimmungen:

Jede schwere Uebertretung der Militärstrafgesetze oder der vorliegenden Verordnung wird kriegsgerichtlich verfolgt.

Weniger schwere Uebertretungen haben Gefängnis- oder Geldstrafen zur Folge.

Artikel 40 des Strafgesetzbuches:

Wer zu einer Freiheitsstrafe verurteilt ist, wird in eine Strafanstalt verbracht, und zwar für eine Zeit von sechs Tagen bis zu fünf Jahren.

Artikel 42 der Haager Konvention:

Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres steht.

Artikel 43 der Haager Konvention:

Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle ihm zu Gebote stehenden Maßnahmen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und Sicherheit wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar unter Berücksichtigung der Landesgesetze, sofern keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

Artikel 63 des Militärstrafgesetzbuches:

Der Aburteilung durch die Kriegsgerichte unterliegen, wenn das Heer sich in Feindesland befindet, alle Personen, die beschuldigt werden, ein im Titel II des vierten Buches dieses Gesetzbuches vorgesehenes Verbrechen oder Vergehen begangen oder Beihilfe dazu geleistet zu haben.

Geschlossen und niedergelegt in der Kanzlei besagten Gerichtes in Mainz, Tag, Monat und Tageszeit wie oben.

Der berichterstattende Kommissar
gez. Castelnovo.

Rechtsanwalt Dr. Grimm teilt mit, daß er sechs Entlastungszeugen geladen habe und bittet den Vorsitzenden, ihre Vernehmung anzuordnen. Der Vorsitzende sagt zu und ruft die Zeugen einzeln bei ihren Namen auf. Es melden sich als Zeugen:

1. der Unterleutnant Poirier (als von der Anklagebehörde geladener Zeuge),
2. Direktor Wegener an den Essener Steinkohlenbergwerken zu Essen,

3. Dr. W. Späing, Justitiar der Thyssenschen Werke zu Hamborn,
4. Direktor Dr. Wüstenhöfer jun. der Gewerkschaft König Wilhelm zu Essen,
5. Prokurist Nahlens der Thyssenschen Werke,
6. Prokurist Westhelle der Gewerkschaft Victoria Mathias zu Essen,
7. Abteilungsleiter Lebsanft der Gewerkschaft Dahlbusch zu Rotthausen.

Der Vorsitzende fordert die Zeugen auf, den Saal zu verlassen. Sie würden später hereingerufen werden.

c) Die Verhandlung über die Unzuständigkeit des Gerichts.

α) Konklusionen des Rechtsanwalts Dr. Grimm.

Rechtsanwalt Dr. Grimm bittet ums Wort und trägt folgendes vor:

Ich lege Gewicht darauf, in dieser wichtigen Sache von so prinzipieller Bedeutung den formellen Einwand der Unzuständigkeit zu erheben, damit mit diesen Fragen sich auch der Kassationshof beschäftigen kann. Ich verzichte darauf, die diesbezüglichen Fragen an dieser Stelle eingehend zu plädieren. Es sei mir nur gestattet, die als Unterlagen für die Unzuständigkeitseinrede dienenden Konklusionen hier zu verlesen:

Vor Eintritt in die Hauptverhandlung (in limine litis) erhebe ich die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts und begründe sie wie folgt:

Die den Beschuldigten vorgeworfenen Tatsachen haben sich in der Stadt Essen im Ruhrgebiet zugetragen. Die Rechte des Okkupanten, so wie sie durch die erste Haager Konvention vom 29. 7. 1899 festgelegt sind, finden nur Anwendung, wenn zwei Voraussetzungen gegeben sind: Entweder der Kriegszustand oder ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Anwendung der Haager Konvention gestattet. Diese Haager Konvention ist von Deutschland, Frankreich und Belgien unterzeichnet. Sie ist gemäß Artikel IV, Abs. 2 des Haager Abkommens vom 18. 10. 1907 für die völkerrechtlichen Beziehungen zu Deutschland und Frankreich-Belgien verbindlich.

Ein Kriegszustand besteht nicht. Ein Vertrag, welcher die Anwendbarkeit der Haager Landkriegsordnung gestatten würde, besteht z. B. in dem sogenannten Rheinland-Abkommen, welches in klarer, bündiger Weise die Rechte des Okkupanten umschreibt und dabei teilweise sich auf die Haager Landkriegsordnung ausdrücklich beruft (z. B. in Artikel VI). Das Rheinland-Abkommen gibt u. a. dem Okkupanten das Recht, in einem bestimmten Rahmen eine Gerichtsbarkeit über die Bewohner des besetzten Landes auszuüben. Diese Gerichtsbarkeit ist aber auf die Fälle des Artikels IIIe beschränkt, d. h. sie ist nur gegeben, wenn es sich handelt um

> Verbrechen oder Vergehen gegen die Personen oder die Güter der Armeen der alliierten und assoziierten Mächte.

Außerdem gibt das Rheinland-Abkommen der Hohen Kommission das Recht, den Belagerungszustand zu verhängen (Artikel XIII). Dieses Rheinland-Abkommen ist aber im vorliegenden Falle keineswegs anwendbar. Im Gegenteil bestimmt Artikel I dieses Abkommens in klarer Weise, daß das Abkommen nur auf die Gebiete anwendbar ist, welche durch Artikel V des Waffenstillstandsabkommens vom 11. 11. 1918 und Artikel VII des Zusatzabkommens vom 16. 1. 1919 festgelegt sind. Die Stadt Essen und das gesamte

Ruhrgebiet gehören nicht zu dem Teil des rheinischen Gebietes, welches unter diese Bestimmungen fällt.

Es besteht also weder ein Kriegszustand, noch können Okkupationsrechte aus einem internationalen Abkommen hergeleitet werden. Wir befinden uns demnach gegenüber einer rein tatsächlichen Okkupation, nicht aber einer rechtlichen. Es bestehen also keinerlei Okkupationsrechte im Sinne des Haager Abkommens und keinerlei gesetzmäßige Gerichtsbarkeit der Militärbehörde gegenüber Landeseinwohnern, auch kein rechtsmäßiger Belagerungszustand. Die Souveränität des Deutschen Reiches im Ruhrgebiet ist in keiner Weise rechtlich beschränkt, in welchem Punkt es auch sei, und namentlich sind die deutschen Gerichtsbehörden und deutschen Gesetze in voller Kraft und allein anwendbar.

Nach den Grundsätzen des Völkerrechts muß man aber zum mindesten annehmen, daß die Rechte der deutschen Bevölkerung so, wie sie durch das Waffenstillstandsabkommen und das Rheinlandabkommen garantiert sind, das Minimum der Rechte der Bevölkerung gegenüber dieser tatsächlichen Besetzung darstellen, einer Besetzung, von der die besetzenden Mächte bei wiederholten Anlässen den rein friedlichen und wirtschaftlichen Charakter proklamiert haben. Selbst wenn man aber annimmt, daß das Rheinlandabkommen analog im vorliegenden Falle Anwendung fände, könnte doch die Militärgerichtsbarkeit immer noch nicht gerechtfertigt werden; denn dieses Recht der Militärgerichtsbarkeit besteht gemäß Art. IIIe des Rheinland-Abkommens und Art. II § 1 der Gerichtsverordnung Nr. 2 nur dann, wenn es sich handelt um Verbrechen und Vergehen gegen die Personen oder gegen Güter der alliierten Armeen. Hier kann aber von einem Vergehen gegen die Personen oder die Güter der Besetzungs-Armee keine Rede sein; denn der Befehl, dessen Ausführung die Beschuldigten verweigern, ist rein wirtschaftlicher oder politischer Natur, aber keineswegs militärischer.

Diese Grundsätze sind auch von allen Völkerrechtslehrern der Welt sowie hauptsächlich von französischen und belgischen Gelehrten unbedingt anerkannt worden. Als Beweis erlaube ich mir eine Stelle aus dem bekannten Werk von Nys: „Droit International", Brüssel 1912, Bd. II, S. 308, anzuführen: (Uebersetzung)

„Was die Anwendung des Rechtes betrifft, so erstreckt sich die Gerichtsbarkeit des Staates — verstanden als dessen Gewalt, Personen und Sachen seinen Gerichten zu unterstellen — grundsätzlich bis zu den Grenzen seines Gebietes; aber da hört sie auch auf. Der Staat kann nicht seine Gesetze durch seine Richter auf dem Gebiete eines anderen Staates anwenden lassen. Er kann hier nicht mit einer Verordnung, einer Verhaftung, einer Untersuchung oder einer Gerichtsentscheidung vorgehen.

Demgegenüber hat er innerhalb seiner Grenzen das ausschließliche Recht der Gerichtsbarkeit, das keine Ausübung der Gerichtsbarkeit seitens irgend eines anderen Staates zuläßt. „Aus seiner Idee und Natur", sagt ein Schriftsteller, „leitet sich für den Staat das Recht ab, den von seinen Untertanen bewohnten Teil der Erdoberfläche als ausschließliches Wirkungsbereich seiner Gewalt zu betrachten; er beansprucht, daß dieses Recht von den anderen Staaten, sowie von jedermann, der sich auf seinem Gebiete aufhält, respektiert wird. Der Staat weist absolut jeden Eingriff von außen zurück, und übt die ausgesprochene Herrschaft innerhalb seiner Grenzen aus.

Man hat versucht, diese Grundsätze durch den Leitsatz „Quidquid est in territorio est de territorio" auszudrücken. Das Landesrecht — jus territoriale — bedeutet, daß der Staat als höchste Gewalt über den ganzen Umfang seines Gebietes regiert, was besagt, daß seine Untertanen ausschließlich seiner höchsten Gewalt unterstehen."[1]

Aus diesem Grunde und allen anderen, deren Geltendmachung wir uns noch vorbehalten, beantragen wir, das Kriegsgericht möge sich vor Eintritt in die Hauptverhandlung für unzuständig erklären.

β) Entgegnung des Anklagevertreters.

Der Staatsanwalt bittet ums Wort und verliest eine Gegenerklärung. Leider war es nicht möglich, diese im Stenogramm festzuhalten, da sie sehr schnell verlesen wurde. Sie stützt sich im Wesentlichen auf die französische These, daß die Maßnahmen Frankreichs gegen Deutschland aus § 18 der Anlage 2 zu Teil VIII des Versailler Vertrages zulässig seien. Der Staatsanwalt verficht die Ansicht, daß das Gericht zuständig sei.

γ) Der Gerichtsbeschluß.

Das Gericht zieht sich zu einer Beratung zurück, die ¼ Stunde dauert. Dann verliest der Vorsitzende den Beschluß des Gerichtes, nach dem es sich den Ausführungen des Staatsanwalts anschließt, und sich einstimmig für zuständig erklärt.

d) Verlesung der Anklageschrift.

Auf Befehl des Vorsitzenden verliest der Gerichtsschreiber nunmehr die Anklageschrift. Ihr Inhalt ist bereits oben (Teil II, 4b: Vorladung) mitgeteilt worden.

e) Vernehmung der Angeklagten.

Vorsitzender (zu Fritz Thyssen): Angeklagter, stehen Sie auf.

Aus dem Bericht geht hervor, daß Sie am 19. Januar 1923 sich geweigert haben, einem durch den General der 108. Division Ihnen gegebenen Befehl nachzukommen, daß Sie aufgefordert werden, die Kohlenlieferungen für den normalen Betrieb des Dienstes weiterzuführen. Sie haben dabei die Aussetzung des Dienstes begründet. Auf diese Weise haben Sie die Interessen geschädigt, die durch die Besetzung des Gebietes begründet worden sind. Nach dem Gesetz steht Ihnen das Recht zu, alles zu sagen, was Sie zu Ihrer Verteidigung vorbringen können. Die Akten stellen fest, daß Herrn Thyssen von dem Befehl des Generals amtlich Kenntnis gegeben worden ist, wonach er die Kohlenlieferungen fortzusetzen habe, und daß er erklärt hat, er weigere sich, dies zu tun. Was haben Sie dazu zu sagen?

Thyssen (langsam und mit Betonung): Ich bin Deutscher. Als solcher bin ich verpflichtet, den Gesetzen meines Landes zu gehorchen. Nach der Auffassung meiner Regierung ist der Einmarsch der französischen Truppen in das Ruhrgebiet nicht berechtigt. Ich will darum meinem Lande die Treue halten.

Vorsitzender fragt ihn: Ist das alles?

Thyssen: Ja.

[1] Alphonse de Heyking, L'exterritorialité 1889 p. 1.

Vorsitzender: Sie geben doch zu, daß Sie am 19. Januar 1923, 11¼ Uhr, sich geweigert haben, irgendeine Kohlenlieferung an die Reparationskommission zu machen.

Thyssen: Ja.

Rechtsanwalt Dr. Grimm: Ich bitte den Herrn Vorsitzenden, die einzelnen Vorgänge genau erörtern zu lassen, so, wie sie sich am Donnerstag, Freitag, Sonnabend, Sonntag und Montag vor der Verweigerung der Kohlenlieferungen abgespielt haben.

Vorsitzender: Dies steht dem Angeklagten frei.

Thyssen: Am Freitag, dem 12. Januar, waren der General Denvignes und der General Simon in Essen und hatten dazu eine Reihe von Industriellen geladen. Bei dieser Sitzung war ich persönlich nicht anwesend. Wie mir gesagt wurde, führte Herr General Denvignes aus, daß von jetzt ab nur noch die französischen Befehle Geltung hätten und daß denjenigen Industriellen nichts passieren würde, welche die Befehle ausführten, daß aber andernfalls ihnen „arrestation et confiscation" bevorständen.

In der Sitzung am Samstag, dem 13. Januar, habe ich zu diesen Ausführungen des Generals Denvignes persönlich Stellung genommen. Ich habe ausgeführt, daß für mich als Deutschen nur die deutschen Gesetze Gültigkeit hätten, und daß ich mich nicht dem angedrohten Zwang fügen könnte. Dann sind wir auf den vorliegenden Fall, d. h. die Kohlenlieferungen, eingegangen. Ich habe dem Vorsitzenden der französischen Kommission, Herrn Generalinspektor Coste, den Befehl des deutschen Kohlenkommissars vorgelegt, worin stand, daß Deutschland die Reparationskohlen nicht mehr bezahlen könnte, und gleichzeitig im Namen der übrigen deutschen Herren ausgeführt, daß nach dieser Bestimmung Kohlen ohne Bezahlung nicht geliefert werden könnten, daß wir aber Kohlen gegen Bezahlung liefern wollten, falls keine anderen Verfügungen des Reichskohlenkommissars erlassen würden. Herr Coste sagte uns zum Schluß, wir möchten unsere Erklärungen schriftlich, mit Unterschrift versehen, ihm überreichen. Das ist geschehen. Nachdem er diese Erklärung erhalten und angenommen hatte, sagte er: „Ich habe jetzt keine Veranlassung mehr, Ihnen Befehle zu erteilen!" Die anwesenden Herren haben, soviel ich weiß, daraufhin sämtlich an ihre Betriebe Anweisungen gegeben, die Kohlenlieferungen wieder aufzunehmen. Am Montag, dem 15. Januar, kam morgens ein Telegramm des Reichskohlenkommissars an, worin jegliche Lieferung an Frankreich und Belgien — auch gegen Bezahlung — verboten wurde. Wir haben sofort zu Beginn der Sitzung Herrn Coste dieses Telegramm vorgelegt und ihm erklärt, daß wir gemäß unserer am 15. Januar übergebenen und von ihm angenommenen Erklärung nun nicht mehr in der Lage wären, zu liefern.

Verzeihen Sie: In der zweiten Sitzung war nicht mehr Herr Coste, sondern Herr Aron. Das andere hat sich ergeben aus dem Gang der Dinge. Soll ich noch den einzelnen Verlauf der Sitzung schildern? (Der Vorsitzende verneint.)

Die Verteidigung verzichtet auf weitere Einzelheiten.

Der Vorsitzende wendet sich darauf an den Angeklagten Kesten mit der Frage: Sie geben doch zu, am 18. Januar 1923 geantwortet zu haben: „Nachdem ich den Befehl des Reichskohlenkommissars erhalten habe, keine Kohlenlieferungen mehr zu machen, weigere ich mich, gemäß diesem Befehle weitere Reparationskohle zu liefern."?

Kesten: Ja. Ich kann mich auf das beziehen, was Herr Thyssen gesagt hat. Nur möchte ich noch hinzufügen, daß das Telegramm mich am Montag morgen um ½8 Uhr erreicht hatte. Ich hatte schon die Weisung gegeben, die Lieferungen wieder aufzunehmen, habe dann am Montag morgen, den 15., wieder den Befehl gegeben, nicht zu liefern.

Dieses Telegramm des Reichskohlenkommissars ist nachher noch durch ein Schreiben des Reichskohlenkommissars bestätigt worden. In diesem Schreiben hat der Reichskohlenkommissar ausdrücklich hinzugesetzt, daß, falls die Befehle nicht ausdrücklich befolgt würden, wir uns strafbar machten auf Grund einer Anordnung, die ich augenblicklich nicht mehr weiß (von der Verteidigung können Sie sie haben), unter Androhung einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr.

Vorsitzender Sie haben einen formellen Befehl durch ein amtliches Telegramm erhalten?

Kesten: Ich habe den Befehl vom Reichskohlenkommissar bekommen, keinerlei Kohlenlieferungen zu machen. Ich weigerte mich, die Reparationskohlenlieferungen zu machen, sowie ich den Befehl bekommen hatte.

Darauf wird der Angeklagte Wüstenhöfer vernommen.

Vorsitzender: Wollen Sie auf die Beschuldigung antworten, daß Sie sich am 18. Januar 1923 geweigert haben, Kohle zu liefern, weil Sie ein Verbot des Reichskohlenkommissars unter Androhung einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr bekommen hätten?

Wüstenhöfer: Ja. Ich habe am 13. Januar an den Verhandlungen mit der französischen Kommission in Essen unter Vorsitz des Herrn Coste teilgenommen. Nachdem nach vielem Hin und Her Herr Coste die Erklärung abgegeben hatte, daß die Brennstofflieferungen an Frankreich und Belgien bezahlt werden sollen, und nachdem für die Barzahlung feste Termine vereinbart waren, haben wir uns bereit erklärt, am Montag, dem 15., die Lieferungen an Frankreich und Belgien wieder aufzunehmen, wenn und solange von dem deutschen Reichskohlenkommissar, der bekanntlich nach den bestehenden Gesetzen über die Kohlen zu verfügen hat, keine gegenteiligen Anweisungen erfolgen sollten. Getreu diesen Abmachungen habe ich meiner Verwaltung Anweisung gegeben, am Montag, den 15. Januar, mit den Lieferungen für Frankreich und Belgien zu beginnen. Tatsächlich sind auch am 15. Januar von meiner Zeche etwa 245 To. Brennstoffe an Frankreich und Belgien geliefert worden. Da kam der Befehl des Reichskohlenkommissars, daß die Lieferungen an Frankreich und Belgien einzustellen seien, auch wenn eine Bezahlung in Aussicht gestellt würde.

Für uns Deutsche gelten die deutschen Gesetze und die Bestimmungen der deutschen Regierung. Es konnte für meine Entschließungen demnach nur das eine möglich sein: meiner Zeche Anweisung zu geben, alle Lieferungen an Frankreich und Belgien einzustellen.

Nunmehr richtet der Vorsitzende an den Angeklagten Tengelmann dieselbe Frage, mit der er die Vernehmung der anderen Angeklagten begonnen hatte.

Tengelmann: Ich verweigerte absolut die Kohlenlieferungen und werde nichts machen, was der Ehre meines Vaterlandes entgegensteht. Ich bin zu der Sitzung am 12. Januar im

Rathaus in meiner Eigenschaft als Vorsitzender der Handelskammer geladen worden.

Ich erinnere mich, daß der anwesende französische General ausdrücklich gesagt hat, die deutschen Gesetze fänden auch weiter ihre Anwendung.

Nach Verlesung der einzelnen Bestimmungen wurde dann gefragt, ob sich unter den Anwesenden auch Direktoren von Bergwerken befänden. Ich habe mich darauf gemeldet. Wir sind dann mit einigen Herren, mit den beiden Generälen und einigen Mitgliedern der Kommission in das Bureau des Syndikats gegangen.

Dort wurde vereinbart, daß am anderen Morgen eine Anzahl von Direktoren der Zechen des neu besetzten Gebiets in das Syndikat kommen sollten.

Inzwischen war von Berlin die Mitteilung gekommen, daß die deutsche Regierung es ablehne, Lieferungen von Reparationskohlen zu bezahlen. Es wurde dann unter dem Vorsitz von Herrn Coste mit uns vereinbart, daß wir Kohlen liefern würden, wenn die Kohlen bezahlt würden. Wir haben eine Kommission gewählt unter Vorsitz von Herrn Thyssen, und wir haben uns verpflichtet, nachdem wir uns über die Frage der Bezahlung geeinigt hatten, daß wir unseren Zechen die Anweisung geben würden, von Montag an wieder zu liefern. Ich habe dann mit meinen Organen darüber gesprochen, am Montag die Lieferungen wieder aufzunehmen. Am Montag früh kam dann eine an mich persönlich gerichtete Depesche des Reichskohlenkommissars, in der uns die Lieferung von Kohlen auch gegen Bezahlung unter Androhung von Gefängnisstrafen verboten wurde. Wir sind dann ins Syndikat gegangen und haben der Kommission, die dort unter Vorsitz von Herrn Aron tagte, Mitteilung gemacht und gesagt, daß wir unter diesen Umständen nicht liefern könnten. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß ich als Deutscher die Verpflichtung habe, den deutschen Gesetzen zu gehorchen. Ich werde von niemand eine Anweisung entgegennehmen, die mich verpflichtet, gegen die Interessen meines Vaterlandes zu handeln.

Hieran schließt sich die Vernehmung des Angeklagten Olfe.

Vorsitzender: Sie geben doch zu, daß Sie gesagt haben: „Ich habe den ausdrücklichen Befehl vom Reichskohlenkommissar bekommen, keinerlei Kohlenlieferungen zu machen."

Olfe: Nein! Nicht ich persönlich habe die Anweisung erhalten.

Vorsitzender: Haben Sie überhaupt den französischen Befehl erhalten und wann?

Olfe: Bei meiner ersten Vorladung vor den General Denvignes.

Vorsitzender: Was ist dann geschehen?

Olfe: Ich war bei der ersten Besprechung persönlich nicht zugegen. Ich habe auch nicht der Kommission angehört, die mit Generalinspektor Coste verhandelt hat. Infolgedessen habe ich auch keinen unmittelbaren Befehl vom Reichskohlenkommissar bekommen, weil nur diejenigen Herren einen unmittelbaren persönlichen Befehl bekommen haben, die an der Besprechung teilgenommen hatten, den Befehl, keine Kohlen zu liefern unter Androhung von Gefängnis. Meine Gesellschaft hat jedoch ein entsprechendes Schreiben bekommen, auch einer der Direktoren ein persönliches Telegramm.

Vorsitzender: Sie sind nicht der Direktor?

Olfe: Ich bin Vorstandsmitglied.

Vorsitzender: Haben Sie sich zu irgendeinem Zeitpunkt geweigert, die Kohlenlieferungen weiterzuführen?

Olfe: Jawohl, in dem Augenblick, als General Fournier, der mich als Stellvertreter für meinen Mitdirektor ansprach, mich gefragt hat, ob ich Kohlen liefere.

Vorsitzender: Haben Sie sich nicht in irgendeinem Augenblick als für die Gesellschaft verantwortlich erklärt?

Olfe: Bei der ersten Unterredung mit General Fournier habe ich mich für verantwortlich erklärt.

Ich habe noch hinzuzusetzen, daß ich als Deutscher den deutschen Gesetzen zu folgen habe, und als ich meine Antwort an den General Fournier gab, hatte ich an den Maueranschlägen in Essen gelesen, daß die deutschen Gesetze ganz allein für uns Gültigkeit hätten. Die Anschläge waren in französischer und deutscher Sprache abgefaßt.

Hierauf folgte die Vernehmung des letzten Angeklagten, Generaldirektors Spindler. Auch an ihn richtete der Vorsitzende wieder die Frage, ob er dem französischen Befehl zuwider die Kohlenlieferungen verweigert habe.

Herr Spindler führt aus: Ich habe erklärt, daß ich mich unbedingt weigere, die Kohlen zu liefern. Ich habe an der Sitzung am Sonnabend unter Vorsitz des Generals Coste teilgenommen. Es war mir die Verfügung des Reichskohlenkommissars bekannt, daß unsere Zechen ohne Bezahlung keine Lieferungen an Frankreich und Belgien machen sollten. Im Laufe dieser Verhandlung erklärte sich Herr Generalinspektor Coste bereit, die Kohlen, die wir Tags darauf — das war der 15. — liefern würden, zu bezahlen. Diese Lieferung sollte von meiner Zeche auch ausgeführt werden. Da erreichte mich um 8½ Uhr morgens der neue Befehl des Reichskohlenkommissars, daß es mir bei Gefängnisstrafe verboten sei, jegliche Kohlenlieferung an Frankreich ab morgen auszuführen. Als Deutscher gehorchte ich dem mir gegebenen Befehl, und ich erkläre, daß nichts auf der Welt mich dazu bringen kann, die Treue gegen mein Vaterland zu brechen.

(Im Publikum erschallt ein Bravo! Der Vorsitzende ersucht, solche Kundgebungen zu unterlassen.)

Staatsanwalt: Ich bitte, die Angeklagten zu befragen, an welchen Tagen Lieferungen erfolgt, an welchen Tagen Lieferungen verweigert worden sind. Können die Angeklagten angeben, ob tatsächlich vom 11. bis 18. Januar Reparationskohlen geliefert worden sind?

Thyssen: Die Situation war ja erst geklärt am Samstag, den 13. Januar, nach der Besprechung mit Herrn Coste. Soviel ich weiß, haben nach dieser Erklärung die Zechen geliefert, bis der Gegenbefehl kam. Einzelheiten weiß ich nicht anzugeben, zumal ein Sonntag dazwischen lag.

Rechtsanwalt Dr. Grimm: Ich bitte, den Angeklagten die Frage vorzulegen, ob, wenn die Lieferung vom 11. bis 13. unterblieben ist, dies nicht vielleicht darauf zurückzuführen ist, daß das Kohlensyndikat Essen verlassen hatte und es also keine Organisation mehr gab, die die Reparationskohlen absenden konnte?

Vorsitzender: Kann Herr Tengelmann uns sagen, ob am 11. und 12. geliefert worden ist?

Tengelmann: Durch die Verlegung des Kohlensyndikats und durch die Rückgabe des Verkaufs an die Zechen war eine ganz neue Situation geschaffen worden. Die Zechen bekamen wieder freie Verfügung über die Kohlen.

Soviel ich weiß, hatte das Syndikat den Zechen mitgeteilt, daß die deutsche Regierung keine Reparationskohlen mehr zahlen würde. Infolgedessen wollte natürlich keine Zeche oder kein Zechenleiter, der verantwortlich für sein Unternehmen ist, Kohlen liefern, wenn er nicht wußte, wer die Lieferungen bezahlen würde.

Vorsitzender: Ist das auch Ihre Ansicht, Herr Kesten?

Kesten: Jawohl, die Sache stimmt auch. Es ist richtig, es war den Zechen mitgeteilt worden, daß die Reparationskohle nicht von der deutschen Regierung bezahlt würde. Es war natürlich nun keine Zeche und kein verantwortlicher Zechenleiter mehr in der Lage, Reparationskohlen zu liefern, für die keine Bezahlung garantiert war.

Es wurde nunmehr in die Beweisaufnahme eingetreten.

f) Vernehmung der Zeugen.

Als erster Zeuge erscheint der Unterleutnant Poirier.

Der Vorsitzende beeidigt den Zeugen und richtet darauf folgende Frage an ihn:

Haben Sie nacheinander von den sechs Angeklagten Thyssen, Kesten, Wüstenhöfer, Tengelmann, Olfe, Spindler die Erklärung erhalten, daß sie sich weigerten, weitere Kohlenlieferungen vorzunehmen?

Zeuge: Ja.

Der Vorsitzende befragt die Angeklagten, ob sie verstanden hätten, wonach er den Zeugen gefragt habe, was von diesen bejaht wurde.

Als zweiter Zeuge wird aufgerufen der Direktor der Essener Steinkohlenbergwerks-A.-G. Wilhelm Wegener. Der Zeuge wird zunächst nach seinen Personalien gefragt, bleibt aber unbeeidigt.

Vorsitzender: Ich bitte Herrn Rechtsanwalt Dr. Grimm, die Zeugen zu befragen.

Rechtsanwalt Dr. Grimm: Ist es richtig, daß Sie am Sonnabend, den 13., von Herrn Tengelmann die Weisung bekommen haben, am Montag, den 15., wieder Reparationskohlenlieferungen zu machen?

Wegener: Am Sonntag, den 14. Januar, vormittags hat mir Herr Tengelmann gesagt, daß ich für Montag, den 15., wieder Lieferungen veranlassen sollte.

Rechtsanwalt Dr. Grimm: Ist es richtig, daß am Montag, den 15., ein Telegramm des Reichskohlenkommissars gekommen ist, wonach alle Reparationslieferungen verboten wurden?

Wegener: Jawohl, das Telegramm ist eingegangen, und auch gegen Bezahlung sollte die Lieferung nicht geschehen.

Rechtsanwalt Dr. Grimm: Ist es richtig, daß nach Erhalt dieses Telegramms Herr Tengelmann die Einstellung der Kohlenlieferung angeordnet hat?

Wegener: Jawohl. Am Montag morgen erhielt ich die betreffende Weisung.

Es folgt die Vernehmung des Zeugen Dr. Wüstenhöfer, kaufmännischer Direktor beim Essener Bergwerksverein König Wilhelm. Der Zeuge bleibt unbeeidigt.

Rechtsanwalt Dr. Grimm: Haben Sie von Ihrem Vater, dem Generaldirektor Wüstenhöfer, am 13. Januar den Befehl bekommen, die Kohlenlieferungen wieder aufzunehmen?

Zeuge: Jawohl! Sofort nach der Sitzung im Kohlensyndikat sollte mit der Lieferung der Kohlen fortgefahren werden.

Rechtsanwalt Dr. Grimm: Trifft es zu, daß am Montag morgen die Zeche „König Wilhelm" etwa 245 Tonnen Kohle zur Ablieferung gebracht hat?

Zeuge: Wir haben am Montag 242,5 Tonnen geliefert.

Rechtsanwalt Dr. Grimm: Ist dann das Verbot des Reichskohlenkommissars gekommen?

Zeuge: Jawohl.

Rechtsanwalt Dr. Grimm: Hat Ihr Herr Vater alsbald den Befehl gegeben, alle Kohlenlieferungen wieder einzustellen?

Zeuge: Jawohl.

Rechtsanwalt Leclercq: Herr Wüstenhöfer hat noch einen Wunsch vorzubringen.

Zeuge: Ich habe den Wunsch vorzubringen, daß ich an Stelle meines Vaters inhaftiert werde. Ich stelle mich zur Verfügung.

In diesem Augenblick erhebt sich der Angeklagte Wüstenhöfer, um dem zu widersprechen. Der Vorsitzende erklärt, daß Herr Wüstenhöfer ja noch am Schluß der Verhandlungen zu Erklärungen Gelegenheit habe.

Hierauf wird der Zeuge Rahlens, Prokurist der Thyssenwerke in Hamborn, vernommen, und zwar ebenfalls unter Aussetzung der Beeidigung.

Rechtsanwalt Dr. Grimm: Hat Herr Fritz Thyssen Sie als den für die Verteilung der Kohlen zuständigen Herrn am Sonntag, den 14. Januar, in Hamborn in sein Bureau rufen lassen?

Zeuge: Jawohl.

Rechtsanwalt Dr. Grimm: Haben Sie dort den Befehl erhalten, am 15. Januar die Kohlenlieferungen an Frankreich und Belgien wieder aufzunehmen?

Zeuge: Ja, ich habe den Auftrag erhalten, am Montag die Vorbereitungen dafür zu treffen, daß am Montag wieder mit den Lieferungen begonnen werden könnte.

Rechtsanwalt Dr. Grimm: Ist dann am Montag das Telegramm des Reichskohlenkommissars gekommen?

Zeuge: Jawohl.

Rechtsanwalt Dr. Grimm: Ist es richtig, daß etwa 120 Tonnen geliefert worden sind?

Zeuge: Ja, das waren alte Kohlen, die bis Samstag abend gefördert waren.

Nächster Zeuge, Dr. W. Späing, Justitiar der Thyssenwerke in Hamborn (unbeeidigt):

Rechtsanwalt Dr. Grimm: Trifft es zu, daß Sie als Justitiar der Thyssenwerke an der Besprechung teilgenommen haben?

Zeuge: Jawohl, ich habe an der Besprechung am 13. teilgenommen.

Rechtsanwalt Dr. Grimm: Sie haben Herrn Thyssen als Justitiar begleitet und haben ihm erklärt, daß nach Ihrer Ansicht die deutschen Gesetze weitergelten?

Späing: Jawohl.

Vorsitzender: Sie sagen also, daß Sie am 13. Herrn Thyssen zur Sitzung begleitet hätten?

Zeuge: Jawohl. Ich möchte die erste Frage ausführlicher beantworten, wenn es erlaubt ist.

Herr Thyssen hatte mich am Tage zuvor, Freitag, den 12. Januar, um Aufklärung über die Rechtslage gebeten. Er war überzeugt, daß bei einem Einmarsch der französischen Truppen die deutschen Gesetze nach wie vor in Kraft blieben. Ich habe ihm darauf erklärt, daß es für einen Juristen sehr schwer sei, darauf zu antworten (ich muß als Zeuge hier sehr offen sprechen), weil es in der Welt meines Wissens noch nie vorgekommen ist, daß eine Heeresmacht mitten im Frieden in ein friedliches Gebiet einmarschiert.

Vorsitzender unterbricht ihn: Es sind lediglich die an Sie gerichteten Fragen zu beantworten.

Rechtsanwalt Dr. Grimm: Ist es richtig, daß Herr Thyssen sich mit Ihnen ins Verwaltungsbureau begeben hat, um die Kohlenlieferungen wieder aufnehmen zu lassen?

Zeuge: Ich sollte das meinerseits machen.

Rechtsanwalt Dr. Grimm: Ist es wahr, daß am Montag nach Empfang des Telegramms Sie die Kohlenlieferungen eingestellt haben?

Zeuge: Am Montag früh hatten wir eine Besprechung in Mülheim. Da kam die telephonische Nachricht vom Stammhause Thyssen, daß ein Telegramm eingelaufen sei. Ich habe das Telegramm abgeholt, ich habe es noch in meiner Tasche. Es ist das Telegramm des Reichskohlenkommissars, in dem alle Kohlenlieferungen an Frankreich und Belgien, selbst gegen Bezahlung, verboten wurden. Wir sind dann zur Besprechung gegangen, und nach dieser Besprechung hat Herr Thyssen mich beauftragt, zu veranlassen, daß Kohlenlieferungen nicht mehr erfolgten. Dementsprechend habe ich die Einstellung veranlaßt. Wie ich später gehört habe, sollten am Montag morgen ungefähr 200 Tonnen abgehen.

Als nächster Zeuge wird der Prokurist Westhelle von der Gewerkschaft Viktoria Mathias in Essen vorgerufen. Auch er bleibt unbeeidigt.

Rechtsanwalt Dr. Grimm: Trifft es zu, daß Herr Generaldirektor Spindler angeordnet hat, die Kohlenlieferungen an Frankreich und Belgien wieder aufzunehmen, dann aber Gegenbefehl gegeben hat, als am Montag, den 15. Januar, das Telegramm des Reichskohlenkommissars eintraf.

Zeuge: Jawohl.

Als letzter Zeuge erscheint der Abteilungsleiter Lebsanft von der Zeche Dahlbusch. Er wird nicht beeidigt.

Rechtsanwalt Dr. Grimm: Ist es wahr, daß Herr Generaldirektor Kesten am 13. Januar die Weisung gegeben hat, die Kohlenlieferungen an Frankreich und Belgien wieder aufzunehmen?

Zeuge: Herr Generaldirektor Kesten hat in meiner Gegenwart am Sonntag, dem 14., die Weisung gegeben, daß die Lieferungen sofort wieder aufzunehmen sind. Die Ausführung der Lieferung war unmöglich, weil am Sonntag kein Betrieb war. Am Montag früh kam das Telegramm vom Reichskohlenkommissar, das die Weiterlieferung verbot. Infolgedessen wurden die Weisungen zurückgenommen.

Der Vorsitzende schließt hiermit die Beweisaufnahme und erteilt dem Anklagevertreter das Wort.

g) Anträge des Staatsanwalts.

Plädoyer des Anklagevertreters Hauptmann Badin.

Zunächst muß ich ein Wort über eine Frage sagen, die die Grundlage dieses Prozesses bildet, ebenso wie sie die Grundlage für jede andere Verfehlung abgibt, die der gleich ist, die die Industriellen oder Werksdirektoren vor uns gestellt hat. Ich werde aber diese Frage nur beiläufig streifen, denn sie geht über meine rein juristische Kompetenz hinaus. Es ist dies die Frage der Berechtigung der Ruhrbesetzung durch die französisch-belgischen Truppen.

Ich möchte also nur sagen, daß diese Besetzung berechtigt ist gemäß § 18 der Anlage II zu Teil VIII des Versailler Vertrages, der besagt:

> Die Maßnahmen, zu denen die alliierten und assoziierten Regierungen, falls Deutschland vorsätzlich seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, berechtigt sind und die Deutschland sich verpflichtet, nicht als feindselige Handlungen zu betrachten, können sein: wirtschaftliche und finanzielle Sperr- und Vergeltungsmaßregeln, überhaupt solche Maßnahmen, welche die genannten Regierungen (les gouvernements respectifs) als durch die Umstände geboten erachten.

Die französische These besagt, daß es sich um absichtliche Verfehlungen handelt, und daß die Ruhrbesetzung in den Rahmen der in den Schlußworten des § 18 vorgesehenen Maßnahmen fällt; daß ferner die französische Regierung kraft dieser Bestimmungen das Recht hatte, diese Maßnahmen auf Grund des Ausdruckes „les gouvernements respectifs" auch allein zu ergreifen und daß schließlich diese Besetzung durch die Umstände geboten war.

Die deutsche These besagt das Gegenteil.

Wir wollen die Debatte hierüber nicht wieder aufnehmen, sondern nur feststellen, daß unser Recht, das auf der eben erwähnten Bestimmung beruht, uns nicht zweifelhaft erscheint und daß die durch den Friedensvertrag gedeckte Ruhrbesetzung vollkommen gesetzmäßig ist.

Nachdem dies feststeht, muß die Frage der Zuständigkeit geprüft werden, d. h. es muß untersucht werden, ob „die Gehorsamsverweigerung" der hier anwesenden Industriellen gegenüber einem die Kohlenlieferung betreffenden Befehle der militärischen Besatzungsbehörde eine Verfehlung darstellt, die unter ein Strafgesetz fällt und deren Aburteilung den Kriegsgerichten zugewiesen ist (denn es gibt kein Vergehen ohne Strafvorschrift,

und wenn dieses Vergehen existiert, so ist das Kriegsgericht zu seiner Aburteilung zuständig: competentia ratione materiae).

Wir stützen uns auf die Artikel 42 und 43 der Haager Konvention vom 18. Oktober 1907, um die Frage nach dem Völkerrecht zu beurteilen. Artikel 42 besagt über die Besetzung:

„Ein Gebiet gilt als besetzt. wenn es tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres steht."

Das Ruhrgebiet steht unter der Gewalt des französisch-belgischen Heeres. Nun könnte man sagen: die französisch-belgische Armee ist keine feindliche Armee, da keinerlei Kriegserklärung zwischen Frankreich und Belgien einerseits und Deutschland andererseits erfolgt ist.

Aber wir besetzen das Ruhrgebiet, um die öffentlichen Interessen zu schützen, welche diese Besetzung erheischen. Diese öffentlichen Interessen sind die Kohlenlieferungen. So hat denn auch die Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofes (Entscheidungen von 1909 und 1913, die eine Entscheidung vom 11. Januar 1866 bestätigen) anerkannt, daß das auch nur im Gefolge eines Krieges durch die Armee zum Schutze der öffentlichen Interessen besetzte Gebiet als „feindliches Gebiet" zu betrachten ist. Demzufolge ist die Ruhr „feindliches Gebiet". Es fragt sich nun: ist das Heer, das das Ruhrgebiet besetzt hat, im juristischen Sinne ein „feindliches Heer"? Das Wort „Feind" darf nicht abstrakt angewendet werden; aber wenn ein Heer sich auf feindlichem Gebiete befindet, ist es eben ein feindliches Heer.

Folgerung: Die Ruhr untersteht der Gewalt des französischen Heeres, das im juristischen Sinne ein feindliches Heer ist. Die Ruhr ist also besetztes Gebiet im Sinne des Artikels 42 der Haager Konvention.

Artikel 43 dieser Konvention besagt:

„Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle ihm zu Gebote stehenden Maßnahmen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und Sicherheit wiederherzustellen und aufrecht zu erhalten, und zwar unter Berücksichtigung der Landesgesetze, sofern keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen."

In Uebereinstimmung mit dieser Bestimmung des internationalen Rechtes hat der kommandierende General der Besatzungstruppen die Verordnung vom 11. Januar 1923 erlassen, die also auf juristischer Grundlage fußt und in ihren Paragraphen 2 und 9 die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Sanktionen bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung vorsieht.

1. Der § 9 besagt:

„Strafbestimmungen: Jede schwere Uebertretung der Militärstrafgesetze oder der vorliegenden Verordnung wird kriegsgerichtlich verfolgt."

Es sei darauf hingewiesen, daß dieser § 9, der dem Kriegsgericht die Aburteilung aller Zuwiderhandlungen gegen die Strafgesetze und gegen die Verordnung vom 11. Januar überträgt, juristisch auf Artikel 63 des Militärstrafgesetzbuches beruht, der besagt:

„Der Aburteilung durch die Kriegsgerichte unterliegen, wenn das Heer sich in Feindesland befindet, alle Personen, die beschuldigt werden, ein im Kapitel IV des Zweiten Buches dieses Gesetzbuches vorgesehenes Verbrechen oder Vergehen begangen oder Beihilfe dazu geleistet zu haben."

Diese Zuständigkeit ist nach der ständigen Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofes bedeutend erweitert, nämlich auf alle Verfehlungen, die dazu angetan sind, die Sicherheit des Heeres und die öffentliche Ordnung zu gefährden.

Das den Angeklagten zur Last gelegte Verhalten fällt unter den Begriff „Verfehlungen gegen die Strafgesetze oder gegen die Verordnung vom 11. Januar". Der § 2 dieser Verordnung sieht die Aufrechterhaltung der Ordnung und der Tätigkeit der öffentlichen Dienststellen in dem besetzten Ruhrgebiet vor; Artikel 43 der Haager Konvention, auf den dieser § 2 sich offensichtlich stützt, gibt dem Besetzenden das Recht, alle Maßnahmen zu treffen, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrechtzuerhalten.

Wer könnte nun leugnen, daß die Kohlenlieferungen in höchstem Grade die Ordnung und das öffentliche Leben berühren! Wer könnte ferner leugnen, daß die Kohle für die Tätigkeit der öffentlichen Dienststellen unentbehrlich ist! Es handelt sich hier um die öffentlichen Dienststellen des besetzten Gebietes.

Aber wird man sagen, welcher öffentliche Dienstzweig des Ruhrgebietes wird denn betroffen durch die Verweigerung der Kohlenlieferungen für Frankreich und Belgien? Die Gruben weigern sich nicht, Kohlen für die öffentlichen Dienststellen des Ruhrgebietes zu liefern. Sie verweigern nur die Lieferungen an die alliierten Mächte. Demnach wird durch diese Verweigerung keinerlei öffentlicher Dienst im besetzten Ruhrgebiet gefährdet: Das Licht wird weiter leuchten, die Eisenbahnen werden weiter fahren, die Fabriken weiter produzieren. Das ist alles wahr, aber sehen wir uns die Sache etwas genauer an:

Die Gruben, als solche Privateigentum, waren durch einen Vertrag oder ein Uebereinkommen mit der deutschen Regierung verpflichtet, eine bestimmte Menge Kohlen auf Reparationskonto zu liefern, und wirkten so an der Ausführung des Versailler Vertrages mit. Es handelte sich demnach nicht um Kohlenlieferungen auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages, sondern um eine Verpflichtung, die aus einem Abkommen mit der Regierung herrührt. Die zu liefernden Mengen waren nicht ihrem Ermessen anheimgestellt, sondern amtlich festgesetzt. Die Zechen arbeiteten also nicht als Privatunternehmungen, sondern in Wirklichkeit als öffentliche Dienststellen. Indem sie nach einem festgelegten Plan Kohlen- und Kokslieferungen an Frankreich und Belgien ausführten, übten sie nicht eine gewöhnliche Kaufmannstätigkeit aus. Sie nahmen vielmehr einen echten öffentlichen Dienst wahr. Mit dem Aussetzen der Kohlenlieferungen konnte dieser öffentliche Dienst nicht mehr arbeiten, und tatsächlich versagte er seit unserem Einzug ins Ruhrgebiet.

Die Verordnung vom 11. Januar bestimmt nun in ihrem § 2, daß die öffentlichen Behörden ihre Dienste weiter zu versehen haben. Wenn hier die Rede ist von öffentlichen Diensten, an deren Fortgang die Besatzungsbehörden ein Interesse haben, so kommen dafür in erster Linie die

Kohlenlieferungen in Frage. Gemäß der Verordnung befehlen die Besatzungsbehörden, die Lieferungen wieder aufzunehmen, was von seiten der Gruben verweigert wird. Der öffentliche Dienst, die Lieferung der Reparationskohlen betreffend, setzt aus. Die Zuwiderhandlung, die in dieser Verweigerung liegt, ist in der Verordnung vorgesehen; auf sie bezieht sich der § 2.

Schließlich möchte ich nicht, daß man mir nachsagt, ich hätte zu einer allzu spitzfindigen Beweisführung Zuflucht genommen, da doch unser Beweggrund, die Aneignung der Kohlen, auch für einen nicht voreingenommenen Beobachter so klar auf der Hand liege.

Aber um unsere Ausführungen noch mehr zu verdeutlichen, wollen wir noch weitergehen. Werden wir, angesichts der Verweigerung der Lieferung der uns zustehenden Kohlen, dem Tun und Treiben der Zechen weiter untätig zusehen, werden wir uns nicht vielmehr veranlaßt sehen, die für andere Zwecke geförderte Kohle zu beschlagnahmen? Unter diese anderen Zwecke fallen allerdings auch die öffentlichen Dienste des besetzten Gebietes. Wenn wir also mangels einer für uns bestimmten Förderung die für andere Zwecke geförderte Kohle beschlagnahmen, würden alsdann die öffentlichen Dienste des Ruhrgebiets nicht darunter leiden? Würden sie weiterhin in normaler Weise arbeiten? Müßten sie nicht vielmehr zum Stillstand kommen? Das ist wahrscheinlich. Die Weigerung der Bergwerksdirektoren würde also letzten Endes die Tätigkeit der öffentlichen Dienststellen des Ruhrgebietes beeinträchtigen. Von diesem Standpunkt aus gesehen, bildet die Weigerung somit eine weitere Verfehlung gegen § 2 der Verordnung vom 11. Januar und unterliegt daher den im Artikel 9 vorgesehenen Sanktionen.

Ich glaube, genügend dargelegt zu haben, daß das den Angeklagten vorgeworfene Verhalten genau in dem Rahmen der durch § 2 der Verordnung vom 11. Januar 1923 vorgesehenen Verfehlungen fällt. Die Gehorsamsverweigerung der hier anwesenden Angeklagten mußte unmittelbar die Tätigkeit der öffentlichen Dienste und damit zugleich die Ordnung und das öffentliche Leben beeinträchtigen und schließlich auch den Interessen, die die Besatzung erheischen, Abbruch tun.

Was die den Angeklagten vorgeworfenen Tatsachen betrifft, so sind sie nicht zu bestreiten und werden auch nicht bestritten. Die Angeklagten — Grubenbesitzer oder verantwortliche Direktoren — haben glatt den Gehorsam verweigert gegenüber dem Befehle des kommandierenden Generals der 128. Infanterie-Division, der ihnen die Fortsetzung der Kohlenlieferungen unter den von der Reparationskommission vorgesehenen Bedingungen vorschrieb. Diese Gehorsamsverweigerung ist, wie die Protokolle über die Vernehmung ausweisen, am 18. Januar durch die französische Gendarmerie amtlich festgestellt worden. Ich bitte Sie also um eine bejahende Entscheidung auf die einzige Schuldfrage, die Ihnen vorgelegt werden wird.

Wenn nun die Strafbarkeit feststeht, welche Strafe werden Sie festsetzen? Sie können gemäß Artikel 40 des Strafgesetzbuches auf eine Gefängnisstrafe von 6 Tagen bis zu 5 Jahren erkennen. Prüfen wir also, in welchem Grade sich Ihre Strenge auswirken soll. Obgleich es Sache der Verteidigung ist, auf mildernde Umstände zu plaidieren, so geziemt es doch

auch dem Staatsanwalt, der auf eine gerechte Strafe bedacht ist, zu untersuchen, ob solche mildernden Umstände vorhanden sind. Sie liegen vor, sie ergeben sich aus dem formellen Befehl, den die Angeklagten von ihrer Regierung erhalten haben, den Anordnungen der Besatzungsbehörden in bezug auf die Kohlenlieferungen den Gehorsam zu verweigern, und zwar unter Androhung von strengen Strafen.

Es liegt klar auf der Hand, daß ein derartiger Befehl der deutschen Regierung eine offensichtliche Verletzung des Friedensvertrages und seiner Bestimmungen über die Reparationen darstellt, indem die Regierung mit diesem Befehl ihre Untertanen ausdrücklich anweist, an der Erfüllung einer der hauptsächlichsten Vereinbarungen des Vertrages nicht mitzuwirken.

Die moralische Verantwortlichkeit trifft somit ohne Zweifel die deutsche Regierung, aber diese Erkenntnis darf Sie nicht hindern, Strafmaßnahmen zu treffen. Ihre Entscheidung soll ihnen dartun, daß wir gegenüber ihrem Treiben ebensowenig zur Nachgiebigkeit gesonnen sind wie zur Parteilichkeit bei der Unterdrückung dieses Treibens. Indessen wird die grausame Lage, in der sich die Angeklagten befunden haben, Sie vielleicht zur Nachsicht bereit finden. Wenn dem so ist, so haben Sie es in der Hand, die Härte Ihrer Straffestsetzung zu mildern, indem Sie das Gesetz von 1877 über militärische Requisitionen anwenden, das nur Geldstrafen vorsieht: Verweigerung des Gehorsams gegenüber einem militärischen Befehle kann sich mildern in eine Gehorsamsverweigerung gegenüber einem Requisitionsbefehle.

Die Anklagebehörde möchte Ihnen nicht abraten, eine hier im Sinne der Menschlichkeit in Betracht kommende Milderung eintreten zu lassen. Sie hätte nichts gegen eine solche Entscheidung einzuwenden, die sowohl der gebieterischen Notwendigkeit zu strafen als auch dem Frieden Ihres richterlichen Gewissens Rechnung trägt.

Hierauf läßt der Vorsitzende eine Verhandlungspause bis 2 Uhr 30 eintreten.

h) Plaidoyer des Rechtsanwalts Dr. Grimm, Essen.

Um 2 Uhr 45 eröffnet der Vorsitzende die Verhandlung aufs neue. Beim Wiedereintritt der Angeklagten in die Anklagebank erschallen aus dem Zuhörerraum mehrfache Bravorufe. Der Vorsitzende warnt darauf das Publikum und droht an, daß er bei Kundgebungen den Saal räumen lasse und erforderlichenfalls Störenfriede sofort vor das Kriegsgericht stellen und aburteilen lassen würde.

Darauf erteilt der Vorsitzende dem Verteidiger Dr. Grimm das Wort: Dieser führt in französischer Sprache aus[1]:

[Uebersetzung.]

Herr Präsident,
Meine Herren Richter,
Meine Herren!

Ich lege Wert darauf, bei Beginn dieser Rede die Erklärung abzugeben, daß ich der korrekten und höflichen Verhandlungsweise des Herrn

[1] Während die Vernehmung der Angeklagten und Zeugen in deutscher Sprache unter Zuziehung eines Dolmetschers stattfand, mußten die Plädoyers der Vorschrift entsprechend in französischer Sprache gehalten werden.

Vorsitzenden meine volle Anerkennung zollen muß. Ich erkenne auch gern die Zurückhaltung und die höfliche Form an, mit der mein ehrenwerter Gegner, der Herr Berichterstatter, die Anklage vertreten hat.

Ein Prozeß von ungewöhnlicher Bedeutung hat uns heute beschäftigt. Die Augen nicht nur ganz Deutschlands und Frankreichs, nein die Augen der ganzen Welt sind in diesem Augenblick auf diesen Gerichtssaal gerichtet.

Denn es sind nicht die ersten besten, über welche Sie heute zu Gericht sitzen sollen; diese Herren, welche ich die Ehre habe vor Ihnen zu vertreten, sind Persönlichkeiten, Persönlichkeiten von Ruf, von allererstem Ruf. Sie genießen ein wohlverdientes Ansehen nicht nur in unserer teueren Heimatstadt Essen, nicht nur in dem ganzen Ruhrbezirk und in unseren Provinzen Rheinland und Westfalen, nicht nur in ganz Deutschland und auch Frankreich, sondern in der ganzen Welt.

Ich aber empfinde in dieser Stunde die ungeheuere Verantwortung, welche auf mir ruht. Werde ich der Sachlage gewachsen sein? Werde ich die Worte finden, welche der ernsten Stunde würdig sind? — ich weiß es nicht. Aber eins weiß ich, und ich lege Gewicht darauf, auch dies von allem Anfang an zu erklären: daß ich kein Politiker bin; ich bin einfach ein Mann des Rechts, und von politischen Dingen will ich nicht sprechen. Es sind lediglich Rechtsfragen, über die wir uns hier zu unterhalten haben.

Ich werde also nicht erörtern, ob Deutschland oder Frankreich recht hat in diesem bedauerlichen Konflikt, welcher heute unsere Völker scheidet; ich weiß, daß ich es hier mit einem Gericht zu tun habe, mit Richtern, und daß unsere Aufgabe, die wir heute haben, nur darin besteht, zu prüfen, ob es sich hier um eine Tat handelt, die nach den Gesetzen strafbar ist. Ich präzisiere: Sie haben hier vor sich Herren stehen, denen man vorwirft, einen Verstoß gegen Gesetze begangen zu haben. Wir haben also nur zu untersuchen, ob die Herren die Handlung begangen haben, die man ihnen vorwirft, welches das Gesetz ist, das sie verletzt haben sollen, und ob sie dieses Gesetz verletzt haben.

Bei der Bedeutung der vorliegenden Sachen ist es zunächst nötig, mit einer ebenso vollständigen und genauen Schilderung der Tatsachen zu beginnen, so wie sie sich historisch hintereinander zugetragen haben. Der Herr Vorsitzende hat allerdings in dankenswerter Weise sich bemüht, diese Tatsachen durch Vernehmung der Herren Angeklagten und der Zeugen, die ich gestellt hatte, aufzuklären. Es sind aber noch einige Dokumente von besonderer Bedeutung da, und die Sachdarstellung würde nicht vollständig sein, wenn ich nicht auch diese Dokumente im genauen Zusammenhang der Ereignisse erörtern und Ihnen verlesen würde. Ich werde mich also in meinem ersten Teil mit der Darstellung der Tatsachen beschäftigen, sodann die einzelnen Punkte der Anklage behandeln und schließlich im letzten Teil Ihnen das System der Verteidigung vortragen.

I. Der Sachverhalt:

Es war am Donnerstag, den 11. Januar 1923, als die französisch-belgischen Truppen die Besetzung der Ruhr mit ihrem Einzug in Essen begannen. An diesem Tage geschah noch nichts, was irgendwelches Interesse für den vorliegenden Prozeß hätte.

Am folgenden Tage, Freitag, den 12. Januar 1923, erhielten alle Zechenverwaltungen, und namentlich die Verwaltungen der sechs Angeklagten

seitens des Reichskohlenkommissars von Berlin einen Brief vom 11. Januar 1923, worin es hieß, daß infolge des militärischen Einbruchs der französisch-belgischen Truppen das Reich keine Kohle mehr bezahlen würde, welche an Frankreich und Belgien auf Reparationskonto geliefert würde. Es ist zu beachten, daß dieser erste Brief noch keinerlei Verbot der Lieferung enthielt, er beschränkte sich auf die Mitteilung, daß keinerlei Zahlungen für Reparationsleistungen mehr erfolgen würden. Der Brief hatte folgenden Wortlaut:

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

Berlin, den 11. Januar 1923.

An alle Zechen des Ruhrgebiets.

Nachdem Frankreich und Belgien mit militärischer Macht in das bisher unbesetzte Gebiet eingedrungen sind, ist Deutschland nicht mehr in der Lage, Reparationskohle an diese Länder zu liefern. Das deutsche Reich leistet für Kohlen, die an diese Staaten für Reparationszwecke geliefert oder von ihnen beschlagnahmt werden, keine Zahlungen mehr, auch nicht für den Transport solcher Kohlen auf dem Bahn- und Wasserwege.

Soweit die bisher für Reparationszwecke gelieferten Kohlen für die Eisenbahn geeignet sind, sind sie an die Eisenbahn abzuführen, Gaskohlen an die Gasanstalten, Elektrizitätskohlen an Elektrizitätswerke, Hausbrandkohlen sind dem Hausbrand zuzuführen. Gas-, Elektrizitäts- und Hausbrandkohlen sind in allererster Linie nach Süddeutschland und in das besetzte Gebiet zu schicken, damit die eingelaufenen Abfuhrwege annähernd im bisherigen Umfange ausgelastet werden. gez. Stutz.

Am selben Tage, Freitag, den 12. Januar 1923, fanden im Rathause in Essen, sowie im Gebäude des Kohlensyndikats Verhandlungen statt, die von untergeordneter Bedeutung sind und noch zu keinem Ergebnisse führten. Am Schluß dieser Verhandlungen übergab Herr Coste, Generalinspektor der Bergwerke, dem Bergbauverein in Essen einen Brief, in dem 15—20 Direktoren von Bergwerken oder andere verantwortliche Personen zu einer Sitzung eingeladen wurden, die am nächsten Tage, Sonnabend, den 13. Januar 1923, in dem Bureau des Kohlensyndikates stattfinden sollte. Die Einladung lautete folgendermaßen (Uebersetzung):

Der Präsident der interalliierten Kontrollkommission ersucht den Präsidenten des Bergbau-Vereins in Essen, 15 bis 20 Direktoren oder verantwortliche Persönlichkeiten der bedeutendsten Gruben im besetzten Gebiet zu einer Sitzung einzuladen, die morgen, den 13. Januar, 10 Uhr vormittags, im Gebäude des Kohlen-Syndikats stattfinden wird.

In der Konferenz vom Sonnabend, dem 13. Januar 1923 fand eine längere Diskussion statt, die im einzelnen nicht interessiert. Die deutschen Vertreter teilten mit, daß das Reich die Zahlungen auf Reparationskonto eingestellt habe, und daß daher, weil die Arbeiter doch ihre Löhne erhalten müßten, irgendein Weg für die Bezahlung gefunden werden müsse. Der Standpunkt, den die deutschen Industriellen korrekterweise an diesem Tage

einnahmen, entsprach der Tatsache, daß an diesem Tage ein ausdrückliches Verbot der Reichsregierung noch nicht vorlag. Sie erklärten sich daher grundsätzlich zur Lieferung bereit, wenn für rechtzeitige Bezahlung Sorge getragen würde, und unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß keine gegenteiligen Befehle der Reichsregierung erteilt werden würden. Auf ausdrücklichen Wunsch des Herrn Coste wurde dann der Standpunkt der deutschen Industriellen in einer Haupterklärung und später noch in einer Zusatzerklärung formuliert, die Herrn Coste überreicht wurden. Herr Coste hat diese Erklärungen nicht einmal, sondern mehrere Male durchgelesen und entgegengenommen und schließlich erklärt: „Es ist gut, ich brauche nunmehr keine Befehle zu erteilen." Die beiden Erklärungen der deutschen Industriellen lauteten wörtlich folgendermaßen:

Erklärung I.

Die hier vertretenen Zechen erklären sich bereit, Brennstoffe an Frankreich und Belgien in zu vereinbarenden Mengen zu liefern von dem Zeitpunkt an, wo der Präsident der Mission namens der beteiligten Regierungen den einzelnen in Frage kommenden Zechen eine schriftliche Erklärung des Inhalts abgibt, daß die Brennstofflieferungen den einzelnen Zechen zu den jeweiligen vom Reichskohlenverband festgesetzten Brennstoffverkaufspreisen in bar bevorschußt und bezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß nicht entgegenstehende Verfügungen des Reichskohlenkommissars erlassen werden. Die Festsetzung der formellen Lieferungsbedingungen bleibt besonderer Vereinbarung in einer Kommission vorbehalten.

Erklärung II.

Die hier vertretenen Zechen ergänzen die vorher abgegebene Erklärung dahin, daß durch die Rückgabe des Verkaufs der Brennstoffe von Seiten des Syndikats an die einzelnen Zechen eine gegen früher vollkommen veränderte Lage geschaffen ist. Infolge dieser Lage können die einzelnen Zechen nicht für eine Gesamtlieferung aufkommen. Außerdem muß darauf hingewiesen werden, daß infolge der Besetzung die Förderung bereits erheblich zurückgeht. Es muß daher mit einer Verringerung der Liefermengen gerechnet werden. Eine Nachholung des Ausfalls ist ausgeschlossen.

Die in der ersten Erklärung erwähnten Vorschüsse müssen, um den Betrieb aufrecht erhalten zu können, dekadenweise in Höhe von 80 % der Lieferungen, der Rest binnen 3 Tagen nach Erteilung der Rechnung, in bar bezahlt werden. Die Kommission stellt sich von Montag ab zur Verfügung. Die vertretenen Zechen haben von der Erklärung des Präsidenten der Mission, daß die zu liefernden Brennstoffe wie vorstehend in bar bezahlt werden, Kenntnis genommen und werden eine jede für ihren Teil am Montag, den 15. Januar 1923, die Lieferungen wieder aufnehmen.

Um den Zahlungsmodus zu vereinbaren und neue Verträge abzuschließen, wurde alsdann eine Kommission auf Wunsch der Franzosen gewählt, zu welcher sich die berufensten Sachverständigen des Bergbaues zur Verfügung stellten. Diese Kommission sollte am Montag, den 15. Januar zusammentreten und die Einzelheiten über die Preisvereinbarungen und

die Ausführung der Lieferungen festsetzen; denn neue Vereinbarungen mit den Zechen waren dadurch nötig geworden, daß das Kohlensyndikat vorher aufgelöst war und damit die einzelnen Zechen wieder ihr volles und freies Verfügungsrecht über ihre Kohlenproduktion erlangt hatten.

Dieser Kommission haben die Angeklagten in erster Linie angehört, und es entbehrt einer gewissen Tragik nicht, daß gerade diese Tatsache für sie die Veranlassung gewesen ist, daß die Herren sich heute vor Ihnen zu verantworten haben. Denn es ist ja nur ein Zufall, daß gerade diese Herren vor Ihnen stehen. Alle Zechenbesitzer und alle Zechendirektoren haben genau ebenso gehandelt, und die Verhaftung dieser sechs Herren beruht lediglich darauf, daß sie loyal waren, ihre Sachkenntnis freiwillig in den Dienst dieser Kommission zu stellen, welche die Aufgabe haben sollte, im Interesse unserer beiden Länder nach einem Ausweg zu suchen aus diesem unglücklichen Konflikt, einem Ausweg, der mit der Ehre und den Interessen beider beteiligten Länder vereinbar gewesen wäre.

Unmittelbar nach diesen Besprechungen haben sämtliche Angeklagten, getreu den getroffenen Abmachungen und Zusagen, an ihre Verwaltungen die Anweisung gegeben, die Kohlenlieferungen an Belgien und Frankreich alsbald wieder aufzunehmen. Dies war am Sonnabend. Der nächste Tag war ein Sonntag. Als Beginn der Lieferungen konnte somit erst der Montag, der 15. Januar, in Frage kommen. Einzelne Zechen haben denn auch im Verfolg dieser Anweisungen der Angeklagten am Montag die Lieferungen wieder aufgenommen. Sämtliche Zechen hatten schon die Vorbereitungen für diese Lieferungen jedenfalls getroffen, als am Montag vormittag, an alle beteiligten Herren gerichtet, ein Telegramm des Reichskohlenkommissars mit folgendem Wortlaut einlief:

> Unter Bezug auf Besprechung der französischen Industriellen Ruhrkommission mit Zechenbesitzern verbiete ich mit Rücksicht auf französischen und belgischen Einbruch ins Ruhrgebiet hiermit ausdrücklich die Lieferung von Kohle und Koks an Frankreich und Belgien, auch für den Fall der Bevorschussung oder Bezahlung durch diese Staaten.
>
> Reichskohlenkommissar Stutz.

Daraufhin haben sämtliche Herren sofort an ihre Verwaltungen die Weisung erteilt, die Lieferungen wieder einzustellen. Die Richtigkeit dieses Sachverhalts ist durch die Vernehmung der Zeugen erwiesen, welche ich bei der Kürze der Vorbereitung nicht mehr ordnungsmäßig laden, sondern nur stellen konnte, und die der Herr Vorsitzende kraft seines diskretionären Ermessens vernommen hat. Eine Wiedergabe ihrer Aussagen findet sich in eidesstattlichen Versicherungen, die ich in das vollständige Aktenstück aufgenommen habe, welches ich am Schlusse meiner Ausführungen dem Gericht überreichen werde.

Die Sachlage ist bei allen Herren die gleiche. Nur ist bei der Vernehmung der Angeklagten ein kleiner tatsächlicher Unterschied bei Herrn Bergassessor Olfe zutage getreten. Ich glaube, im Interesse des Herrn Bergassessors Olfe, den ich seit Jahren kenne, zu handeln, wenn ich für ihn hierzu noch eine Erklärung abgebe, damit nur ja nicht der Eindruck erweckt wird, als ob durch die Erörterung dieser Besonderheiten des Falles Olfe die Verantwortlichkeit des Herrn Olfe irgendwie abgeschwächt werden sollte. Herr

Olfe war nämlich ursprünglich nicht Mitglied dieser Kommission. Er ist erst ganz zuletzt an die Stelle eines erkrankten Mitdirektors eingetreten, und er hat deshalb weder einen Befehl zur Wiederaufnahme der Lieferungen noch den Befehl zur Wiedereinstellung der Kohlenlieferungen gegeben. Ich war deshalb auch nicht in der Lage, für Herrn Olfe bezüglich dieser Tatsachen, in ähnlicher Weise wie für die übrigen Herren, einen Zeugen zu stellen, und war doch für diese Tatsache, die sonst auffällig erscheinen mußte, Ihnen, meine Herren, eine Erklärung schuldig. Nur aus diesem Grunde ist bei der Vernehmung des Herrn Olfe diese Besonderheit seines Falles zur Sprache gekommen, und ich lege Wert darauf, noch einmal im Namen des Herrn Olfe zu erklären, daß er am ersten Tage, an dem er von den französischen Behörden befragt wurde, ob er liefern wolle, in gleich bestimmter und korrekter Weise wie die anderen Herren, die Lieferung verweigert und die volle Verantwortung für die Nichtausführung dieses Befehls übernommen hat. Er hält diese Erklärung auch heute aufrecht, und er hat dies heute neu in förmlicher Weise dem Gericht erklärt.

Das vorgenannte Telegramm des Herrn Reichskohlenkommissars, in dem zum ersten Male ein förmliches Verbot der Kohlenlieferungen ausgesprochen wurde, wurde unmittelbar darauf durch ein Schreiben des Reichskohlenkommissars vom 16. I. 23 bestätigt, in dem es folgendermaßen heißt:

> Ich mache ergebenst darauf aufmerksam, daß Zuwiderhandlungen gegen meine Ihnen vorstehend bekanntgegebene Anordnung nach § 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (R. G. B. S. 193) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 100 000 M. bestraft werden.

So standen die Dinge am Montag, den 15. Januar 1923. Bis dahin war irgendein formeller Befehl der französischen Behörden nicht erteilt. Herr Coste hatte am Schlusse der Verhandlungen vom Sonnabend, den 13. ja sogar ausdrücklich erklärt, daß Befehle nicht erteilt zu werden brauchten. Erst in den nächsten Tagen ging dann den Industriellen ein förmlicher Befehl der französischen Behörden zu, und zwar nicht ein Militärbefehl, sondern ein Befehl des Herrn Coste, der wörtlich also lautete:

> „Der unterzeichnete Generalinspektor der Zechen, Vorsitzender der Int. Kontrollkommission, gibt Herrn (folgt Name) den Befehl, unverzüglich zur Ausführung der Wiedergutmachungslieferung in Kohlen und Koks an die Alliierten Länder zu schreiten gemäß den Bedingungen, wie sie in dem in Kraft befindlichen Programm der Reparations-Kommission festgelegt sind."

Auf diesen Befehl haben sämtliche Industriellen zunächst mündlich und später durch eine motivierte schriftliche Erklärung die Ausführung des Befehls verweigert. Die Erklärung, womit die Industriellen ihren ablehnenden Standpunkt begründeten, ist so würdig und schön, daß ich es mir nicht versagen kann, sie hier noch einmal feierlichst vor aller Welt zu verlesen.

> Der Unterzeichnete bekennt sich zum Empfang der von dem Generalinspektor der Bergwerke Herrn Coste erteilten Anordnung vom 15. Januar 1923, in der der Befehl erteilt wird, unverzüglich zur Ausführung der Kohlen- und Kokslieferungen im Rahmen des Reparationsprogramms zu schreiten.

Demgegenüber erklärt der Unterzeichnete folgendes:

Die interalliierten Regierungen haben bei Abschluß des Friedensvertrages mit Deutschland die Souveränität des Deutschen Reiches ausdrücklich und feierlich anerkannt. Demgemäß sind im Gebiete des Deutschen Reiches die deutschen Gesetze in Kraft, und alle deutschen Staatsangehörigen schulden den deutschen Gesetzen und deutschen Behörden Gehorsam.

Entsprechend dieser klaren Rechtslage haben Vertreter einer Anzahl Zechen in einer Herrn Coste am 13. Januar 1923 übergebenen und von diesem angenommenen schriftlichen Erklärung ausdrücklich folgenden Vorbehalt gemacht:

„Voraussetzung hierfür (d. h. die Aufnahme der Brennstofflieferungen) ist, daß nicht entgegenstehende Verfügungen des Reichskohlenkommissars erlassen werden."

Es ist also nicht richtig, daß die Zechenvertreter bedingungslos sich zur Lieferung von Brennstoffen bereit erklärt hätten.

Dies wäre aber auch belanglos, da auch in diesem Falle die Anordnungen der deutschen zuständigen Behörden von deutschen Staatsangehörigen beachtet werden müssen.

Der Fall, den die Zechenvertreter sich vorbehalten haben, ist eingetreten. Der Herr Reichskohlenkommissar hat unter Androhung von Gefängnisstrafen den ausdrücklichen Befehl an alle Zechen des Ruhrgebietes erteilt, keinerlei Brennstoffe an Frankreich und Belgien zu liefern.

Ich kann daher dem mir von Herrn Coste erteilten Befehl nicht nachkommen.

Ich bin mir bewußt, daß ich bei dieser Haltung mich vollkommen im Einklang mit den Bestimmungen des Waffenstillstandsabkommens, des Friedensvertrages, des Rheinland-Abkommens und aller ergänzenden Bestimmungen sowie der Haager Landkriegsordnung und mit den Regeln des Völkerrechts befinde, wie sie in allen Kulturstaaten anerkannt sind.

Ich weiß, daß gerade in Frankreich der Schutz der Ehre und des Gewissens, der persönlichen Freiheit und des Eigentums der Zivilbevölkerung im Falle einer Okkupation ein von allen Völkerrechtslehrern anerkannter und hochgehaltener Grundsatz ist.

Ich weiß endlich, daß meine Haltung im Einklang steht mit dem französischen Landesrecht. Der Befehl meiner zuständigen Behörde schafft für die Zechenvertreter einen Fall von höherer Gewalt, bei dem auch nach französischem Recht jede persönliche Verantwortlichkeit ausgeschlossen ist. Er ist als Eingriff von hoher Hand für mich absolut bindend. Außerdem würde bei der heutigen Sachlage eine Lieferung von Brennstoffen an Frankreich und Belgien die Aktion *fördern*, welche Frankreich und Belgien im Gegensatz zu unserer Regierung gewaltsam durchzuführen versucht. Es wird also von mir verlangt, daß ich einer gegen meine eigene Regierung gerichteten Maßnahme meine tätige Unterstützung gewähre und *positiv daran teilnehme*.

Niemand kann gezwungen werden, gegen sein Vaterland zu handeln und eine ehrlose Handlung zu begehen. Die Anforderung, die

an mich gestellt wird, schafft für mich einen moralischen Zwang, der auch nach französischem Recht jede Verantwortung meinerseits ausschließt.

Zusammenfassend stelle ich fest und erkläre hiermit auf das bestimmteste: Zu einer Handlung gegen mein Vaterland und zu einer ehrlosen Handlung lasse ich mich nicht zwingen.

Es folgen dann die weiteren Ereignisse, die Sie alle kennen: nochmalige Vorladungen der Industriellen, Aufrechterhaltung ihrer Weigerung und ihre Verhaftung. Ich könnte hiermit meine tatsächlichen Ausführungen schließen, wenn nicht der Herr Berichterstatter noch eine besondere Frage angeregt hätte, die ich nunmehr auch noch kurz erörtern muß. Der Herr Berichterstatter stellte die Frage, ob die deutschen Industriellen in den drei ersten Tagen des französischen Einmarsches Brennstoffe geliefert hätten, nämlich am Donnerstag, den 11., Freitag, den 12., und Sonnabend, den 13. Januar. Ob an diesen Tagen Lieferungen erfolgt sind, weiß ich nicht. Ich glaube es kaum. Ich halte diese Tatsache aber auch für völlig unerheblich, weil die Anklage, wenn ich sie richtig verstehe, sich auf diesen Punkt der Nichtlieferung an den ersten drei Tagen, gar nicht stützt. Sie kann sich auch hierauf ja gar nicht stützen, weil in diesen Tagen noch kein formeller französischer Befehl zur Lieferung vorlag. Ich möchte aber auch weiter noch erklären, daß es für die Nichtlieferung an den ersten drei Tagen einen sehr einfachen Erklärungsgrund gibt, der rein tatsächlicher Natur ist. Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat ist bekanntlich am Vorabend des Einmarsches der Franzosen aufgelöst und mit sämtlichen Akten und Beamten nach Hamburg verlegt worden. Das Kohlensyndikat ist eine rein privatrechtliche Organisation, ein Syndikat, welches die Produktion und den Absatz der Kohlen rein vertraglich zwischen den Zechen regelte. Aber diese ausgezeichnete Organisation gab bis dahin für die deutsche Regierungsstelle, nämlich den Herrn Reichskohlenkommissar, das geeignete Hilfsorgan ab, durch dessen Vermittelung die Reichsregierung am einfachsten die auf Reparationskonto zu liefernden Kohlen erfassen und versenden konnte. Es erklärt sich also von selbst, daß mit dem Wegfall dieser Organisation zunächst die ganze Einrichtung der Reparationslieferungen sozusagen ins Leere fiel. Es fehlte an dem erforderlichen Organismus für die Ausführung, und es war nötig, erst, entsprechend dem neuen Rechtszustand, neue Organisationen zu schaffen. Somit war in diesen Tagen die Ausführung der Lieferungen auch materiell unmöglich, ohne daß es gerechtfertigt wäre, hieraus irgendwelche Schlüsse für die Stellungnahme der Industriellen zu ziehen.

II. Widerlegung der Anklage.

Ich komme nun zu meinem zweiten Teile, in dem ich die einelnen Punkte der Anklageschrift behandeln werde. Wir werden überall untersuchen, auf welche gesetzlichen Bestimmungen der Herr Vertreter der Anklage sich zur Begründung seiner Anklage bezogen hat. Wir werden den Wortlaut und Sinn dieser Bestimmungen einer näheren Prüfung unterziehen und alsdann festzustellen versuchen, ob jede dieser Bestimmungen auf die Herren Angeklagten Anwendung findet, und ob sie diese Bestimmungen verletzt haben.

Der Tenor der Anklage lautet nach dem Anklagebefehl folgendermaßen: Die Herren sollen am 18. Januar 1923 in Bredeney . . . (Verzeihen

Sie, daß ich hier unterbreche, zum Zwecke einer rein tatsächlichen Feststellung: es wird hier immer von Bredeney als einer selbständigen Ortschaft gesprochen; Bredeney ist aber seit einer Reihe von Jahren nichts anderes als ein Stadtteil der Stadtgemeinde Essen.) Die Herren sollen also am 18. Januar 1923 in Bredeney (besetztes deutsches Gebiet) sich geweigert haben usw. Ich muß mich auch hier wieder unterbrechen, um gleich an dieser Stelle hervorzuheben, daß ich diese Einfügung (besetztes deutsches Gebiet) für sehr wichtig halte; denn ich muß schon diese Behauptung der Anklage, daß Essen-Bredeney besetztes deutsches Gebiet sei, als unrichtig bestreiten, und ich werde hierzu nähere Ausführungen später noch machen. Die Anklageformel fährt fort . . . „sich geweigert haben, einem gesetzmäßig durch den kommandierenden General der 128. Infanteriedivision gegebenen Befehl zu gehorchen". Auch hierzu muß ich eine Bemerkung machen. Die Anklage geht hiernach davon aus, daß der Befehl „gesetzmäßig" gewesen sei. Ich habe also das Recht und die Pflicht, zu untersuchen, ob diese Gesetzmäßigkeit des Befehles besteht. Auch dieses habe ich zu bestreiten. Die Anklageformel schließt folgendermaßen: . . . „einem Befehl, welcher ihnen vorschreibt, die Sicherungen der Kohlenlieferungen fortzusetzen, welche notwendig sind zum Funktionieren der öffentlichen Betriebe in den gewohnten Grenzen, Befehl, betreffend die Ordnung und das öffentliche Leben, und dadurch die Interessen verletzt zu haben, welche die Besetzung notwendig machen, die ihnen auferlegt sind, und die nach den Artikeln 63, 267 Militärstrafgesetzbuches, 42 und 43 der Haager Konvention vom 18. Oktober 1907, 2 und 9 der Verordnung des kommandierenden Generals der Besatzungsstreitkräfte vom 11. Januar 1923, und 40 des Strafgesetzbuches strafbar sind."

Die hiernach in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen, auf welche der Herr Berichterstatter seine Anklage stützen will, sind die folgenden:

a) Art. 63 des Militärstrafgesetzbuchs,
b) Art. 267 des Militärstrafgesetzbuchs,
c) Art. 42 der Haager Konvention vom 18. Oktober 1907,[1]
d) Art. 43 daselbst,
e) Art. 2 der Verordnung des kommandierenden Generals der Besatzungsstreitkräfte vom 11 Januar 1923,
f) Art. 9 daselbst,
g) Art. 40 des Strafgesetzbuchs.

Es ist also bei jeder dieser Vorschriften zu untersuchen, ob sie hier Anwendung finden, und ob die Herren Angeklagten in irgendeinem Punkte durch ihr Verhalten gegen eine dieser Bestimmungen verstoßen haben.

Zu a) Was zunächst Art. 63 des Militärstrafgesetzbuches betrifft, so besagt dieser folgendes: „Den Kriegsgerichten unterliegen, wenn die Armee sich auf feindlichem Gebiet befindet, alle Personen, welche, sei es als Täter, sei es als Gehilfen, wegen eines der in „Titel II Buch 4 des gegenwärtigen Gesetzes" vorgesehenen Verbrechens oder Vergehens bezichtigt werden."

---

[1] Die Berufung auf die Haager Konvention von 1907 ist nicht ganz korrekt, da Frankreich diese nicht unterzeichnet hat. Dies ist aber belanglos, da die erste Haager Konvention von 1899, die von Frankreich, Belgien und Deutschland unterzeichnet ist, in allen für diesen Prozeß wichtigen Fragen dasselbe bestimmt wie die Konvention von 1907.

Aus zwei Gründen, scheint mir, scheidet dieser Artikel ohne weiteres aus. Zunächst setzt die Anwendung dieser Bestimmung voraus, daß die Armee sich auf „feindlichem Gebiete" befindet; wo aber haben wir hier ein „feindliches Gebiet"? Der Rechtsbegriff „Feind" setzt einen ordnungsmäßigen Kriegszustand voraus, aber, meine Herren, wir sind keine Feinde; denn wir leben nicht im Krieg. Es kann sonach Essen-Bredeney auch nicht als feindliches Gebiet im Sinne dieser Vorschrift betrachtet werden. Sodann kommt noch folgendes hinzu, was die Anklage völlig übersehen hat: Art. 63 handelt nur von den Verbrechen und Delikten, welche in Titel II des Buches 4 des französischen Strafgesetzbuchs behandelt sind. Meine Herren, Sie werden verstehen, daß mir die Bestimmungen des französischen Strafgesetzbuches nicht so geläufig sind, daß ich sofort hätte sagen können, welche Verbrechen und Vergehen das sind, die in Tit. II Buch 4 dieses Gesetzbuches behandelt werden. Ich habe mir deshalb noch gestern abend ein solches Gesetzbuch verschaffen müssen und Artikel für Artikel jedes einzelne Verbrechen und Vergehen studieren müssen, welches im Titel II des Buches 4 behandelt wird. Dabei habe ich bei jedem Artikel festgestellt, daß es sich um rein militärische Verbrechen und Vergehen handelt, wie z. B. Spionage, Fahnenflucht und dergl., Verbrechen und Vergehen, welche begrifflich nur von einer Militärperson begangen werden können, und ich brauche doch wohl kaum, meine Herren, näher auszuführen, daß diese Herren, welche hier vor Ihnen stehen, niemals als Militärpersonen bezeichnet werden können, welche reine Militärdelikte im engeren Sinne des Wortes begehen könnten.

Zu b) Art 267 des Militärstrafgesetzbuches lautet folgendermaßen: „Die Militärgerichte verhängen die Strafen, welche die gewöhnlichen Strafgesetze für alle Verbrechen und Vergehen vorsehen, die nicht in diesem Gesetzbuch behandelt sind. Wenn in diesem Falle mildernde Umstände vorhanden sind, so werden sie auch auf Militärpersonen im Sinne des Art. 463 MilStGB. angewandt." Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, daß auch diese Vorschrift für die Frage, ob die Angeklagten sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, völlig ausscheiden kann. Denn diese Vorschrift besagt ja gar nicht, ob und wann jemand eine strafbare Handlung begeht, sondern sie handelt nur von der Frage, wie zu verfahren ist, wenn sich aus einer anderen Gesetzesvorschrift ergibt, daß jemand sich strafbar gemacht habe.

Zu c) Art. 42 der Haager Konvention besagt:

> Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres steht.

Meine Herren! Ist diese Vorschrift im vorliegenden Falle anwendbar? Ich habe auch dies zu bestreiten. Eine Besetzung im Sinne der Haager Konvention über die Gebräuche des Landkrieges kann ihrer Natur nach begrifflich nur eine militärische Besetzung sein. De facto liegt der Anschein einer militärischen Besetzung vor. Die französischen Truppen befinden sich tatsächlich in Essen. Aber genügt dies, um das Tatbestandsmerkmal der militärischen Besetzung im Sinne des Art. 42 der Haager Konvention zu erfüllen? Keineswegs. Es genügt im vorliegenden Falle deshalb nicht, weil die Ausführung der Besetzung von diplomatischen Erklärungen begleitet war. Den bekannten Noten des Herrn Poincaré, welche für Frankreich verbindlich sind, und die den Charakter der Besetzung ausdrücklich festgelegt

haben. Sowohl in der ersten Note des Herrn Poincaré, welche ich gerade nicht zur Hand habe .... Herr Rechtsanwalt Leclercq übergibt in diesem Augenblick Herrn Dr. Grimm den Wortlaut der Note. Herr Dr. Grimm fährt fort: Soeben wird mir die Note vorgelegt, sie lautet folgendermaßen: (Uebersetzung)

Auf Grund der von der Reparationskommission festgestellten, von Deutschland begangenen Nichterfüllungen in der Ausführung des Programms der Reparationskommission hinsichtlich der Lieferung von Holz und Kohle an Frankreich und gemäß den Bestimmungen von § 17 und 18 der Anlage 2 zu Teil VIII des Vertrages von Versailles hat die französische Regierung beschlossen, eine aus Ingenieuren bestehende und mit den erforderlichen Vollmachten zur Beaufsichtigung der Tätigkeit des Kohlensyndikats versehene Kontrollkommission ins Ruhrrevier zu entsenden, um alle die von ihrem Vorsitzenden an dieses Syndikat oder an die deutschen Verkehrsbehörden erteilten Befehle und die strikte Anwendung des von der Reparationskommission festgesetzten Programms sicherzustellen und alle für die Bezahlung der Reparationen erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Die Vollmachten dieser Mission werden durch die beiliegenden Urkunden bestimmt. Die deutsche Regierung wird gebeten, dieselben den beteiligten Behörden zur Kenntnis zu bringen und sie mit den erforderlichen Weisungen zur genauen Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften zu versehen. Die italienische Regierung hat gleichfalls beschlossen, die italienischen Ingenieure an dieser Mission teilnehmen zu lassen. Die französische Regierung legt Wert darauf, zu erklären, daß sie gegenwärtig nicht daran denkt, zu einer militärischen Operation oder zu einer Besetzung politischer Art zu schreiten. Sie entsendet ins Ruhrrevier eine Mission von Ingenieuren und Beamten, deren Zweck deutlich umschrieben ist. Sie muß dafür sorgen, daß Deutschland die im Vertrag von Versailles enthaltenen Verpflichtungen achtet. Sie läßt ins Ruhrrevier nur die zum Schutz der Mission und zur Sicherstellung der Ausführung ihres Auftrages erforderlichen Truppen einrücken. Keine Störung, keine Veränderung im normalen Leben der Bevölkerung wird also erfolgen. Sie kann in Ruhe und Ordnung weiter arbeiten. Die deutsche Regierung hat das größte Interesse an der Erleichterung der Arbeit der Mission und an der Unterbringung der zu ihrem Schutz bestimmten Truppen. Die französische Regierung rechnet auf den guten Willen der deutschen Regierung und aller Behörden, welcher Art sie auch seien. Sollten die Maßnahmen der Beamten der Mission und die Unterbringung der sie begleitenden Truppen durch irgendein Manöver behindert oder in Frage gestellt werden und sollten die örtlichen Behörden durch ihre Tätigkeit oder durch ihre Untätigkeit irgendwelche Verwirrung im materiellen Leben und in der Wirtschaft des Gebietes herbeiführen, so würden alle für erforderlich erachteten Zwangs- oder Strafmaßnahmen unverzüglich ergriffen werden. Auf Grund der von der Reparationskommission festgestellten Nichterfüllungen Deutschlands hinsichtlich der Lieferung von Holz und Kohlen, die gemäß des Programms der genannten Kommission fällig waren, für die Zukunft die strikte Ausführung der auf die Reparationen bezüglichen Bestimmungen des Vertrages von Versailles sicher zu stellen, wird mit

dem heutigen Tage eine aus Ingenieuren und Beamten zusammengesetzte Kontrollkommission für die Bergwerke und Fabriken der besetzten Gebiete geschaffen. Die Ingenieure und Beamten dieser Mission sollen bevollmächtigt sein, von den Verwaltungsorganen, Handelskammern, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, Industriellen, Kaufleuten usw. alle statistischen und sonstigen Auskünfte einzufordern, deren Einholung sie für nützlich halten. Sie sind berechtigt, die besetzten Gebiete ihrer ganzen Ausdehnung nach zu bereisen, haben Zutritt zu allen Büros, Zechen, Fabriken, Bahnhöfen und können dort alle Dokumente, Rechnungen und Statistiken einsehen. Das Personal der deutschen Verwaltung sowie die Vertreter der Industrie- und Handelsverbände haben sich unter Androhung schwerer Strafen für den Weigerungsfall den Mitgliedern der Kontrollkommission bei Ausführung ihres Dienstes völlig zur Verfügung zu stellen und sich gegebenenfalls nach den Befehlen zu richten, die sie vom Chef der Kontrollkommission erhalten. Dieser ist berechtigt, jede beliebige Aenderung hinsichtlich der Verteilung der Brennstoffe und jegliche Umleitung der mit Brennmaterialien beladenen Eisenbahnwagen und Kähne anzuordnen. Die Ingenieure und Beamten der Mission sind mit einer ihnen von den Militärbehörden besonders ausgestellten Geschäftsanweisung versehen, die ihnen als Personalausweis dienen soll. Ab 1. Januar unterliegen die vom Kohlensyndikat aufgestellten oder ausgeführten Verteilungspläne für Kohle und Koks der Genehmigung der industriellen Ruhrkommission, die sie, wenn sie es für notwendig erachtet, abändern kann. Diese Pläne haben insbesondere die vollständige Lieferung der vorgesehenen Mengen für die Länder der Entente und für die besetzten linksrheinischen Gebiete zu umfassen und müssen ausreichend sein, um die Bedürfnisse der neu besetzten Gebiete zu befriedigen. Unter diesen Vorbehalten ändert sich im Grundsatz nichts an der allgemeinen, jetzt in Kraft befindlichen Verteilung der Brennstoffe. Falls Uebertretungen obiger Vorschriften seitens des Kohlensyndikats oder der Zechen festgestellt werden, oder falls die gelieferte Qualität zu wünschen übrig läßt, würden schwere Strafmaßnahmen ergriffen werden, ohne Rücksicht auf die Umleitungen im Eisenbahn- oder Wasserstraßenverkehr, welche von der industriellen Mission angeordnet werden könnten. Die Ingenieure der Mission werden häufige Stichproben vornehmen, um sich zu vergewissern, daß die Anordnungen des Kohlensyndikats korrekt und genau befolgt sind.

Es ist damit zum Ausdruck gebracht, und zwar, ich wiederhole, in einer für Frankreich verbindlichen Form, daß keine Besetzung des Ruhrgebietes stattgefunden hat. Dies ist fast noch deutlicher in der neuesten Note des Herrn Poincaré zum Ausdruck gebracht, von der hier nur der zweite Absatz interessiert, wo es folgendermaßen lautet: „Ich beehre mich in erster Linie, Sie daran zu erinnern, daß die von den französisch-belgischen Regierungen mit Unterstützung der italienischen Regierung getroffenen Maßnahmen, von Deutschland die Lieferung der Frankreich geschuldeten Kohlenmenge zu verlangen, keineswegs den Charakter einer militärischen Besetzung tragen. In dieser Beziehung kann ich mich nur auf die Worte meines Briefes vom 10. d. M. beziehen, gerichtet an Seine Exzellenz Herrn Dr. Mayer. Im übrigen sehe ich mich gezwungen, Ihre Aufmerksamkeit auf die Tatsache zu richten, daß die Haltung, welche die Industriellen des Ruhr-

bezirkes auf Befehl der deutschen Regierung eingenommen haben, den alliierten Behörden unmöglich macht, auf friedliche Weise zu ihrem Ziele zu gelangen. Diese Haltung zwingt die alliierten Regierungen vielmehr, die zu liefernden Kohlen zu requirieren und sie je nach Bedarf umzulenken."

Aus diesen beiden Noten ergibt sich mit voller Deutlichkeit die Tatsache, die Frankreich gegen sich gelten lassen muß, daß eine militärische Besetzung überhaupt nicht vorliegt. Ich mache darauf aufmerksam, meine Herren, daß die politische Vertretung Frankreichs in ihrem Notenwechsel den rein wirtschaftlichen Charakter der Maßnahmen im Ruhrgebiet ständig betont. Die Requisitionen, und zwar sowohl die Sach- wie die Personalrequisitionen und die militärgerichtliche Verfolgung deutscher Industrieller und deutscher Beamter setzt aber eine militärische Besetzung voraus. Und in der Tat sieht sich die Anklage gezwungen, um die Anklage überhaupt zu begründen, eine derartige militärische Besetzung im Sinne des Artikel 42 der Haager Konvention zu behaupten. Das ist ein Widerspruch. Frankreich kann nicht einmal so und einmal so sagen. Es kann nicht einmal den wirtschaftlichen Charakter der Maßnahmen betonen und ein anderes Mal eine militärische Okkupation behaupten. Es scheint mir dies der allerwichtigste Punkt zu sein, der die ganze Anklagekonstruktion ohne weiteres über den Haufen wirft.

Zu d): Artikel 43 der Haager Konvention bestimmt folgendes:

> Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle ihm zu Gebote stehenden Maßnahmen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und Sicherheit wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar unter Berücksichtigung der Landesgesetze, sofern keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

Auch Artikel 43 ist keineswegs anwendbar. Auch er setzt zunächst das Bestehen eines Kriegszustandes voraus, aber selbst wenn man die Bestimmung analog anwenden würde, könnten immer noch nicht die Befehle gerechtfertigt werden, die im vorliegenden Falle gegeben wurden. Denn erstens sind diese Befehle keineswegs gegeben, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrechtzuerhalten und zu sichern. Im Gegenteil, als die französischen Truppen sich entschlossen, in das Ruhrgebiet einzurücken, war die öffentliche Ordnung im Ruhrbezirk in keiner Weise bedroht. Sie war es auch nicht, nachdem die Truppen ihren Einzug beendet hatten. Es ist richtig, meine Herren, daß die Bevölkerung von Essen, so wie es Ihre Pariser Zeitungen gemeldet haben, sich bei und nach dem Einzug absolut ruhig verhielt dank der bewunderungswürdigen Disziplin, welche die gesamte Bevölkerung meiner Heimatstadt bewahrt hat. Ein Anlaß, Befehle zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu geben, lag also nicht vor. Aber ich kann es immerhin verstehen, daß ein General, dem die Verantwortung für die Sicherheit seiner Truppen anvertraut ist, auch schon als reine Vorbeugungsmaßregel derartige Befehle erläßt, die geeignet erscheinen, Ruhe und Ordnung zu sichern, auch selbst wenn diese tatsächlich noch nicht ernstlich bedroht ist. Aber, meine Herren, worauf es ankommt, ist das, daß diese Befehle auch den Zweck haben und geeignet erscheinen, die Ruhe und Ordnung wirklich zu sichern, wie z. B. Verbot von Ansammlungen und dergl.

Und ich möchte fragen, ob der vorliegende Befehl auch nur das Geringste mit dem vorliegenden Zwecke zu tun hat. Meine Herren, ich will niemand verletzen, auch an dieser Stelle nicht, aber ich glaube als Anwalt doch berechtigt zu sein, Sie zu bitten, einmal vor Ihrem Gewissen zu prüfen, ob der Befehl, dauernd größere Mengen Kohle nach Frankreich zu liefern, und zwar gegen die Befehle der deutschen Regierung, wohl geeignet war, Ruhe und Ordnung zu sichern; oder ob es nicht ein Befehl war, der, unvereinbar mit der Ehre und dem Gewissen der Bevölkerung, diese auf das höchste verletzen mußte und direkt als Folge die Tatsache haben mußte, daß durch den Befehl die öffentliche Ordnung und Sicherheit geradezu gefährdet wurde.

Es ist dann ferner wichtig, festzuhalten, daß Artikel 43 des Haager Abkommens ausdrücklich die Landesgesetze aufrechterhält, „sofern keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen". Solche unüberwindlichen Hindernisse liegen hier nicht vor. Das wäre der Fall höchstens, wenn etwa die Sicherheit der Truppen durch Aufrechterhaltung der deutschen Landesgesetze gefährdet wäre, nicht aber wenn der Eingriff in die Landesgesetzgebung zum Ziele hat die Durchführung eines politischen Programms. Es sei übrigens auch hier noch einmal darauf hingewiesen, daß auch die Verordnung des Generals Degoutte ausdrücklich die Aufrechterhaltung der deutschen Gesetze erklärt hat. Artikel 2 der Verordnung des Generals Degoutte lautet folgendermaßen:

> Die öffentliche Ordnung darf unter keinen Umständen gestört werden.
>
> Die öffentlichen Aemter werden ihre Tätigkeit unter den obwaltenden Zuständen fortführen.
>
> Das Personal aller Aemter hat in seiner Stellung zu verbleiben.
>
> Jede Sachbeschädigung wird strengstens bestraft.

Kann hiermit die Anklage begründet werden?

Ich meine: Nein. Zunächst ist diese Verordnung des Generals Degoutte als null und nichtig anzusehen, zum mindesten gegenüber der deutschen Bevölkerung. Sie verletzt die Souveränität des Deutschen Reiches. Ich will diese Fragen auch hier kurz behandeln. Ich kann mich im wesentlichen beziehen auf meine Konklusionen, die ich in der Frage der Unzuständigkeit beim Eingang dieser Verhandlung verlesen habe. Was für die Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit des Gerichts gilt, gilt auch für das Verordnungsrecht gegenüber der deutschen Bevölkerung. Der kommandierende General der Besatzungstruppen hat kein Recht der Gesetzgebung über die deutsche Bevölkerung des Ruhrbezirks. Ein solches Verordnungsrecht ließe sich nur ableiten aus den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges (Haager Konvention), wenn der Kriegszustand bestände. Darüber hinaus, nur wenn es durch einen besonderen völkerrechtlichen Vertrag ausnahmsweise gerechtfertigt wäre. Solch völkerrechtlicher Vertrag, welcher ein beschränktes Verordnungsrecht gegenüber der deutschen Bevölkerung ausnahmsweise zuläßt, ist das Rheinlandabkommen. Dieses Abkommen gilt nur für die altbesetzten Gebiete, nicht aber für unseren Ruhrbezirk. Aber selbst, wenn man einmal analog dieses Rheinlandsabkommen heranziehen würde, so folgt auch hieraus noch nicht das Verordnungsrecht des Generals Degoutte. Denn einmal hat nur die gesamte Hohe Kommission das Recht, Ordonnanzen

zu erlassen, und sodann ist dieses Verordnungsrecht der Hohen Kommission darauf beschränkt, daß die Verordnungen nötig wären, um den Unterhalt, die Sicherheit und die Bedürfnisse der militärischen Streitkräfte der alliierten und assoziierten Mächte sicherzustellen. Die politische und wirtschaftliche Maßnahme der zwangsweisen Beitreibung der Reparationen hat aber mit dem Unterhalt und der Sicherheit der alliierten Streitkräfte nicht das geringste zu tun.

Ich gehe weiter, meine Herren: Nehmen wir einmal einen Augenblick an, die Verordnung des Herrn Generals Degoutte wäre wirklich rechtsgültig, sind dann selbst in diesem Falle die Voraussetzungen des Artikels 2 dieser Verordnung erfüllt? Haben die Herren irgendwie die öffentliche Ordnung gestört? Gehören sie irgendwie zu den öffentlichen Behörden, von denen der Artikel dann weiter spricht, oder haben sie etwa Sabotageakte begangen?

Die Sabotage setzt auch nach französischem Recht immer ein positives Handeln voraus, eine Zerstörung oder vorsätzliche Beschädigung einer Sache. Das Delikt der Sabotage ist in dem französischen Strafgesetzbuch in den Artikeln 437, 445 und 451 ganz genau umschrieben. Ich brauche diese sämtlichen Artikel nicht zu verlesen, ich will mich nur darauf beschränken, die Eingangsworte des wichtigsten dieser Artikel, nämlich des Artikels 437, zu zitieren, wo es heißt: „Wer immer vorsätzlich zerstört oder beschädigt, durch welches Mittel es auch sei, ganz oder teilweise, Gebäude, Brücken, Deiche oder Chausseen oder andere Konstruktionen, von denen er weiß, daß sie einem anderen gehören, oder die Explosion einer Dampfmaschine verursacht usw. . .“ Brauche ich wohl noch hervorzuheben, daß die bloße Weigerung dieser Herren, den Gesetzen ihres Landes untreu zu werden, keinen solchen Akt der vorsätzlichen Sachbeschädigung bedeutet und durch keine juristische Konstruktion als solcher ausgelegt werden kann?

Auf Artikel 9 der Verordnung des Generals Degoutte sowie auf Artikel 40 des Strafgesetzbuches brauche ich überhaupt nicht einzugehen, Artikel 9 der Verordnung besagt nur, daß eine Verletzung der Militärgesetze und der Verordnung zu einem Verfahren vor dem Kriegsgericht führt. Wann eine solche Verletzung vorliegt, sagt er überhaupt nicht, und die Bestimmung ist insofern höchst unvollständig, als sie keinerlei Sanktionen oder nähere Bestimmungen über das Strafmaß enthält. Das gleiche ist über Artikel 40 des Strafgesetzbuches zu sagen, der nur vom Strafmaß handelt, aber nicht davon, wann eine Handlung strafbar ist.

III.

System der Verteidigung.

Meine Herren! Ich glaube, im vorigen Teile in jedem einzelnen Punkte der Anklage nachgewiesen zu haben, daß die Anklage nicht begründet ist. Ich möchte mir nunmehr zum Schluß gestatten, die Sach- und Rechtslage so darzustellen, wie sie in den Augen der Verteidigung anzusehen ist, und bin hiermit zu dem letzten, aber schwierigsten Teil meiner Ausführungen gekommen. Meine Herren! Wenn man sich erschöpfend mit dem uns beschäftigenden Fall befassen will, so darf man nicht nur die wenigen gesetzlichen Vorschriften einer Nachprüfung unterziehen, welche in der Anklageschrift enthalten sind. Man muß darüber hinaus alle gesetzlichen Vorschriften heran-

ziehen, welche irgendwie für unsern Fall von Interesse sein könnten. Solche Vorschriften sind meines Erachtens die folgenden:

a) Artikel 1 der Verordnung des Generals Degoutte,
b) Artikel 6, 11, 43, 44, 45, 46 und 52 der Haager Konvention,
c) Artikel 114 des französischen Strafgesetzbuches,
d) Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Kohlen vom 24. 2. 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 167), §§ 1, 2 und 3,
e) Bekanntmachung betr. die Ernennung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. 2. 1917 §§ 1 und 7.

Zu diesen einzelnen Vorschriften möchte ich folgendes bemerken:

Zu a) Art. 1 der Verordnung des Generals Degoutte:

Meine Herren! Ich habe Ihnen schon vorher auseinandergesetzt, weshalb ich diese Verordnung für rechtsungültig halte. Aber wenn wir einmal annähmen, diese Verordnung wäre rechtsgültig, so darf man nicht nur den Artikel 2 und 9 der Verordnung allein heranziehen, sondern muß die Verordnung in ihrer Gesamtheit betrachten. Art. 1 ist aber besonders wichtig, weil er das Prinzip enthält, von dem alle anderen Vorschriften ausgehen. Artikel 1 lautet folgendermaßen:

> Um die Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten und soweit als nötig die Beitreibungen vornehmen zu können, wird der Belagerungszustand über das ganze von französisch-belgischen Truppen besetzte Gebiet verhängt.
>
> Die deutschen Gesetze und insbesondere die sozialen und Arbeitergesetze verbleiben in Kraft. Der Achtstundentag bleibt grundsätzlich bestehen.
>
> Die deutschen Behörden verbleiben im Amt und setzen ihre Tätigkeit unter den obwaltenden Umständen fort; sie haben den Befehlen, die ihnen von den Militärbehörden erteilt werden, unbedingt Folge zu leisten.
>
> Sie haben diesen Militärbehörden von sämtlichen wichtigen Ereignissen unverzüglich Bericht zu erstatten.

Das Prinzip finden Sie in Absatz 2. Es heißt, daß die deutschen Gesetze in Kraft bleiben. Von diesem Prinzip ist nur eine Ausnahme gemacht, die in Absatz 3 enthalten ist und die darin besteht, daß die deutschen amtlichen Behörden den Befehlen der Besatzungsbehörden Folge zu leisten hätten. Ich möchte keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß ich auch diese Ausnahme für unzulässig halte, aber für diesen Prozeß ergibt sich m. E. aus dieser Vorschrift durch Argumentum e contrario eine Tatsache, die wichtig ist, nämlich die, daß für die Zivilpersonen überhaupt keine Ausnahme von dem Prinzip gemacht ist. Die Ausnahme bezieht sich vielmehr nur auf die öffentlichen Behörden. Für die Zivilbevölkerung gilt damit, selbst wenn man den Text der Verordnung zugrundelegt, nach den einfachsten Regeln der Auslegung uneingeschränkt das Prinzip, daß die deutschen Gesetze Anwendung finden.

Zu b) Art. 6, 11, 43, 44, 45, 46, 52 der Haager Konvention:

Meine Herren! Man wird mich vielleicht verwundert fragen, wieso ich mich hier auf die Haager Konvention berufe, ich, der ich doch oben selbst dargelegt habe, daß die Haager Konvention auf den vorliegenden Fall überhaupt

keine Anwendung finde. Ich halte dieses im Prinzip auch jetzt in vollem Umfange aufrecht, aber es ist trotzdem erlaubt, aus der Haager Konvention gewisse Rückschlüsse zu machen, ebenso wie ich ja auch aus der Verordnung des Generals Degoutte gewisse Rückschlüsse gezogen habe, obwohl ich sie grundsätzlich für rechtsungültig halte; denn man muß sich fragen und darf immerhin diese Frage stellen, wie die Rechtslage wäre, wenn wir uns wirklich im Kriege befänden. Die Haager Konvention gibt für diesen äußersten Fall des Krieges der Landesbevölkerung gewisse Schutzrechte, die Frankreich als Minimum m. E. immer beobachten muß, selbst wenn wir nicht im Kriege sind und es sich nur um eine wirtschaftliche Besetzung handeln sollte.

Meine Herren! Es ist mir häufiger so gegangen, daß, wenn ich mit gebildeten Personen Rechtsfragen des internationalen Rechtes diskutiert habe, mir die Antwort erteilt wurde, was ist überhaupt das Völkerrecht? Es ist so oft von allen Seiten verletzt worden, daß man es kaum als ernstlich verbindliche Gesetzesnorm noch ansprechen kann. Ich lege Gewicht darauf, zu erklären, daß ich anderer Ansicht bin. Die Haager Konvention ist Gesetz. Sie ist in Deutschland und in Frankreich in verbindlicher Form publiziert worden. Sie trägt die Unterschrift Frankreichs und Belgiens und Sie wissen, da Sie Offiziere sind, selbst zu gut, was eine Unterschrift bedeutet. Eine Unterschrift ist Unterschrift. Sie ist heilig und muß unter allen Umständen gehalten werden, selbst wenn sie erzwungen ist. Man hat Deutschland wiederholt gerade bei der Frage der Unzulänglichkeit der Reparationslieferungen darauf hingewiesen: „Warum habt ihr unterzeichnet? Wenn ihr den Friedensvertrag unterzeichnet habt, so müßt ihr auch eure Unterschrift respektieren." Meine Herren, ich gebe die Richtigkeit dieser Tatsache zu, aber der Friedensvertrag enthält auch noch eine andere Vorschrift, die auch durch die Unterschriften aller beteiligten Länder, insbesondere die Unterschrift Frankreichs und Belgiens, gedeckt ist. Ich meine die Vorschrift des Art. 232 des Friedensvertrages, worin steht, daß die alliierten und assoziierten Regierungen feierlichst anerkennen, daß die Hilfsquellen Deutschlands nicht ausreichend sind, um in vollem Umfange alle Reparationen zu leisten. Ich will mich bei diesem Punkte nicht länger aufhalten, sondern lediglich erklären, daß ich mich darüber gefreut habe, wie uneingeschränkt der Herr Vertreter der Anklage sich auf den Boden der Haager Landkriegsordnung gestellt hat. Er hat die Bestimmungen dieser Konvention ja selbst mit in die Anklageformel aufgenommen und sie damit zu einer Grundlage seiner ganzen Anklage gemacht.

Wendet man aber die Haager Landkriegsordnung an, so muß man auch sie wieder in ihrer Gesamtheit anwenden, und es ergeben sich alsdann gewisse Richtlinien und Grundsätze, die man aus der Gesamtheit der von mir angeführten Artikel entnehmen kann und die ich als ein allgemeines Gesetz bezeichnen möchte. Meine Herren! Was ist es, was man hier von den Angeklagten verlangt hat? Eine Lieferung von Kohlen, eine Mitwirkung bei der Gewinnung, der Versendung und Zustellung von Brennstoffen, d. h. doch nichts anderes, als das Verlangen, daß die Herren ihrerseits auf Befehl gewisse Dienste und Leistungen ausführen sollten. Solche Anforderung von Leistungen stellt nichts anderes dar als die Requisition von Diensten (Dienst- oder Personalrequisition). Zwei Grundsätze sind es, die sich für jede Requisition, insbesondere für die Personalrequisition, wie ein roter Faden durch die sämtlichen Bestimmungen der Haager Konvention ziehen. Einmal das

Prinzip, daß niemand gegen sein eigenes Land zu Dienstleistungen gezwungen werden kann, und sodann, daß Requisitionen überhaupt nur für die direkten Bedürfnisse der Besatzungsarmee angefordert werden können. Was das erste Prinzip anbelangt, so verweise ich auf die Bestimmungen der Art. 6 und 11, wo bei den Kriegsgefangenen bestimmt ist, daß diesen keine unehrenhaften Handlungen zugemutet werden dürfen und sie nicht zu Arbeiten verwandt werden dürfen, die eine Teilnahme an den Kriegsoperationen bedeuten würden. Von besonderer Wichtigkeit aber ist die Bestimmung des Art. 44, welche in der Fassung des ersten Haager Abkommens von 1899, das ja bekanntlich allein von Frankreich und Belgien unterzeichnet wurde, folgendermaßen lautet: „Es ist verboten, die Bevölkerung eines besetzten Gebietes zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr eigenes Land zu zwingen." Man sage nicht, daß es sich hier nicht um Kriegsunternehmungen handle. Ich führte wiederholt schon aus, daß, wenn man die Haager Konvention überhaupt anwendet, sie hier nur analog angewendet werden kann, und in diesem analogen Sinne ist eben die von Frankreich geplante, gegen die deutsche Regierung gerichtete Maßnahme der zwangsweisen Requisition der Kohlen eine Kriegsunternehmung. Es kommt aber auch weniger auf das Wort an, der Gedanke, das Prinzip ist es, welches in erster Linie maßgebend ist, und dieses Prinzip findet sich auch in Art. 45, wo es heißt: Es ist verboten, die Bevölkerung eines besetzten Gebietes zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten.

Wichtig ist auch die Bestimmung des Art. 46, worin gewisse Güter, so z. B. das Privateigentum, wie ja allgemein bekannt, für unverletzlich erklärt werden; aber es ist weniger allgemein bekannt und verdiente doch in weitesten Kreisen auf das genaueste bekannt zu sein, daß unter diesen Rechtsgütern die Ehre der Bürger an die erste Stelle gestellt ist. Es darf also niemandem etwas zugemutet werden, was mit seiner äußeren und inneren Ehre unvereinbar ist. Die Ehre ist das köstlichste Rechtsgut, was der Bürger besitzt, und ich freue mich, dies gerade vor Offizieren ausführen zu können, denn ich weiß, daß in der französischen und in der deutschen Armee die gleichen Auffassungen von Ehre immer hochgehalten sind. Es verstößt aber gegen die Ehre eines Bürgers, irgend etwas zu tun, was den Interessen seines Vaterlands zuwider ist. Er wird sich dadurch nicht nur in den Augen seiner Mitbürger verächtlich machen, sondern auch, was noch schlimmer ist, die Achtung vor sich selbst verlieren. Zu der Ehre gehört aber auch die Liebe zum Vaterland; das Recht auf Vaterlandsliebe ist ein Rechtsgut elementarster Art, das uns ebenfalls durch die Haager Landkriegsordnung garantiert ist. Auch wir Deutschen haben ein solches Recht auf Vaterlandsliebe.

Von Bedeutung ist es, daß dieses Prinzip gerade bei den Personalleistungen noch einmal besonders hervorgehoben ist. Die Frage der Personalleistungen wird speziell in Art. 52 geregelt, und es heißt dort: Sie dürfen für die Bevölkerung nicht die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen.

Das zweite Grundprinzip für alle Requisitionen ist, daß Requisitionen nur für die Bedürfnisse der Armee zulässig sind. Hier handelt es sich aber um solche Bedürfnisse nicht. Solche Bedürfnisse kämen z. B. in Frage, wenn es sich um Hand- und Spanndienste oder um Unterhalt für die Truppen

handelte. Die Ausführung eines ganzen wirtschaftlichen Programms durch ständige Lieferung der Reparationskohlen hat aber mit den Bedürfnissen der Armee nicht das geringste zu tun.

Meine Herren! Der Herr Staatsanwalt hat zur Begründung seines gesamten Vorgehens für die französische These verfochten, daß Deutschland schuldig sei und dadurch Frankreich berechtigt geworden sei, eigene Zwangsmaßnahmen gegen Deutschland vorzunehmen. Ich sagte bereits eingangs meiner Ausführungen, daß ich politische Fragen nicht erörtern will, aber ich muß hier doch wenigstens die Rechtsfrage, ob wirklich Deutschland schuldig ist und das französische Vorgehen gerechtfertigt erscheint, deshalb erörtern, weil ja auch der Herr Staatsanwalt diese Rechtsfrage erörtert hat und weil, wenn Deutschland nicht schuldig und die fanzösische Aktion auch unberechtigt ist, damit auch jede Verantwortlichkeit der Angeklagten erst recht entfällt. Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat das Vorgehen lediglich mit der bekannten Bestimmung des § 18 der Anlage 2 zu Teil VIII des Friedensvertrages gerechtfertigt. Darin heißt es:

> Die Maßnahmen, zu denen die alliierten und assoziierten Regierungen, falls Deutschland *vorsätzlich* seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, berechtigt sind und die Deutschland sich verpflichtet, nicht als feindselige Handlungen zu betrachten, können sein:
>
> *Wirtschaftliche und finanzielle Sperr- und Vergeltungsmaßregeln*, überhaupt solche Maßnahmen, welche die genannten Regierungen (les gouvernements respectifs) als durch die Umstände geboten erachten.

Ich bin der Meinung, daß diese Bestimmung in keiner Weise das Vorgehen Frankreichs rechtfertigen kann, und zwar aus drei Gründen, die unbedingt durchschlagen:

Erstens hätte es eines gemeinsamen Beschlusses der alliierten Regierungen für diese Maßnahmen bedurft. Der Herr Vertreter der Anklage hat auf das Wort „respektiv" am Schlusse des § 18 so besonderes Gewicht gelegt. Meines Erachtens kommt es auf dieses Wörtchen weniger an, denn wer zu diesen Maßnahmen berechtigt ist, ist nicht am Schlusse, sondern am Anfang des Paragraphen gesagt, und dort heißt es deutlich: Die Maßnahmen, zu denen *die* alliierten und assoziierten Regierungen . . . berechtigt sind; meine Herren, dies ist kein Zufall, sondern auf diese Worte kommt es an. Der Friedensvertrag macht ständig einen sehr scharfen Unterschied zwischen „*die* alliierten und assoziierten Regierungen", bei denen er immer die Gesamtheit aller alliierten Regierungen meint, und „jede der beteiligten Mächte", bei denen die Einzelregierungen gemeint sind. Das kommt z. B. in Art. 296 und auch in allen anderen Vorschriften des Teiles 10 und des Teiles 8, die von den wirtschaftlichen Bestimmungen handeln, überall klar zum Ausdruck. Von besonderem Interesse scheint mir aber zu sein, daß wir gerade bei dieser Bestimmung des Friedensvertrages einen eklatanten Beweis dafür haben, daß auf diese Verschiedenheit der Ausdrucksweise auch hier Gewicht gelegt ist. Man vergleiche nur einmal die beiden Bestimmungen des § 17 und 18 der Anlage 2 zu Teil VIII. In § 17 heißt es bezüglich der Nichterfüllung von Verpflichtungen Deutschlands, daß der Ausschuß „*jeder*" der beteiligten Mächte diese Nichterfüllung unverzüglich anzeigen soll, während in § 18 die Aus-

drucksweise „die alliierten und assoziierten Regierungen“ gewählt ist. Ich habe ferner zu bestreiten, daß ein vorsätzlicher Verstoß der deutschen Regierung vorliegt, und möchte noch einmal auf die Bestimmung des Art. 232 des Friedensvertrages hinweisen, worin die alliierten und assoziierten Regierungen anerkennen, daß die Hilfsquellen Deutschlands nicht ausreichen, um alle Reparationsleistungen zu erfüllen.

Ein weiterer Grund dafür, daß das Vorgehen Frankreichs aus § 18 der Anlage 2 zu Teil 8 nicht gerechtfertigt werden kann, ist der, daß § 18 nur das Recht zu wirtschaftlichen und finanziellen Sperr- und Vergeltungsmaßregeln gibt. Eine Requisition ist aber überhaupt keine wirtschaftliche Maßnahme. Sie ist immer eine militärische Maßnahme und kann daher schon deshalb nicht gerechtfertigt werden, weil nach den Noten des Herrn Poincaré die Besetzung ja keinerlei militärischen Charakter tragen soll. Ueber militärische Maßregeln will aber § 18 überhaupt nichts bestimmen. Hierfür kommen nur die allgemeinen Bestimmungen in Frage.

Als letzter und wichtigster Grund ist zu betonen, daß die wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen im Sinne des § 18 immer nur solche sein können, die auf dem Territorium der alliierten Mächte ohne Verletzung der Souveränität Deutschlands vorgenommen werden können, wie z. B. Boykott, Zölle und sonstige Maßnahmen, Einfuhrverbote u. dgl. Ein Einbruch in deutsches Gebiet mit bewaffneter Macht und Anwendung von militärischem Zwang zur Herbeiführung wirtschaftlicher Maßnahmen innerhalb des deutschen Hoheitsgebietes ist unter keinen Umständen durch § 18 gerechtfertigt. Es ist unvereinbar mit der Souveränität des Deutschen Reiches. Da aber die Souveränität Deutschlands von den Ententemächten bei Friedensschluß feierlichst anerkannt ist, kann nur insoweit irgendeine Beschränkung zugelassen werden, als diese ausdrücklich im Friedensvertrag normiert ist.[1]

Nehmen wir aber wirklich einmal an, die französische These wäre an sich berechtigt, Deutschland wäre wirklich schuldig und der Einmarsch der Franzosen wäre zulässig, so würde doch wegen der Nichterfüllung der völkerrechtlichen Verbindlichkeit der Reparationslieferungen Frankreich immer nur einen völkerrechtlichen Anspruch gegen den deutschen Staat haben. Man sage nicht, die Einzelbewohner sind in ihrer Kollektivität der Staat. Im Völkerrecht ist allgemein anerkannt, daß der Staat eine besondere juristische Person ist, die von den Bewohnern deutlich zu scheiden ist. Daraus ergibt sich auch, daß niemals der einzelne Bewohner Gehilfe des Staates bei einem völkerrechtlichen Delikt sein kann. Völkerrechtliche Delikte können immer nur von Staaten begangen werden. Die Staatsangehörigen können begrifflich ein solches Delikt nicht begehen. Sie können somit auch nicht Komplizen des Staates sein.

Meine Herren! Ich komme nunmehr zu den Schlußausführungen, die ich für die allerwichtigsten halte: Sind die Angeklagten persönlich irgendwie schuldig, können sie für ihre Handlung verantwortlich gemacht werden? Ich möchte mich in dieser Beziehung gerade auf das französische Recht stützen, und ich bin froh, daß das französische Recht bei der Frage der persönlichen Verantwortlichkeit dem moralischen Zwang eine so große Berücksichtigung

[1] Außerdem ist Besetzung weiteren deutschen Gebietes deshalb ausgeschlossen, weil das Rheinlandabkommen die Frage der Besetzung deutschen Gebietes zum Zwecke der Garantie der Erfüllung des Friedensvertrages ausschließlich geregelt hat.

gegeben hat. Das französische Recht baut in konsequenter Weise die Lehre von der persönlichen Verantwortlichkeit auf dem Grundsatz der force majeure auf. Es gibt nach französischer Lehre nur zweierlei, entweder ein Verschulden oder force majeure. Im ersteren Falle besteht eine persönliche Verantwortlichkeit, im letzteren Falle nicht. Die force majeure zerfällt in zwei Kategorien, welche hier in Betracht kommen, nämlich in force majeure legale und force majeure morale. Beide schließen nach französischer Lehre die Verantwortlichkeit aus, beide sind hier gegeben. Was zunächst die legale force majeure anbelangt, so finden Sie hierfür die Unterlagen in dem Aktenstück, welches ich Ihnen nach Schluß meiner Ausführungen überreichen werde. In Betracht kommt zunächst die Bundesratsverordnung betr. die amtliche Bewirtschaftung der Kohlen vom 24. Februar 1917. Diese Bundesratsverordnung hat Gesetzeskraft. Sie ist erlassen auf Grund der allgemeinen Bevollmächtigung des Bundesrats zum Erlaß wirtschaftlicher Maßnahmen vom 4. August 1914, welche durch ein regelrechtes Reichsgesetz gegeben worden ist. Der Bundesrat ist seinerseits ermächtigt, gewisse weitere Ausführungsbestimmungen dem Reichskanzler zu übertragen. Die Bundesratsverordnung bestimmt in den §§ 1 und 2 folgendes:

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die im Deutschen Reiche vorhandenen Erzeugnisse der Steinkohlen- und Braunkohlenwerke (Steinkohlen, Braunkohlen, Briketts und Koks) für die Versorgung des Inlandes sowie für die Ausfuhr in Anspruch zu nehmen.

§ 2. Der Reichskanzler kann die zur Durchführung des § 1 erforderliche Bestimmungen treffen. Er kann insbesondere Erzeuger und Besitzer der im § 1 bezeichneten Brennstoffe anweisen, die Brennstoffe an von ihm bestimmte Personen oder Stellen zu überlassen und zur Uebergabe erforderliche Handlungen vorzunehmen. Er kann Auskunft über die Vorräte, die Erzeugung und den Verbrauch der im § 1 bezeichneten Brennstoffe fordern.

In der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. 2. 1917 ist in den §§ 1 und 7 folgendes bestimmt:

§ 1. Die Ausübung der Befugnisse, die dem Reichskanzler nach den §§ 1, 2 und 4 der Verordnung über Regelung des Verkehrs mit Kohle sowie im übrigen hinsichtlich des Verkehrs mit dem im § 1 der genannten Verordnung bezeichneten Brennstoffe zustehen, wird dem Reichskommissar für Kohlenverteilung übertragen.

§ 7. Wer einer von dem Reichskommissar auf Grund des § 2 der Verordnung über Regelung des Verkehrs mit Kohle erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt oder wer die vom Reichskommissar erforderlichen Auskünfte nicht rechtzeitig erteilt oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7 enthält also die Sanktionen für alle Verstöße gegen das Verfügungsrecht des Reichskohlenkommissars. Die Gesamtheit dieser Bestimmungen bildet die gesetzliche Grundlage für die Befehle des Reichskohlenkommissars, welche uns hier beschäftigt haben. Sie ersehen daraus, daß die Anordnung des Reichskohlenkommissars für die Angeklagten ver-

bindlich waren und Gesetzeskraft haben. Würden die Angeklagten dem Befehle nicht Folge geleistet haben, so wären sie von Gefängnisstrafe bedroht gewesen. Es ergibt sich hieraus, daß hier ein echter Fall von legaler force majeure vorliegt. Durch die Zwangswirtschaft ist auch für den einzelnen privaten Zechenbesitzer, der im Frieden vollständig frei war, eine Zwangsstellung entstanden, die ihn zwar nicht zum Beamten macht, aber doch in eine ähnliche Stellung und Zwangslage bringt. Nirgends ist das Handeln auf Befehl besser geschützt als im französischen Recht. Es ist ein Prinzip, das das ganze französische Strafrecht durchzieht, daß, wer auf Befehl handelt, persönlich nicht verantwortlich ist. Dieses Prinzip hat z. B. in Art. 114 des Strafgesetzbuches seine Ausprägung erhalten, wo gesagt ist, daß der Beamte, welcher auf Befehl handelt, persönlich nicht verantwortlich ist, sondern die Verantwortung nur denjenigen trifft, der im Rahmen seiner Zuständigkeit den verantwortlichen Befehl gegeben hat. Wenn auch diese Vorschrift hier nicht direkt gilt, so ist doch analog auf diese Vorschrift zu verweisen.

Darf ein Untergebener und darf ein einfacher Staatsbürger in eine Untersuchung darüber eintreten, ob die Behörde oder das Organ, welches ihm einen Befehl erteilt, im Recht ist, ob seine Regierung im Recht ist oder die fremde Regierung, oder ob die Befehle gesetzmäßig sind? Keineswegs. Auch dies im französischen Recht mit aller Klarheit und Schärfe anerkannt.[1]

Aber, meine Herren! Die Angeklagten haben nicht nur unter gesetzlichem Zwang, sondern auch unter moralischem Zwang gehandelt. Als deutsche Patrioten konnten sie nicht anders handeln, wenn sie nicht mit Ehre und Gewissen und mit den Pflichten ihrem Vaterlande gegenüber in Konflikt geraten wollten. Ich stelle fest, daß gerade im französischen Recht der moralische Zwang und im Zusammenhang damit besonders das Handeln aus Vaterlandsliebe als Schuldausschließungsgrund anerkannt ist. Ich glaube, es ist ein alter französischer Lehrer für Naturrecht und Rechtsphilosophie, welcher in seinem 1875 in 7. Auflage erschienenen Werk über Naturrecht und Rechtsphilosophie, Band 2, Seite 17, die schönen Worte gesprochen hat:

> Die Würde ist der absolute Wert der menschlichen Persönlichkeit, und die Ehre ist der Ausdruck der Würde.

---

[1] An dieser Stelle ist in dem Aktenstück, welches dem Gericht überreicht wurde und welches in großen Zügen die Verteidigungsrede wiedergibt und alle Anlagen und Urkunden enthält, auf folgende Aeußerung des französischen Kriegsministers in der Kammersitzung vom 28. 7. 20 — „Journal officiell", Seite 3199 — hingewiesen. „Was die Frage angeht, ob die Seeleute oder die Soldaten darüber zu verhandeln haben, ob ein ihnen erteilter Befehl mehr oder weniger sich im Rahmen des Gesetzes hält, ob sie sich ernstlich darüber zu befragen haben, ob nach dem, was man ihnen in der Schule beigebracht hat, der Krieg, der geführt wird, mehr oder weniger korrekt erklärt ist, wohin würde das führen? Welcher Katastrophe würden wir dann entgegengehen? Denn letzten Endes ist das Recht, welches Sie in Anspruch nehmen, ein dauerndes. — Früher, als Mr. Barthou mit Ihnen verhandelte, hat man in Ihren Ausführungen bereits einen Gedanken bemerkt, welcher den Soldaten das Recht geben wollte, sich in dem Augenblick, wo ihm der Befehl, sich in den Schützengraben zu begeben, erteilt wurde, sich zu fragen, ob der ihm erteilte Befehl vor dem Forum seines Gewissens als mehr oder weniger gesetzlich bestehen könne . . . und mehr oder weniger gewissen Erklärungen und Formeln entspräche, die man ihm früher beigebracht hatte."

Meine Herren! Das Rechtsgut der Ehre ist in der Haager Konvention unter besonderen Schutz gestellt. Wir haben ein Recht auf Vaterlandsliebe, das nicht nur als ein Milderungsgrund, sondern als wirklicher Strafaufschiebungsgrund gilt. Ich erkenne an, daß der Herr Vertreter der Anklage auch seinerseits sich vorbehaltlos auf den Boden gestellt hat, daß es sich hier um Ehrenmänner handelt, die nach Pflicht und Gewissen gehandelt haben. Er hat deshalb selbst mildernde Umstände beantragt. Aber damit ist uns nicht gedient. Es geht um das Prinzip. Ich plädiere nicht auf mildernde Umstände, ich plädiere auf volle Freisprechung, denn wer unter moralischem Zwang nach den Gesetzen seines Landes und nach Ehre und Gewissen handelt, der begeht keine strafbare Handlung, auch nicht nach französischem Recht. Nirgends schöner ist dieses zum Ausdruck gebracht, als gerade in der französischen Literatur, wo ich z. B. in dem hochverdienten Werke des Professors Wahl von der Universität Paris, den ich persönlich zu kennen den Vorzug habe, die Frage der Haftung für Handeln aus Vaterlandsliebe erörtert wird, und wo gesagt wird, daß selbst bei einem positiven Angriff eines Landeseinwohners gegen die eindringende feindliche Armee ein Verschulden nicht vorliegt. Wahl faßt seine Ausführungen hier zu folgendem Schlußsatz zusammen: „Denn man könnte nicht zulassen, daß irgendeine Handlung gegenüber einem Feinde ein Verschulden sei, eingegeben durch Vaterlandsliebe, und sei sie auch über das zulässige Maß hinausgegangen, könnte die Handlung nicht getadelt werden"; und an anderer Stelle sagt Wahl: „Ebenfalls liegt Force Majeure vor bei einer Sachlage, durch deren Effekt die Ausführung eines Vertrages dem Vaterland des Schuldners einen Schaden verursachen würde. Darin muß man eine moralische Unmöglichkeit sehen. Das wäre der Fall bei der Lieferung von Gegenständen, die zur nationalen Verteidigung nötig sind."

Ich fasse zusammen: Die Anklage scheint mir unter keinem Gesichtspunkt gerechtfertigt. Die Herren sind ohne Schuld. Ich plädiere nicht auf mildernde Umstände, sondern appelliere an ihr Gerechtigkeitsgefühl, daß Sie ihnen volle Gerechtigkeit widerfahren lassen und volle Freisprechung gewähren. Sie haben die Herren gesehen, und Sie haben gehört, was sie sagten und was sie noch wiederholen: „Wir stehen hier, wir können nicht anders handeln und konnten nicht anders handeln. Wir haben nach Gesetz, Pflicht und Gewissen gehandelt, und nun richten Sie über uns."

i) Plaidoyer des Rechtsanwalts Dr. Alfred Friedmann, Berlin.

Herr Präsident, Meine Herren Richter!

Mein Kollege, Herr Dr. Grimm, hat soeben die Einzelheiten des Sie heute beschäftigenden Falles vorgetragen.

Schon um das, was er so gut ausführt, in seiner Wirkung nicht abzuschwächen, muß mir daran liegen, Wiederholungen zu vermeiden; ich habe daher meine Aufgabe eingeschränkt und werde mich damit begnügen, seinen Ausführungen Einzelnes hinzuzufügen, teils zur Erwiderung auf die Ausführungen des Herrn Anklagevertreters, teils zur Ergänzung der Erörterungen des Herrn Dr. Grimm.

Auch ich will bei dieser Gelegenheit nicht verfehlen anzuerkennen, daß Herr Badin in seinen Ausführungen den guten Willen gezeigt hat, der

besonderen Sachlage nach Möglichkeit gerecht zu werden, und daß ich ebenso wie mein Kollege hiervon angenehm berührt bin.

Bevor ich auf die Sache selbst eingehe, lege ich Wert darauf, hier zu erklären, daß ich bezüglich der allgemeinen Gesichtspunkte, namentlich hinsichtlich der Ausführungen des Herrn Kollegen Grimm betreffs des Einbruchs in das Ruhrgebiet, derselben Ansicht bin wie — man kann es wohl sagen — wie alle meine Mitbürger, der Ansicht also, die in dem vorhergehenden Plädoyer niedergelegt wurde, daß der Einmarsch in das Ruhrgebiet sich als ein nicht zu rechtfertigendes Unrecht darstellt.

Ich lege Wert darauf, diese Erklärung abzugeben, damit sich keine Mißverständnisse aus der Tatsache ergeben, daß ich diese Fragen nicht ausführlich zu diskutieren haben werde.

Ich lege insbesondere auch deshalb Wert auf diese Erklärung, mit der ich eine innere Ueberzeugung ausspreche, weil ich nicht das Recht habe, diese Ansicht, die in ihren natürlichen Konsequenzen immer zu Gunsten der Angeschuldigten bewertet werden muß, irgendwie zu verbergen. Aber, da ich es nicht als meine Aufgabe ansehe, die politischen Fragen hier ausführlich zu behandeln, so will ich mich auf diese Bemerkungen beschränken und will sofort zur eigentlichen Sache kommen.

Hier habe ich zunächst prinzipiell dem Herrn Anklagevertreter ausdrücklich zu widersprechen, wenn er die Tatsache der Anwesenheit französischer Truppen im Ruhrgebiet zum Ausgangspunkt seiner Betrachtungen macht. Der Ausgangspunkt hat jedenfalls für ihn das Wort zu sein, nämlich die Erläuterung des französischen Ministerpräsidenten, wie sie in der von Herrn Poincaré an den französischen Botschafter in Berlin gerichteten Notifikation vom 10. Januar enthalten ist. Mehrfach wird hier derselbe Gedanke wiederholt. Im Uebersendungsschreiben an den Botschafter schreibt der Ministerpräsident, es handle sich vonseiten Frankreichs mit keinem Gedanken um eine militärische Operation oder um eine Besetzung mit politischem Charakter.

In den Anlagen dieses Begleitschreibens wird dies noch ausdrücklich wiederholt, und es wird Wert darauf gelegt, zu betonen, daß die französische Regierung einfach in das Ruhrgebiet eine Mission von Ingenieuren und Beamten mit bestimmt umgrenzten Aufgaben entsendet.

Bezüglich der Truppen heißt es, es seien Truppen geschickt, um die Mission zu sichern und die Ausführungen des Missionsmandates zu garantieren. Dann heißt es weiter, die Deutsche Regierung habe das größte Interesse, die Arbeiten der Mission zu erleichtern sowie die Unterbringung der Truppen, die sie (die Mission) zu beschützen haben.

In den dem Begleitschreiben weiter beigegebenen Ermächtigungen der Kontroll-Mission werden ausdrücklich alle Befehlsbefugnisse der Zivil-Organisation — nämlich der Mission der Ingenieure und Beamten — anvertraut. Sie sind diejenigen, die sich die notwendigen Informationen zu beschaffen haben, und der Chef der Mission wird ausdrücklich im 3. Absatz der Anlage mit der Befugnis versehen, die zur Durchführung der Mission nötigen Anordnungen zu treffen.

Nirgends ist eine Befehlsgewalt der Truppen auf dem Gebiete dieser Zivil-Funktionen vorgesehen. Vielleicht hat man damit gerechnet, daß das Kohlensyndikat in Essen bleiben würde, vielleicht ist man von einer allgemeinen freiwilligen Unterwerfung ausgegangen, — wie dem auch sei, daran,

militärischen Instanzen die Befehlsgewalt auf diesem wirtschaftlichen Gebiete zu übertragen, hat man nach dem so klaren Texte jedenfalls nicht gedacht.

Nun darf man nicht von dem Ausgangspunkt weggehen und wie folgt argumentieren:

Nachdem die Befehlsgewalt der Ingenieure sich als ungenügend erwiesen, haben die Generale auf Grund ihrer militärischen Kommandogewalt die Befehle wiederholt, und es soll Insubordination sein, wenn diesen Befehlen nicht gehorcht wird. Man hat nicht das Recht, die feierliche Notifikation des Ministerpräsidenten in dieser Weise dem tiefsten Sinn nach umzuändern und aus dem Grundsatz einer durch Zivil-Organisation herzustellenden Ordnung den der militärischen Okkupation zu machen.

Der Gerichtshof hat zwar die Frage seiner Kompetenz bejaht, aber, wie mir scheint, aus Gründen, die einer genauen Prüfung nicht standhalten, und ebenso wie der Herr Anklagevertreter und Herr Dr. Grimm will ich mir erlauben, zur Frage der Zuständigkeit des Gerichts diese wenigen Ausführungen zu machen.

Ebenso wie die Anklageschrift operiert auch der Herr Anklagevertreter immer mit dem von der „militärischen Gewalt" auf besetztem feindlichem Gebiete handelnden Abschnitt der Haager Landkriegsordnung.

Selbst wenn man von der einfachen Tatsache absieht, daß hier kein Krieg besteht und auch, daß das Gebiet kein feindliches Gebiet im Sinne der Haager Landkriegsordnung ist, so muß man sich doch den Grundgedanken klar machen, auf dem diese Regelung internationaler Art beruht. Es wird davon ausgegangen, daß ein Heer in ein anderes Gebiet einrückt, daß nunmehr die Staatsgewalt auf diesem fremden Gebiete durch das Eindringen der Heeresmacht zu weichen hat, und es nun zu vermeiden ist, daß die staatliche Ordnung innerhalb des besetzten Gebietes selbst nicht mehr vorhanden ist.

Es handelt sich um das Problem der Ordnung im besetzten Gebiete, wenn die bisherigen, die Ordnung garantierenden Tatsachen, nämlich das Vorhandensein einer befehlsfähigen einheimischen Regierung, verschwinden.

Dann tritt neben die rein militärische Aufgabe, wie sie sich aus dem Kriegszweck ergibt, eine besondere Verwaltungsaufgabe, und diese Verwaltungsaufgabe ist es, welche die in der Anklageschrift zitierten Artikel der Haager Ordnung zu regeln sucht. Man hat daher auch mit Recht während des Krieges Unterscheidungen zwischen Kommandogewalt auf besetztem Gebiete und Okkupationsgewalt auf besetztem Gebiete aufgestellt. Die Kommandogewalt oder die militärische Gewalt ist diejenige, die im Interesse des Kriegszwecks oder im Interesse militärischer Zwecke wie z. B. der Sicherung der Truppen wirkt, die Okkupationsgewalt dagegen diejenige, die unter Beachtung der allgemeinen Kriegszwecke im Interesse des besetzten Gebietes daselbst administrativ die Ordnung aufrecht erhält.

Nun liegt im vorliegenden Falle die Sache wie folgt:

Nach den ausdrücklichen Erklärungen des französischen Ministerpräsidenten sind die Truppen eingerückt, um die Ingenieur-Mission zu schützen. Sie verfolgen also keine eigentlichen Kriegszwecke. Ihre gesamte militärische Aufgabe beschränkt sich auf den Schutz der Zivil-Mission von Ingenieuren und auf den eigenen Schutz. Darüber hinaus bestehen keine militärischen Aufgaben und darüber hinaus kein Wirken der Kommandogewalt oder der militärischen Gewalt.

Was nun das administrative Wirken im Interesse des besetzten Gebietes anbetrifft, so soll nach der ausdrücklichen Erklärung des französischen Ministerpräsidenten wie im übrigen auch nach der ausdrücklichen Erklärung der französischen Generale die deutsche Gewalt aufrecht erhalten bleiben. Es ist also garnicht die Sachlage selbst, wenn man von allen sonst fehlenden Voraussetzungen absieht, irgendwie mit dem in der Haager Landkriegsordnung vorausgesetzten Tatbestand vergleichbar.

Was hat dies nun für Folgen bezüglich der hier vorliegenden Fälle? Da sind insbesondere zwei Folgen anzuführen. Einmal Folgen hinsichtlich der denkbaren Kriegsgerichte, und dann Folgen hinsichtlich der Ausübung der Verordnungsgewalt der Generale.

Bezüglich der Zuständigkeit von Kriegsgerichten stehe ich auf einem Standpunkte, der vielleicht dem französischen Standpunkt mehr entgegenkommt als der meines Kollegen Dr. Grimm. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß ein Heer allemal, wenn es außerhalb seines Gebiets tätig ist, das Recht hat, aus eigener Macht Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherheit der Truppen erforderlich sind. Ich stehe weiter auf dem Standpunkt, daß, wenn zur Nachprüfung militärischer Strafen Kriegsgerichte generell berufen sind, dies eher einen Vorteil als einen Nachteil für die Bevölkerung darstellt. Wenn also auch im Art. 63 des Militärstrafgesetzbuchs nur bestimmte Artikel bezüglich der Zuständigkeit der Kriegsgerichte angeführt sind, so nehme ich doch an, daß darüber hinaus immer eine Zuständigkeit von Kriegsgerichten besteht, wenn im Interesse der Sicherheit der Truppen erlassene Maßnahmen von der Bevölkerung nicht befolgt werden.

Das ist der Standpunkt des französischen Cassationshofs, und ich möchte daran erinnern, daß die grundlegenden Entscheidungen, auf die der Herr Staatskommissar angespielt hat, mit einer sehr merkwürdigen französischen Besetzungsperiode zusammenhängen, nämlich mit der Periode, in der französische Truppen Rom besetzt hielten, was vor dem Kriege 1870 der Fall war. Auch hier wurden wohl bei Straffestsetzungen durch französische Kriegsgerichte Bedenken geäußert, und hier war es der französische Cassationshof, der die folgenden Grundsätze in seiner Entscheidung aussprach: „Les conseils de guerre d'un corps d'occupation sont compétents pour connaître des crimes et délits commis par des étrangers sur le territoire ennemi, même quand ils ne rentrent pas dans les prévisions du titre II, s'ils portent atteinte à la sûreté de l'armée. Ce conseil était compétent, qu'ainsi l'exigent impérieusement les règles supérieures du droit public et des gens, l'armée qui occupe un territoire étranger devant pouvoir trouver en elle-même tous les éléments de puissance qui lui sont nécessaires pour pourvoir à sa sûreté"

Auch diese Entscheidung des Cassationshofes schränkt die gewissermaßen aus einem Naturrecht heraus gewonnene Kompetenz der französischen Kriegsgerichte ein, indem sie nur für die Fälle der Verletzung der Sicherheit des Heeres die besondere Kompetenz ausspricht.

Selbst wenn man für den vorliegenden Fall den Begriff der Sicherheit der Truppen erweitern und die Sicherheit der Ingenieur-Mission mit hineinziehen wollte, so muß man immer sagen, daß die Kohlenlieferungen, wie sie zu Reparationszwecken erzwungen werden, mit der Sicherheit der

Truppen nichts zu tun haben. Mithin fehlt für den vorliegenden Fall die besondere Kompetenz, von der der Cassationshof spricht.

Es muß also mit aller Klarheit gesagt werden, daß außerhalb des Gebietes der Sicherheit der Truppen im Ruhrgebiete eine Tätigkeit französischer Kriegsgerichte nicht denkbar ist.

Ich habe schon gesagt, daß mangels der Anwendbarkeit der Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung die Verordnungsgewalt der militärischen Stellen eine wesentliche Einschränkung erfährt. Auch die Verordnungsgewalt, soweit sie von militärischen Stellen ausgeht, ist hier nur denkbar im Interesse der Sicherheit der Truppen, nicht etwa im Interesse des tatsächlich besetzten Gebietes, weil dies wieder administrative Okkupationsgewalt wäre, die nach den ausdrücklichen Erklärungen des Herrn Poincaré garnicht ausgeübt werden soll.

Diese allgemeinen Gesichtspunkte wollte ich zunächst festlegen und möchte nun zu zwei weiteren Details übergehen.

Zunächst muß ich der Ansicht des Herrn Anklagevertreters Badin widersprechen, der aus dem Friedensvertrag Verpflichtungen für den einzelnen deutschen Staatsbürger herleiten wollte. Der Herr Staatsanwalt weiß so gut wie wir alle, daß Verbindlichkeiten aus dem Friedensvertrag nur zwischen Staat und Staat bestehen, und er weiß ferner, daß auch bei der internen Regulierung der Verbindlichkeiten in Deutschland das Deutsche Reich nicht dem Einzelnen Reparationsleistungen auferlegt hat sondern bestimmten Verbänden, die aber ihrem Wesen nach etwas ganz anderes sind als die Mitglieder der Verbände. Selbst wenn also auch dem Kohlensyndikat Reparationsleistungen vonseiten des Reichs aufgebürdet sein sollten, so ist damit noch nicht vonseiten des Reichs den Mitgliedern des Kohlen-Syndikats als einzelnen Personen und Gesellschaften dieselbe Pflicht auferlegt.

Daß das Kohlen-Syndikat eine besondere rechtliche Persönlichkeit ist, die eine von ihren Mitgliedern unabhängige Existenz führt, ist jedem Einzelnen bekannt und würde hier nicht hervorgehoben werden, wenn nicht der Herr Anklagevertreter davon ausgegangen wäre, daß einzelne Mitglieder des Syndikats Reparationsleistungen auszuführen hätten. Die Auffassung des Herrn Anklagevertreters widerspricht grundlegenden Anschauungen, wie sie in allen Rechten der Welt zu finden sind.

Das zweite Moment, auf das ich hinweisen möchte, ist juristisch formaler Natur, und wenn ich es hervorhebe, so tue ich es mit innerem Widerstreben, weil in einer Sache, wie der hier vorliegenden, das juristisch formale Moment niemand recht paßt.

Aber gerade, weil ich als Verteidiger hier nicht in das politische Gebiet kommen will, weil ich mich nicht als Hauptargument darauf stützen will, daß hier nicht die Jurisprudenz, sondern das gesamte deutsche Volk tüchtige Männer verteidigt, gerade deshalb muß ich auch die rein juristischen Gesichtspunkte hervorheben. Der juristische Gesichtspunkt, auf den ich hier anspiele, betrifft die Anklageschrift selbst. Die Anklageschrift gründet sich auf das Arrêté, also eine Proklamation des französischen Generals Degoutte. Es wird der Art. 9 dieser Proklamation in der Anklageschrift herangezogen, offenbar weil dieser Absatz die Grundlage der Strafverfolgung bilden soll. Man sehe sich aber einmal diese Bestimmung an. Im ersten Teil wird gesagt, daß, wer dem Arrêté oder sonstigen Gesetzen zuwider handelt, schwere

Strafen riskiert. Im zweiten Absatz wird ausgesprochen, daß in minder schweren Fällen auf „prison" oder Geldstrafe erkannt werden kann.

Da muß mit allem Ernst hervorgehoben werden, daß dieses Arrêté überhaupt gar keine Strafandrohung enthält, und das ist von Wichtigkeit, denn wenngleich das französische Militärstrafrecht besonders kodifiziert ist, so gilt doch auch auf diesem Gebiet der im Code Pénal enthaltene allgemeine Grundsatz, demzufolge keine Strafe verhängt werden darf, die nicht eine gesetzliche Grundlage aufweist.

Dieser Grundsatz des französischen Rechts „Nulla poena sine lege" ist einer der wichtigsten Prinzipien des gesamten Strafrechts, und bisher war man stolz darauf, daß dieser Grundsatz, der eine rechtsstaatliche Garantie allererster Ordnung bietet, aus der französischen Kodifikation in die anderen französischen Gesetzbücher übergegangen ist.

Das französische Militärstrafrecht steht auf demselben Standpunkt wie der Code Pénal. Es kennt zwar besondere Strafen, aber keine Abweichung von dem Grundsatz, daß nur diejenige Strafe verhängt werden darf, die vorher angedroht wurde.

Wo ist aber hier eine Strafe angedroht worden? Man wird vielleicht sagen im 2. Absatz, aber auch da mag eine kleine Eigentümlichkeit des Textes hervorgehoben werden; wenn es im 2. Absatz des Abschnitt 9 des „Arrêté" heißt „prison", so ist dazu zu sagen, daß „prison" nicht einmal eine direkte Strafandrohung im Sinne des französischen Rechts darstellt. Das französische Recht kennt als Strafe wohl emprisonnement, aber nicht prison.

Es ist kein Wunder, daß das „Arrêté" sich für die Strafverfolgung als ungenügende Grundlage erweist. In der französischen Armee hat immer eine Abneigung gegen Strafverordnungen militärischer Befehlshaber bestanden. Napoleon I. hat zwar sehr oft militärpolizeiliche Maßnahmen der schwersten Art gegen Einzelne ergriffen. Während der Besetzung von Berlin ließ er diesen und jenen einsperren oder abschieben, und auch in seiner Korrespondenz treten sehr häufig diese polizeilichen Maßnahmen verschärfter Art hervor. Aber von den Proklamationen mit Strafandrohung hat er kaum Gebrauch gemacht. Für ihn war die Proklamation mehr die feierliche Hervorhebung irgendwelcher militärischer Ziele zwecks Anfeuerung seiner Truppen, nicht aber das Mittel zur Einschüchterung der Zivilbevölkerung eines Landes.

Dagegen haben die Engländer — namentlich unter dem Befehl von Wellington — häufig Proklamationen mit Strafandrohung benutzt, und auch im deutschen Heere sind diese Proklamationen in zahlreichen Kriegen sehr häufig angewandt worden.

Aber die Entwicklung hat gezeigt, daß man die Strafverordnung mit unbestimmten Strafandrohungen nicht im Gerichtssaal anwenden kann. Der Strafrichter darf nicht Willkür üben, sondern hat die Strafe dem Gesetz zu entnehmen, und selbst wenn man das Arrêté eines Generals im Kriege wie ein Gesetz behandeln wollte, so muß man auch von diesem Arrêté verlangen, daß es den Gerichten in einer Form vorgelegt wird, welche den Richtern die Festsetzung einer Strafe ermöglicht. So ist es gekommen, daß man in dem letzten Kriege Verordnungen, welche nicht diesen Erfordernissen entsprachen, bei den deutschen Kriegsgerichten als nicht anwendbar erklärt hat, und diese Folge muß auch im vorliegenden Falle berücksichtigt werden.

Zweifellos ist es für die Kriegsgerichte ein viel besserer Standpunkt, wenn sie nur das Gesetz im eigentlichen Sinne anzuwenden haben und nicht Verordnungen von Offizieren, und es ist anzuerkennen, daß im französischen Heer immer die Tendenz bestanden hat, nur auf Grund des eigentlichen Gesetzes Kriegsgerichts-Urteile zu fällen. Eine gewisse Aenderung dieses Standpunktes ist höchst wahrscheinlich durch die Verordnung der Rheinlandkommission eingetreten, aber auch für diese Verordnungen muß bemerkt werden, daß sie nur mit ausdrücklichen Strafandrohungen operieren und daß in ihren französischen Texten immer die Strafen korrekt angegeben sind. So liest man z. B. nirgends „prison" als Strafe, sondern es heißt immer ganz korrekt „emprisonnement".

Es erscheint mir unmöglich, über dieses Argument hinwegzugehen, und meines Erachtens muß schon aus diesem Grunde die Freisprechung der Angeklagten erfolgen.

Was steht in Wahrheit dieser Freisprechung entgegen?

Einmal wird man sagen, daß es für einen militärischen Gerichtshof etwas Mißliches ist, das „Arrêté" eines Generals für Strafen rechtlich ungültig zu erklären. Aber dieser Einwand wäre von großer Schwäche. Man kann ein solches Arrêté nicht ohne weiteres mit einem Gesetz vergleichen. Mag sein, daß wegen der konstitutionellen Lehre in Frankreich ein französisches Gericht das von der gesetzgebenden Gewalt geschaffene Gesetz nicht für ungültig erklären darf, das „Arrêté" hat mit dem Gesetz nichts zu tun. Es ist kein Gesetz, und denkt man an die Teilung der Gewalten, so muß man auch wieder an die mehrfach erwähnte Note des Herrn Poincaré denken, in welcher in der Tat Gewalten geteilt worden sind, indem die Zivilgewalt ausschließlich der Ingenieurmission und nur eine Sicherheitsgewalt den Truppen zugewiesen wurde. Da kommt man schon aus diesem Grunde dazu, das „Arrêté" für unwirksam zu erklären.

Das zweite Moment ist politischer Art. Man wird es vielleicht von französischer Seite als einen politischen Mißerfolg ansehen, wenn hier eine Freisprechung der Angeklagten erfolgt, und deshalb vor ihr zurückschrecken. Aber das ist kein Gesichtspunkt für ein Gericht, umsoweniger ein Gesichtspunkt im vorliegenden Falle, weil nach meinen Ausführungen die Freisprechung gewissermaßen unpolitisch erfolgen würde, da ihr als Begründung ein juristisch unkorrekter Akt, nämlich eine Strafverordnung ohne Strafandrohung, zugrundeliegen würde. Man darf nicht übersehen, daß international und gerade in den Ländern, die im Kriege mit Frankreich verbündet waren, sich das Bestreben bemerkbar macht, wieder zu juristisch korrekten Formen zurückzukehren, und wenn dies auf einem Gebiet zu gelten hat, so ist dies das Gebiet der Verfassung und das Gebiet des Strafrechts. Es sei darauf aufmerksam gemacht, daß unlängst in London vonseiten des Generalstaatsanwalts bei dem Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten, Herrn Beck, mit einem Vorwort des Earl of Balfour ein Werk veröffentlicht wurde, in welchem mit aller Kraft erneut für die Wiedergeburt konstitutioneller reiner Formen eingetreten wird unter Ablehnung aller die rechtsstaatlichen Garantien schädigender und herabsetzender Momente. Das ist eine natürliche Reaktion auf die Verwirrung der Begriffe, wie sie der Krieg mit sich gebracht hat, und es würde auch einem Kriegsgericht nur zur Ehre gereichen, wenn es unter Ablehnung aller politischen Momente hier einen

reinen Rechtsspruch fällt, der, wie gezeigt, nur auf Freisprechung der Angeklagten lauten kann.

In diesem Saal, meine Herren Richter, herrscht weder der militärische Befehl noch die Politik, in ihm darf nur die Gerechtigkeit herrschen, und im Namen dieser Gerechtigkeit erbitte ich von Ihnen die Freisprechung der Angeklagten.

k) Plaidoyer des Rechtsanwalts Justizrat Dr. Wallach I, Essen.

Als nächster Verteidiger ergreift Justizrat Wallach-Essen das Wort und führt aus:

Meine Herren! Rechtsanwalt Grimm hat schon gesagt, die Oberhoheit Deutschlands ist in aller Form und feierlich durch die alliierten und assoziierten Mächte anerkannt! Die deutschen Gesetze bleiben in Kraft! Die deutschen Staatsbürger müssen den deutschen Gesetzen und Behörden gehorchen! Die deutschen Behörden und besonders der Reichskohlenkommissar haben in aller Form und gemäß den deutschen Gesetzen unter Gefängnisstrafe die Lieferung von Brennstoff an Frankreich und Belgien verboten. Unter diesen Umständen ist die Haltung der Angeklagten, die sich weigerten, dem Befehl des Generals zu gehorchen, durchaus dem deutschen und auch dem französischen Gesetz entsprechend. Es ist eine Lage geschaffen, für die eine persönliche Verantwortung gänzlich ausgeschlossen ist. Für diesen moralischen Zwang gab es keine andere Lösung als die, welche die Angeklagten gefunden haben. Meine Herren, ich bitte Sie, die Angeklagten freizusprechen.

l) Plaidoyer des Rechtsanwalts Neumann, Mainz.

Herr Präsident, meine Herren Richter, meine Herren!

Nachdem meine Kollegen mit sehr großer Genauigkeit die ganze Lage beleuchtet haben und sie die Weigerung der angeklagten Industriellen derart gerechtfertigt haben, kann ich mich sehr kurz fassen. Zuerst muß ich erklären, ich kann nur voll und ganz nach Form und Inhalt die Ansicht unterstützen, die mein Kollege Grimm und die anderen deutschen Kollegen ausgesprochen haben. Ich hoffe, meine Herren, Sie haben die Ueberzeugung gewonnen, eine Verurteilung kann nicht erfolgen.

Doch sei es mir erlaubt, meine Herren, noch einmal auf einen Punkt aufmerksam zu machen, nämlich auf die Lage, geschaffen durch die widersprechenden Befehle. Sollten die Industriellen die Befehle der französischen Behörde erfüllen, oder mußten sie den deutschen Gesetzen Folge leisten?

Die Frage stellen, heißt schon, sie beantworten.

Die Herren haben heute morgen erklärt: als Deutsche sind wir verpflichtet, den deutschen Gesetzen zu gehorchen und den von den deutschen Behörden gegebenen Befehlen.

Das war die einzig mögliche Antwort und es war nur die Pflicht der Herren als Deutsche. Das Völkerrecht hat bestimmt, keine Person kann mit Gewalt gezwungen werden, gegen ihr eigenes Land zu handeln.

Deshalb waren die angeklagten Herren wohl berechtigt die Kohlenlieferung zu verweigern. Selbst die französische Behörde hat diesen Satz anerkannt.

Beim Einzug ins Ruhrgebiet hat die französische Behörde selbst diese Gesetze anerkannt. Beim Einmarsch in das Ruhrgebiet ließ General Degoutte an den Mauern Essens Verordnungen anschlagen, in denen zum Ausdruck kam, daß alle deutschen Gesetze in Kraft bleiben. Meine Herren, selbst wenn Sie diesen Anschlag für gültig halten, der u. E. ungültig ist, müssen Sie die Angeklagten freisprechen, da sie auch durch diesen Anschlag berechtigt waren, den deutschen Gesetzen zu folgen; sie waren verpflichtet, den Befehlen des Reichskohlenkommissars zu gehorchen. Diese Herren haben nach ihrem Gewissen und nach den Gesetzen gehandelt. Sie haben die glänzende Haltung der Herren gesehen, die bedeutende Persönlichkeiten sind und, wie auch Kollege Dr. Grimm gesagt hat, verehrt und bewundert in ganz Deutschland sind. Eine solche Haltung wird in der ganzen Welt bewundert werden, und ich bin sicher, selbst in Frankreich. Gerade Sie, Franzosen, französische Offiziere, Sie müssen das Gefühl der Vaterlandsliebe verstehen, und Sie würden es nicht verstehen, wenn sie anders gehandelt hätten.

Angenommen für einen Augenblick, es handelte sich um französische Industrielle vor einem Kriegsgericht; wenn sie nicht eine solche Antwort gegeben hätten, würden Sie sie als Vaterlandsverräter ansehen? Meine Herren, ich glaube bewiesen zu haben, nach dem Gesetz und nach ihrem Gewissen haben diese Persönlichkeiten nur wie Ehrenmänner gehandelt, die nicht bestraft werden könen.

Meine Herren, die Augen der ganzen Welt sind auf Sie gerichtet. Die ganze Welt erwartet den Freispruch dieser Männer, und ich selbst habe die sichere Zuversicht, sie werden das rechte Urteil fällen, ich habe die feste Zuversicht, Sie werden das einzige Urteil fällen, das gegeben ist, den Freispruch!

Deshalb verlange ich keine mildernden Umstände, ich bitte um Freispruch!

m) Plaidoyer des Rechtsanwalts Leclercq, Nancy.

[Uebersetzung.]

Meine Herren Mitglieder des Kriegsgerichts!

Ich muß gestehen, daß ich einen Augenblick schwankte, als man mich bat, die Verteidigung der Industriellen zu übernehmen, die wegen Verweigerung der durch den Versailler Vertrag und gemäß dem Programm der Wiederherstellungskommission festgesetzten Kohlenlieferungen festgenommen waren. Ich fragte mich, ob ich als französischer Rechtsanwalt unter den gegenwärtigen Umständen diesen Deutschen meinen Beistand gewähren dürfte und sollte, die heute aus den Ihnen bekannten Gründen vor das französische Kriegsgericht geladen sind. Man hat mich darauf hingewiesen, daß ein Rechtsanwalt nicht das Recht hat, irgend jemandem, der vor Gericht geladen ist, seinen Beistand zu verweigern. Man hat mich ferner darauf aufmerksam gemacht, daß der gute Ruf der französischen Justiz nur gewinnen könne, wenn sich eine französische Stimme für sie erhebe, wenn den Angeklagten völlige, unbeschränkte Verteidigungsfreiheit zugute komme, und wenn neben den deutschen Rechtsanwälten auch ein französischer Rechtsanwalt in seiner Muttersprache vor französischen Richtern die Angeklagten verteidige. Ich habe indes, meine Herren, die Gewährung des mir ange-

tragenen Beistandes von einer Bedingung abhängig gemacht. Diese Bedingung habe ich zuvor meinem Kollegen, Herrn Rechtsanwalt Dr. Grimm, unterbreitet; diese Bedingung habe ich auch den hier erschienenen Industriellen unterbreitet, insbesondere Herrn Thyssen. Ich habe ihnen gesagt: „Ich will Sie gern verteidigen, weil ich das Bewußtsein habe, damit meinem Lande einen Dienst zu erweisen. Ich werde dabei als französischer Rechtsanwalt die französische These vertreten, gegen welche weder die Neutralen noch die Alliierten protestiert haben; aber wenn ich auch diese These unterstütze, so will ich den Richtern den Gewissenskonflikt, in dem Sie sich befanden, als Fall der höheren Gewalt vor Augen führen." Diese Bedingung ist angenommen worden.

So komme ich denn dazu, meine Herren Richter, Ihnen diesen Fall der höheren Gewalt darzutun. Sie müssen verstehen, welcher Gewissenskonflikt die Herren Industriellen bedrängte, als sie den Befehl zur Ausführung der Kohlenlieferungen empfingen, während sie sich einem deutschen Gesetze gegenübersahen, das ihnen diese Lieferungen verbot. Ich habe gesagt, meine Herren, daß ich die französische These unterstützen werde.

(Hier entwickelte Herr Leclercq die bekannte französische These unter Hinweis auf die Noten des Herrn Poincaré, daß der Einmarsch Frankreichs auf Grund der Bestimmungen des § 18 der Anlage 2 zu Teil VIII des Versailler Vertrages erfolgt sei, und fügte noch hinzu, daß genau wie im Zivilprozeßverfahren der Gläubiger die Zwangsvollstreckung gegen einen nicht zahlenden Schuldner betreiben könne, so auch Frankreich zwangsweise seine Schuld in Deutschland beitreiben könnte.[1] Diese These halte er als französischer Rechtsanwalt für richtig.)

Herr Leclercq fährt fort, daß er sich trotzdem den Anträgen der deutschen Rechtsanwälte auf Freisprechung anschließen müsse:

Als die aus Ingenieuren zusammengesetzte Kommission unter Führung des Herrn Coste nach dem Ruhrgebiet kam, sah sie sich einem Nichts gegenüber: Das Kohlensyndikat war plötzlich verschwunden! Im Handumdrehen, wie bei einem Zauberkunststück, oder, wenn ich einen Vergleich aus dem Gebiete der Chemie anführen kann, wie wenn sich ein Gas verflüchtigt hätte, so war das Kohlensyndikat von der Stelle weg verschwunden. Es war einfach nicht mehr da. Seine Bücher waren in ein gutes Gewahrsam gebracht worden; fortab hatten die Industriellen im Ruhrgebiet ihre Handelsfreiheit und ihre völlige Unabhängigkeit wiedererlangt.

Sie wissen, meine Herren, was das Kohlensyndikat war und wie es arbeitete. Während die französischen Gruben durch ihre Kohlenagenturen sich gegenseitig Konkurrenz machen und behaupten, daß ihr System das beste sei, sind die Industriellen in Deutschland viel praktischer gewesen. Sie haben aus allen Gesellschaften ein Syndikat, einen Trust gebildet. Es handelte sich um einen privaten Zusammenschluß aller Kohlenproduzenten,

[1] Dieses Argument ist vom juristischen Standpunkt aus doch außerordentlich schwach, deshalb ist es auch m. W. in amtlichen Noten von Frankreich noch niemals verwandt worden. Wenn man so einfach Grundsätze aus der Zivilprozeßordnung auf völkerrechtliche Verhältnisse übertragen könnte, so hätte es der ins Einzelne gehenden Bestimmungen des Friedensvertrages über die Rechte der Ententestaaten gegenüber Deutschland garnicht mehr bedurft. Wie kann man souveräne Staaten mit Zivilpersonen vergleichen?

um den freien Wettbewerb zu unterdrücken und die Bestellungen planmäßig zu verteilen; es war eine bewunderungswürdige, großartige Einrichtung — ein glänzender Beweis für die Organisationsfähigkeit Deutschlands auf wirtschaftlichem Gebiete.

Während des Krieges — genauer gesagt im Jahre 1917 — wurde vom Reichstag ein Gesetz angenommen, wonach diesem Kohlensyndikat ein Staatsvertreter beigegeben wurde, der Reichskohlenkommissar. Diesem wurde durch Gesetz das Verteilungsrecht über die gesamte Produktion des Kohlensyndikats übertragen. Und nach dem Vertrag von Versailles hat man diese Einrichtung beibehalten, um die nach dem Programm der Reparationskommission auszuführenden Kohlenlieferungen auf die einzelnen Zechen zu verteilen.

Dieses Kohlensyndikat war plötzlich aufgelöst. Es gab keinen Trust mehr, man befand sich wieder vielen Einzelgesellschaften gegenüber. Hierdurch war eine große Verwirrung in die Bergwerksindustrie getragen worden. Man mußte also auf Grund dieser Sachlage eine völlig neue Regelung schaffen.

Als Herr Coste die Industriellen zum ersten Male zu sich berief, erklärten ihm diese, daß mit Rücksicht darauf, daß das Kohlensyndikat nicht mehr existiere, man sich mit jeder einzelnen Zeche dahin verständigen müsse, wie die künftigen Kohlenlieferungen in der bisherigen Weise fortgesetzt werden könnten.

Daraufhin erfolgte die zweite Zusammenkunft am Sonnabend. Inzwischen hatten die deutschen Industriellen bereits das erste Schreiben des Reichskohlenkommissars vom 11. Januar 1923 bekommen. Was taten sie darauf? Sie sagten Herrn Coste: „Dieser Brief, den das Reich uns sendet, enthält nach unserer Ansicht kein Lieferungsverbot. Da aber das Reich nicht mehr bezahlt und wir andererseits unsere Arbeiter bezahlen müssen„ ist es an Ihnen, die Zahlungsbedingungen für die zu liefernden Kohlen festzustellen.“ Es mußten also Verhandlungen über neue Lieferungsverträge stattfinden, und um diese fruchtbringend zu gestalten, haben die Industriellen aus ihrer großen Zahl eine Abordnung gewählt, die sie vertreten sollte. An die Spitze dieser Abordnung haben sie d e n deutschen Industriellen gestellt, der ihnen aus ihrer persönlichen Bekanntschaft heraus als der Allergeeignetste erschien, um die Verhandlungen zu führen. Das ist Herr Thyssen, ein Mann, der eine ausgezeichnete Vermittlungsfähigkeit besitzt, und der nicht nur bei Ihnen, sondern besonders auch in Frankreich das allerhöchste Ansehen genießt.

Die nächste Zusammenkunft sollte am Montag stattfinden, um die Verträge auszuarbeiten und die Zahlungsbedingungen festzusetzen, auf Grund deren die Lieferungen nach Frankreich und Belgien fortgesetzt werden sollten. Da aber, meine Herren Richter, war ein Ereignis eingetreten, das die Sachlage völlig veränderte. Herr Thyssen machte Herrn Coste Mitteilung von dem Telegramm des Reichskohlenkommissars und dem Schreiben, das dieses Telegramm bestätigte. Dieser selbe Herr Thyssen, der am Sonnabend im Namen der gesamten Zechen die Bereitschaft zur Fortsetzung der Kohlenlieferungen ausgesprochen hatte, wies jetzt auf den Vorbehalt hin, unter dem die Erklärung ausdrücklich am Sonnabend abgegeben worden war: „Wir hatten zur Voraussetzung für die Fortsetzung unserer Lieferungen gemacht,

daß der Reichskohlenkommissar uns nicht entgegenstehende Anweisungen geben würde, da wir uns derartigen Anweisungen, die auf dem Gesetz von 1917 beruhen, unter allen Umständen fügen müssen."

Meine Herren! Sie haben heute morgen die Zeugen gehört, die bekundet haben, daß die Lieferungen bereits wieder begonnen hatten und daß die Lieferungen in der bisherigen Weise fortgesetzt werden sollten. Nun war das Verbot des Reichskohlenkommissars ergangen. Dieser Reichskohlenkommissar hat allein das Recht, den Zechen über die Kohlenlieferungen Vorschriften zu machen. Der Reichskohlenkommissar ist ein Reichsbeamter, er vertritt die Reichsregierung. Was aber das Deutsche Reich hier angeordnet hat, das entspricht keiner bloßen Laune, das ist kein Winkelzug in letzter Stunde, sondern eine Maßnahme, die sich auf ein rechtsgültiges Gesetz stützt. Daher auch der Hinweis in dem Verbot auf die Gefängnisstrafe, die durch das Gesetz von 1917 angedroht ist.

Diese Herren konnten also nach dieser Anordnung des Reiches keine Kohlen mehr liefern. Sie mußten sich dieser Entscheidung fügen, und sie haben sich ihr gefügt. Darum stehen diese Herren hier vor uns, die als ehrenhafte Bürger im besten Glauben das taten, was jeder andere Bürger getan haben würde: Sie weigerten sich, entgegen dem Regierungsverbot Kohle zu liefern.

Ich kann Sie versichern, meine Herren, daß ein Bergwerksbesitzer und Großindustrieller wie Herr Thyssen, der die moralische und materielle Verantwortung für mehr als 60 000 Arbeiter hat, nicht leichten Herzens den Entschluß gefaßt hat, sich dem Befehl des Herrn Coste zu widersetzen. Glauben Sie nicht, daß ihm die Entscheidung leicht geworden wäre. Aber er hat schließlich gehandelt, wie er handeln mußte, das Gesetz achtend, einen Befehl seiner Regierung achtend, über den zu diskutieren ihm nicht zustand und über den er auch nicht diskutiert hat.

So stellt sich, meine Herren, das Problem dar, über das Sie zu entscheiden haben, Sache des Reichskohlenkommissars wäre es gewesen, die Lieferungen fortgehen zu lassen, denn Herr Thyssen und alle diese Herren selbst haben keinen Vertrag mit der Entente noch auch mit der Reparationskommission geschlossen. Das Kohlensyndikat ist aufgelöst worden, damit wurden sie wieder freie Privatindustrielle. Das Reich hätte sofort an Stelle des Reichskommissars treten müssen und hätte den Bergwerksdirektoren sagen müssen: „Meine Herren, ich beschwöre Sie um der heiligsten Interessen des Landes willen, tun Sie, was in Ihren Kräften steht; bringen Sie die Ausbeute auf das Höchstmaß, damit es keine Opfer und keine Unruhen im Ruhrgebiet gibt, wohin selbst das kaiserliche Deutschland niemals Truppen zu schicken wagte, um einen Streik im Lande zu unterdrücken." Das hat das Reich nicht getan, und so entstand für die Industriellen gegenüber den Anordnungen der Ingenieurmission ein Fall höherer Gewalt, ein Fall des Gewissenszwanges, vor dem jeder Bürger eines Ordnungsstaates sich beugen muß. Wir haben doch in der Erklärung der Menschenrechte aus der Zeit unserer französischen Revolution einen Artikel, der besagt: „Jeder Bürger schuldet dem Gesetze Gehorsam". Dieser moralische Zwang hat den Ruhrindustriellen ihr Verhalten mit gebieterischer Notwendigkeit vorgeschrieben. Meine Herren Richter, es sind nur ehren-

hafte Männer, die vor Ihnen stehen und die sich in einem schrecklichen Zwiespalt befunden haben. Ich überlasse es Ihnen, dies Ihnen unterbreitete Problem zu lösen. Zweifellos würden, wenn diese Dinge sich unter denselben Umständen in Frankreich abgespielt hätten, die französischen Industriellen genau so gehandelt haben wie die Ruhrindustriellen.

Das Problem, das Ihrer Entscheidung unterbreitet ist, lautet nicht anders als: Wem mußten bei den widersprechenden Befehlen des französischen Heeres und des Deutschen Reiches diese Männer gehorchen, konnten sie anders handeln, als sie es getan haben?

Ich habe volles Vertrauen zu Ihnen, meine Herren Richter, und bin überzeugt, daß Ihre hohe Einsicht zu der Entscheidung kommen wird, die Gesetz und Recht achtet und die allein der Gerechtigkeit und Billigkeit entspricht.

Während des letzten Teils der Verhandlungen ist der 83 jährige Herr August Thyssen senior in der Zuhörerloge erschienen und hat die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen.

n) Erklärung des Rechtsanwalts Dr. Grimm.

Rechtsanwalt Dr. Grimm erbittet im Anschluß hieran wieder um das Wort zu folgenden Ausführungen:

Herr Vorsitzender! Ich bitte mit Rücksicht auf die Ausführungen des Herrn Rechtsanwalt Leclercq über die französische These mir noch einmal das Wort zu geben.

Ich habe schon vorher meine Ausführungen damit eingeleitet, daß ich hervorhob: „Wir wollen hier keine Politik treiben, wir stehen hier lediglich als Männer des Rechts. Mit Rücksicht auf die Ausführungen des Herrn Leclercq und um keinerlei Mißverständnis aufkommen zu lassen, muß ich aber als deutscher Anwalt hier nochmals eine Erklärung abgeben:

(mit erhobener Stimme) Meine Herren, ich erkläre hier ausdrücklich im Namen sämtlicher Angeklagten, im Namen meiner teuren Heimatstadt Essen und des ganzen Ruhrbezirks, ja im Namen ganz Deutschlands, daß wir alle die felsenfeste Ueberzeugung haben und uns zu eigen machen, daß der Vormarsch der französischen Truppen in den Ruhrbezirk jeder Rechtsgrundlage entbehrt. Er ist nicht durch den Friedensvertrag gerechtfertigt, insbesondere nicht durch § 18 der Anlage 2 zu Teil VIII. Denn

1. liegt kein allgemeiner Beschluß der alliierten Regierungen vor;
2. handelt es sich nicht um rein wirtschaftliche und finanzielle Sperrmaßnahmen;
3. darf eine auf Grund des § 18 vorgenommene Maßnahme niemals in die durch den Friedensvertrag garantierte Souveränität Deutschlands eingreifen.

o) Erklärung Fritz Thyssens.

Nunmehr erhebt sich Herr Thyssen und verliest in französischer Sprache eine Erklärung folgenden Inhalts:

Ich erkläre mich einverstanden mit dem Standpunkt der Herren Dr. Grimm und der übrigen deutschen Verteidiger. Ich erkläre mich nicht einverstanden mit den Ausführungen des Herrn Leclercq über die französische These. Ich lege Wert darauf festzustellen, daß ich mit allen Herren voll und ganz hinter der deutschen Auffassung stehe.

p) Plaidoyer des Universitäts-Prof. Geh. Justizrats Dr. Partsch, Berlin.

Herr Rechtsanwalt Dr. Grimm bittet ums Wort, das ihm erteilt wird.

Herr Vorsitzender! Herr Professor Dr. Partsch von der Universität Berlin ist hier anwesend. Er sollte zwar eigentlich erst in der Sache Schlutius das Wort ergreifen. Ich weiß aber, daß er wichtiges Material für den deutschen Standpunkt bei sich hat. Mit Rücksicht auf die Erklärungen des Herrn Leclercq bitte ich im Interesse der Neutralität, ihn schon jetzt zu einer kurzen Erklärung das Wort zu gestatten.

Vorsitzender: Ich bitte Herrn Professor Partsch.

Professor Partsch:

Ich würde es als einen Vorteil für die deutsche Verteidigung und als einen persönlichen Vorzug für mich betrachten, wenn ich Gelegenheit hätte, das Wort zu ergreifen. Ich weiß, daß ich nach der Ordnung des Gerichts vor Eintritt in die Verhandlung als Verteidiger hätte gemeldet werden müssen. Ich komme hierher, um in den anschließenden Prozessen die Beamten zu verteidigen. Darf ich reden?

Nach einer Zustimmung von seiten des Vorsitzenden:

Ich komme aus Berlin. Ganz Deutschland ist der Meinung, daß es sich hier um eine Sache des Reichs handelt und nicht um eine persönliche Angelegenheit der einzelnen deutschen Bürger, die nach den Gesetzen des Reichs und den Befehlen der Reichsbehörden ihre Pflicht getan haben. Das Reich kann nicht vor einem französischen Kriegsgericht auftreten. Es kann auch nicht intervenieren. So habe ich von einem Ministerium des Reichs den Auftrag erhalten, die deutschen Bürger hier zu verteidigen. Ich kenne die Akten meiner Regierung. In der Sache Thyssen und der übrigen Bergwerksvertreter habe ich bisher kein Mandat gehabt. Hier stehe ich nur als deutscher Bürger, der dem Landsmann in der Not die Hand reicht.

Die Frage, um die es sich handelt, gehört eigentlich nicht vor ein Kriegsgericht, sie müßte ausgetragen werden vor den Staaten. Frankreich hat, indem es ins Ruhrgebiet einmarschierte, den gesetzlichen Weg, der nach dem Friedensvertrag im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Hauptmächten besteht, verlassen. Und die Frage, die hier zur Erwägung steht, nach der Gesetzmäßigkeit des Befehls, der an die Zechenbesitzer erteilt wurde, wird sicherlich in wenigen Wochen vor einem anderen, vor einem internationalen Forum entschieden werden. Das muß dieses Gericht sich gegenwärtig halten.

Es kann nicht im Interesse der moralischen Autorität eines Richterspruchs liegen, wenn wenige Wochen später ein Gericht von höherem Werte, ein internationales Gericht, die Rechtsauffassung des Kriegsgerichts in demjenigen Punkte, der der wesentliche ist, ablehnt. Dieser internationale Spruch wird kommen. Die englische Regierung hat schon im Unterhause erklärt, daß die höchste englische Rechtsbehörde mit einem Rechtsgutachten über die Frage beschäftigt sei, ob Frankreich durch den Einmarsch ins Ruhrgebiet rechtmäßig vorgehe.

Für das Kriegsgericht sind zwei Fragen da, einerseits die nach der Gesetzmäßigkeit des Befehls, der den deutschen Zechenbesitzern erteilt wurde, andererseits die Frage nach dem Verschulden (culpabilité) der Angeklagten. Der gesetzliche Befehl spielt als solcher für das Kriegsgericht nicht die erste Rolle. Für das Kriegsgericht handelt es sich um das Schicksal einzelner Menschen, und es muß daher die Frage gestellt werden, wie diese einzelnen Menschen, die hier angeklagt sind, sich zu der Rechtsfrage der Rechtlichkeit des Vorgehens Frankreichs stellen mußten. Ist die französische Rechtsstellung derart, daß von einem deutschen Bürger verlangt werden konnte, daß er die Rechtsauffassung der französischen Regierung als verbindlich erachtete? Und wenn man das bejahen wollte, würde die zweite Frage sein, ob ihm ein Verschulden zuzumuten ist, weil er die nach französischer Rechtsauffassung bestehende Rechtspflicht zu erfüllen ablehnte.

Die erste Frage, wie die Angeklagten die Rechtsfrage beurteilen mußten, ist nicht so eindeutig zu entscheiden wie es heute morgen von seiten des Herrn Vertreters der Anklage geschehen ist. Wir haben heute eine präzise, juristisch durchdachte Darlegung gehört, und ich bin der erste, anzuerkennen, daß die französische These in ritterlicher Form formuliert worden ist. Ich habe auch volles Verständnis für die Mentalität des französischen Volkes gegenüber dem Reparationsproblem. Das Gericht wird mir glauben, wenn ich hervorhebe, daß ich das französische Volk sehr gut kenne. Aber es handelt sich nur um eine Frage des Rechts. Und diese Frage des Rechts steht anders als es heute morgen von dem Herrn Staatsanwalt und jetzt am Nachmittag wieder von dem Herrn französischen Verteidiger vorgetragen wurde. Frankreich behauptet heute nach dem § 18 Anlage 2 hinter Teil VIII des Versailler Vertrages berechtigt zu sein, auch außerhalb seines Staatsgebiets Maßregeln zu ergreifen, die es für nötig hält. Die Interpretation dieser Bestimmung ist sehr schlaff, und es ist darauf hinzuweisen, daß der Standpunkt der deutschen Regierung die internationalen Autoritäten für sich hat. Die deutsche Regierung behauptet, daß, wie es einst in einer Note des Präsidenten Clémenceau gesagt worden ist, die militärischen Maßnahmen beendet seien und kein Zwang wie derjenige, der durch die Reise der Ingenieure ins Ruhrgebiet geübt wurde, zulässig sei. Nach französischer Auffassung ist Frankreich allein ohne Zustimmung sämtlicher Mitglieder der Reparationskommission vorzugehen berechtigt. Es ist hervorzuheben, daß dieser Standpunkt in Frankreich selbst im Jahre 1919 nicht für richtig gehalten wurde. Es gibt dafür eine Autorität, die nicht bestritten werden kann. Herr Barthou, der heutige Vorsitzende der Reparationskommission, war im Jahre 1919 selbst Generalberichterstatter vor der französischen Kammer. In der Kammer hat er, wie aus den Kammerberichten hervorgeht, gesagt, indem er den § 18 interpretiert:

Les puissances . . . Die Franzosen selber haben im Jahre 1919 die Sache so aufgefaßt, daß nur alle Vertragsmächte zusammen handeln können, der Einspruch Englands hätte Frankreich hindern müssen, allein vorzugehen. Barthou, Rapporteur générale de la commission de la paix in der Kammer (s. Druck dieses Generalberichtes, Paris 1919, Seite 116). Si l'Allemagne élude ses obligations, la Commission signalera cette inexécution à la Puissance interessée, et les Puissances alliées et associées pourrant prendre d'un commun accord les mesures de prohibition et de repressailles que l'Allemagne s'est engagé à ne pas considérer comme des actes d'hostilité.

D'un commun accord, nur die Zustimmung aller Hauptmächte, sagt Barthou. Man kann nicht sagen, daß man hier nur Opfer des Mißverständnisses französischer Kammerstenographen geworden sei. Herr Barthou ist als membre de l'institut auch wissenschaftlicher Schriftsteller. Er selbst hat seinen Generalbericht in dem Buch „Le Traité de Paix de 1919" gedruckt und hat natürlich gewissenhaft die Druckbogen gelesen. Da steht auf Seite 116 derselbe Satz wieder, das d'un commun accord. Ich rufe Herrn Barthou von 1919 gegen die französische Auffassung von 1923 an.

Wir hörten, daß auch die Verbündeten mit Frankreich einer Meinung seien. Das ist nicht richtig. Das Gegenteil ist wahr. Ich darf dem Gericht die Stelle aus dem offiziösen Kommentar des institute of foreign affairs vorlegen, an deren Spitze die Herren Gray und Balfour stehen. Dieser offiziöse Kommentar behandelt den § 18 mit der folgenden Darstellung:

In other words the Reparation Commission has no means of enforcing any decision except by invoking the authority of Governments. In this way the section of the Commission are ultimately made subject to the sanction of public opinion in the different Allied countries, and pressure can only be brought to bear on Germany by international action which would, in other cases, amount to an act of war, and would in this case be attended by the hurtful consequences resulting from a partial renewal of war of reprisals. The practical limitations which this from of sanction will impose upon the authority of the Commission, are obvious. Except by postponing the date for the evacuation of the left bank of the Rhine, the Allies can only enforce a demand which Germany resists if public opinion is prepared to support the Government in taking action, which must result in further diminishing Germany's capacity to pay, in further postponing the receipt of reparation payments, and in further prejudicing the prospects of a return to normal economic life and normal international relations. Such action would conflict with the expressed intentions of the Treaty to maintain „Germany's social and economic life" and not to „interfere unduly with the industrial requirements of Germany". It may confidently be expected that, except in the last resort, action of this kind would not be taken.

Der englische Diktator bestreitet also Frankreich das Recht, durch eine militärische Maßnahme auf deutschem Boden, die wirtschaftliche und soziale Fassung Deutschlands zu stören und ins wirtschaftliche Leben Deutschlands einzugreifen. Was Frankreich heute tut, widerspricht dem Geist des Versailler Vertrages, wie ihn der Engländer selbst versteht. Aber noch mehr. Zwar haben die Siegerstaaten den Schleier des Geheimnisses über diejenigen Erklärungen gebreitet, die bei der Abfassung des Versailler Instruments

zwischen den Vertretern der Hauptmächte in der Commission of reparation auf der Pariser Konferenz im Frühjahr 1919 abgegeben worden sind. Aber gerade in dieser Beziehung ist der Schleier gelüftet durch die ausführliche Aussage, welcher der Leiter der amerikanischen Delegation, der den Reparationsteil des Versailler Vertrages mit formuliert hat, vor dem amerikanischen Senat im August 1919 abgegeben hat. Ich habe das Buch mitgebracht, das in den Parlamentsdrucksachen der Vereinigten Staaten erschienen ist und das die große historische Urkunde darstellt, auf die sich Deutschland berufen kann, wenn versucht wird, den Versailler Vertrag anders auszulegen, als es dem Sinne der Redaktoren entspricht, welche die Verpflichtungen Deutschlands wahrlich nicht gering bemessen haben. Ich lege die Seite aus dem Kreuzverhör über Norman Davis vor. Unter den Mitgliedern der Untersuchungskommission im Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten der Vereinigten Staaten saß auch der heutige Präsident Harding und die Erklärungen, die von den ersten Männern der Vereinigten Staaten abgegeben worden sind, sind mit aller Gewissenhaftigkeit abgegeben von dem besten Mann, den Amerika als Teilnehmer zu diesen Verhandlungen entsandt hat. Da ist die Frage, die heute von Frankreich mit dem Schwert entschieden wird, klargestellt und in einer Weise beantwortet worden, auf die sich jede deutsche Regierung berufen muß. Ich lege den Text vor:

„Senator Johnson of California. And you gentlemen have reached the conclusion that it was a note for a greater sum than Germany was able to pay?

Mr. Davis, Yes.

Senator Johnson of California. You look forward, however, finally to the reparation commission, composed as you have indicated, scaling that down so that she can pay. The scaling down would depend upon obtaining the unanimous consent of the reparation commission hereafter, would it not?

Mr. Davis, Yes.

Senator Johnson of California. And without unanimous consent the world is confronted to-day with a bill that has been placed against Germany greater than it is possible for her to pay, and under the terms of this treaty she may be required in various fashions, as they are indicated, to attempt to pay that bill.

Mr. Davis. I think not, In the first place, Germany delivers bonds for only $ 16,000,000,000, and Germany can not be called upon to deliver any more bonds without the unanimous consent of the reparation commission. In other words, we insisted, that Germany must not be put in the position of having obligations, bonds outständing, which might be in excess of what she coul reasonably be expected to pay, an we avoid that danger in that way.

Senator Johnson of California. With the debt hanging over her?

Mr. Davis, Yes. It is a book account, that is true, there is that book account.

Senator Johnson of California. Is there any mode by which that book account may be collected or enforced?

Mr. Davis, No.

Senator Johnson of California. To what extent, then, may the reparation commission enforce its collection hereafter?

Mr. Davis. My interpretation is that the reparation commission can not enforce the collection of anything beyond the bonds which they have in their possession of that have been delivered to them.

Senator Johnson of California. Is that your reading concerning the taxation clause, the industrial clauses, and the like?

Mr. Davis, Yes; it is.

Senator Johnson of California. And in respect to shipping and the various things that Germany is to deliver, is that your reading of the treaty?

Mr. Davis. That will be all credited.

Senator Johnson of California. I understand that, that will all be credited, but the point is, has not the reparation commission the powerwhether it will exercise it or not is a different proposition- to endeavor to collect this bill that Germany now owes?

Mr. Davis. I do not understand that they can do anything toward collecting anything except the bonds that they have, that have been delivered to them.

Senator Johnson of California. Do you interpret the treaty to mean that the reparation commission can do anything concerning the compelling the performance of the terms of the treaty by Germany except the collection of the bonds?

Mr. Davis. From a practical standpoint and from a reading of the treaty I do not see how they can do anything else.

Senator Johnson of California. I am very glad to have your construction of it because, as I understand the terms, I had quite a different view."

Nach Auffassung des Amerikaners, wie sie auf den Seiten des Verhörs immer wieder hervortritt, sind die wichtigen grundsätzlichen Entscheidungen der Reparationskommission an einstimmige Voten gebunden, und die Einstimmigkeit dieses Votums ist im § 13 der Anlage 2 hinter Teil VIII auch für die Auslegung der wichtigen Bestimmungen des Reparationsteiles vorgeschrieben. An dieser Einstimmigkeit hat es gefehlt, und es fehlt auch am Recht Frankreichs, Maßnahmen zu ergreifen, die außerhalb seines Territoriums erfolgen.

Ich darf nunmehr meinerseits den § 18, auf den von der Anklage hingewiesen wird, auslegen. Die Worte sagen schon, daß nur die puissances alliées ou associées vorgehen können; also die Gesamtheit der Siegerstaaten. Der einzelne Betroffene hat nur das Recht, zu sagen, welche Maßregeln er für notwendig und durch die Umstände für geboten erachtet, aber er hat kein Recht, diese Meinung der Gesamtheit der Sieger aufzuerlegen. Es ist außerdem in keiner Weise erwiesen, daß die den Siegern eingeräumten Rechte außerhalb ihres Territoriums ausgeübt werden dürfen. Der Versailler Vertrag hat in zahlreichen Bestimmungen klargestellt, daß dort, wo es sich um Tatsachen handelt, die außerhalb des Nationalterritoriums einer Macht geregelt werden, durch besonderen Hinweis auf Klauseln, an welchem Orte es auch sei, eine Zuständigkeit begründet wird. Wo ausdrücklich Befugnisse auch außerhalb des Nationalterritoriums einer Vertragspartei eingeräumt

werden, wird dies klar gesagt, wie z. B. bei der Befugnis der Reparationskommission nach Art. 262. Solche weitgehenden Klauseln fehlen in unserem Falle. Es ist außerdem hervorzuheben, daß der ganze Teil XIV des Versailler Vertrages, der die Garantien für die Ausführung des Vertrages enthält, mit keinem Worte auf den § 18 hinweist. Auch die französische und englische Literatur hat immer wieder betont, daß nur innerhalb des zur Besetzung eingeräumten Gebietes durch eine Veränderung in der Dauer der Besetzung ein Druck auf Deutschland ausgeübt werden kann.

Aber das sind Fragen, in denen der Gerichtshof vielleicht seine Meinung nicht äußern will. Sie gehören nicht zum Gesichtskreise eines Kriegsgerichts. Für das Kriegsgericht kommt nur eine Erwägung in Betracht: Was konnte der deutsche Bürger von der Rechtslage glauben? Selbst wenn man den Mut hätte, zu behaupten, daß die französische Rechtsauffassung richtig sei, so müßte man nach französischer fester Lehre annehmen, daß der Deutsche an solche überraschenden Auffassungen nicht gebunden war. Nach der Rechtsprechung des Kassationshofes steht dem Ausländer mindestens die Entschuldigung des Rechtsirrtums zur Seite.

Ein Verschulden der Angeklagten kommt also schon deswegen nicht in Betracht. Aber auch aus einem anderen Grunde kann von Verschulden keine Rede sein. Selbst wenn man annehmen wollte, daß ein formales Recht zugunsten Frankreichs spräche, würde niemals aus völkerrechtlichen Verbindlichkeiten des Reichs eine Verpflichtung der einzelnen Deutschen entstehen; außerdem würde der Deutsche, wenn ihm ein Befehl zuging, gegen die Weisungen seiner Regierungen zu handeln, die Pflicht haben, zu seinem Lande zu stehen, nur dessen Gesetzen zu gehorchen und nur die Befehle seiner Regierung zu achten. Diese Pflicht gegen das Vaterland haben Sie, meine Herren, als französische Offiziere zum obersten Grundsatz Ihres Handeln gemacht. Sie dürfen jetzt dieselbe Pflicht, wenn sie vom Deutschen erfüllt wird, nicht als unrechte Handlung bezeichnen. Um jemanden schuldig zu sprechen, muß man behaupten können, daß er keine Pflicht mehr gegen sein Vaterland hatte, das ihm befahl so zu handeln, wie er gehandelt hat. Die ganze französische Literatur des 19. Jahrhunderts und die vornehmsten Traditionen der Zeit, die die Rechte des Menschen anerkannte, sprechen dafür, daß französische Richter die sittliche Freiheit des Deutschen achten müssen, der sich auf den Boden der deutschen Gesetze und ausschließlich unter die Befehle der deutschen Behörden stellt. Wir deutsche Juristen haben in den letzten Jahren mannigfach Gelegenheit gehabt, für diesen Standpunkt einzutreten, wenn es sich um die Pflicht eines Ausländers gegen sein Land handelte. Aber wir dürfen erwarten, daß französische Offiziere für diese rechtlichen Pflichten dasselbe Verständnis haben, wie es die französische Rechtsprechung im eigenen Lande gezeigt hat.

In dem feierlichen Augenblick, in dem Sie sich zurückziehen, um das Urteil zu finden, bitte ich Sie, eine alte Erfahrung, die jedem Richter naheliegt, wieder zu berücksichtigen. Seit mehr als 10 Jahren beschäftige ich mich mit der Arbeit des Richters. Eine der vornehmsten Fragen des Richters ist, die Frage auszuscheiden, die für ihn nicht wesentlich sein dürfte. Das ist in diesem Falle die Frage nach der Gesetzmäßigkeit des Befehls, welcher den deutschen Industriellen erteilt wurde. Sie durften nicht anders handeln als sie taten, und ich kann mir nicht denken, daß französische Richter diese Wahrheit verkennen werden.

q) Verlesung der Schuldfrage und Erwiderung des Rechtsanwalts Dr. Grimm.

Der Vorsitzende verliest bezüglich jeder der sechs Angeklagten die Schuldfrage folgendermaßen:

„Ist der Angeklagte Thyssen (und später die einzelnen anderen Namen) schuldig, am 18. Januar 1923 zu Bredeney (besetztes Gebiet) sich geweigert zu haben, dem von dem Generalkommandanten der 128. Infanteriedivision gesetzmäßig erteilten Befehl nachzukommen, weiterhin die für die Fortsetzung der Tätigkeit der öffentlichen Dienststellen in dem bisherigen Umfange notwendigen Kohlenlieferungen sicherzustellen, einem ausdrücklichen, der öffentlichen Ordnung und dem öffentlichen Wohl dienenden Befehl, mit dessen Nichtbefolgung sie gegen die Pflichten verstießen, die die Besatzung erheischen, die ihnen auferlegt sind und die vorgesehen sind und bestraft werden gemäß Art. 63 und 267 des Militärstrafgesetzbuches, Art. 42 und 43 der Haager Konvention vom 18. Oktober 1907, Art. 2 und 9 der Verordnung des kommandierenden Generals der Besatzungsstreitkräfte vom 11. Januar 1923 und Art. 40 des Strafgesetzbuches?“

Ferner werde ich dem Gericht bezüglich sämtlicher Angeklagten folgende Hilfsfrage vorlegen:

„Ist der Angeklagte Thyssen (usw) schuldig, im Januar 1923 in Bredeney (besetztes Gebiet) einem ihm erteilten Requisitionsbefehle keine Folge geleistet zu haben — Uebertretung, strafbar nach Art. 21 des Gesetzes vom 3. Juli 1877 über militärische Requisitionen?“

Rechtsanwalt Dr. Grimm bittet die Angeklagten auch in diesem Punkte freizusprechen. Hierauf zieht sich das Gericht zur Beratung zurück.

r) Die Urteilsverkündung.

Nach Wiedereintritt des Gerichtshofes erteilt der Vorsitzende zunächst erneut Herrn Rechtsanwalt Dr. Grimm das Wort.

Rechtsanwalt Dr. Grimm wendet sich in deutscher Sprache an das Publikum:

Meine Herren! Herr Fritz Thyssen und die übrigen Herren haben mich beauftragt, an alle Anwesenden die herzliche Bitte zu richten, daß sie sich bei und nach der Urteilsverkündung jeder Kundgebung enthalten möchten. Es ist heute morgen zu Kundgebungen gekommen, die sogar zu einer vorübergehenden Festnahme geführt haben. Die Herren möchten nicht, daß durch sie irgend jemand unglücklich würde und so auf die Erinnerung dieses erhebenden Tages ein Schatten fallen möchte.

Alsdann verkündet der Vorsitzende das Urteil. Mit Rücksicht auf die Ueberfüllung des Saales und die dadurch herrschende Hitze sind die Fenster weit geöffnet. Während der Urteilsverkündung schallen fortgesetzt vieltausendstimmige Hoch- und Hurrahrufe und der Gesang der Lieder „Es braust ein Ruf wie Donnerhall“ und „Deutschland, Deutschland über alles“ zum Gerichtssaal empor.

Das Urteil lautet:

Das Gericht hat die Fragen zu 1 bis 6 — nämlich die Fragen, ob die sechs Angeklagten sich eines Vergehens im Sinne der Anklage-

schrift schuldig gemacht haben — einstimmig verneint, dagegen hat das Gericht die Hilfsfragen zu 1 bis 6 — nämlich, ob die sechs Angeklagten sich geweigert haben, einen militärischen Requisitionsbefehl auszuführen — einstimmig bejaht. Darnach werden die Angeklagten zu folgenden Geldstrafen verurteilt:

Thyssen 5100 Franken; Kesten 15 632 Franken; Olfe 224 066 Franken; Tengelmann 1620 Franken; Spindler 47 752 Franken; Wüstenhöfer 9640 Franken.

Der Haftbefehl gegen sämtliche Angeklagte wird aufgehoben, den Angeklagten wird bekanntgegeben, daß sie binnen 24 Stunden Revision gegen das Urteil einlegen können.

* * *

Bekanntlich ist im Prozeß gegen Thyssen und die übrigen Bergwerksvertreter sofort Revision eingelegt worden. Diese Revision, in der dem kommandierenden General der Rheinarmee die Entscheidung oblag, ist am Donnerstag, dem 1. Februar 1923, verworfen worden. Das Urteil wird jedoch erst rechtskräftig, wenn die Verhandlung über die ebenfalls sofort eingelegte Kassation an den Kassationsgerichtshof in Paris stattgefunden hat.

Teil III.

Anhang.

1. Nachwort des Rechtsanwalts Dr. Grimm über die Rechtslage nach dem Prozeß.

In den ersten Meldungen über die Urteile im Thyssen-Prozeß und im Prozesse gegen Herrn Dr. Schlutius und Geheimrat Raiffeisen ist nicht klar genug zum Ausdruck gekommen, daß im Thyssen-Prozeß die eigentliche Schuldfrage wegen Gehorsamsverweigerung gegenüber einem militärischen Befehl verneint und dieserhalb Freisprechung erfolgt ist, und daß die Verurteilung lediglich wegen einer weniger bedeutsamen Requisitionsverordnung erfolgte.

Das kriegsgerichtliche Verfahren vollzieht sich ähnlich wie bei uns das schwurgerichtliche Verfahren, d. h. am Schlusse der Verhandlung wird eine Schuldfrage formuliert; die auf S. 37 mitgeteilte Anklageformel bildete die Hauptschuldfrage. Diese Schuldfrage wurde einstimmig verneint. Erst in seinen Schlußanträgen regte der Staatsanwalt die Stellung einer Hilfsfrage nach Verletzung einer wenig bekannten Requisitionsordnung an, die nur Geldstrafen vorsieht, und zwar handelt es sich eigentlich nicht einmal um eine richtige Geldstrafe, sondern mehr um eine Art Verfallerklärung oder Einziehung. Diese Einziehungen werden ausgesprochen in Höhe des doppelten Betrages der im Wege der Requisition angeforderten, aber nicht gelieferten Waren. Darauf sind die verschiedenen Summen zurückzuführen.

Da ebenso wie beim schwurgerichtlichen Verfahren im Urteil keine Gründe angegeben werden, so ist nicht ersichtlich, auf welche der zahlreichen Gründe, die zu einer Freisprechung führen mußten, das Gericht sich gestützt hat. Man kann hier nur eine Vermutung aussprechen, die zur Gewißheit wird, wenn man damit das Urteil mit den unmittelbar nach dem Thyssen-Prozeß verhandelten Sachen gegen Dr. Schlutius und Geheimrat Raiffeisen (in der Dr. Grimm ebenfalls verteidigt hat) vergleicht. Beide Herren sind Staatsbeamte, und bei beiden hat das Gericht die Schuldfrage wegen Gehorsamsverweigerung bejaht. Diese unterschiedliche Behandlung beruht offensichtlich auf der Fassung der Verordnung des Generals Degoutte, die auch in der Hauptverhandlung eingehend erörtert wurde. Artikel 1, Absatz 2 dieser Verordnung bestimmt als Grundprinzip: „Die deutschen Gesetze bleiben in Kraft". Dies entspricht der Vorschrift des Art. 43 der Haager Konvention. Von diesem Prinzip macht dann Absatz 3 eine Ausnahme, die durchaus unzulässig ist, indem dort gesagt wird, daß die öffentlichen Behörden den Befehlen der Militärbehörden Gehorsam zu leisten haben. Im Rheinland-Abkommen findet sich eine ähnliche Vorschrift. Hier ist sie gesetzmäßig, da sie auf einem völkerrechtlichen Vertrag zwischen der Entente und Deutschland beruht. Das Rheinland-Abkommen gilt aber nicht für das neubesetzte Gebiet.

Für die Zivilpersonen ist eine solche Gehorsamspflicht als Ausnahme von der Geltung der deutschen Gesetze in der Verordnung des Generals Degoutte nicht vorgesehen; daraus erklärt sich die unterschiedliche Behandlung der privaten Zechenvertreter und des Herrn Geheimrat Raiffeisen, der sich im übrigen als Leiter der staatlichen Zechen sonst in genau der gleichen Rechtslage wie jene befand. Er hat den gleichen Befehl des Reichskohlenkommissars wie die privaten Zechenbesitzer erhalten, und er hat in der gleichen würdigen Weise wie die privaten Besitzer und Zechendirektoren die Erfüllung des französischen Befehls in Widerspruch zu den Gesetzen seines Landes verweigert.

Der damit vom Gericht eingenommene Standpunkt ist absolut unhaltbar. Abgesehen davon, daß die Verordnung des Generals Degoutte überhaupt rechtsungültig ist, kann diese Verordnung doch niemals bestehende Rechtsgrundsätze des Völkerrechts außer Kraft setzen. Es ist anzuerkennen, daß der Anklagevertreter im Thyssenprozeß sich durchaus auf den Boden des Haager Abkommens gestellt hat und dieses für Frankreich als verbindlich anerkannt hat. Das 1. Haager Abkommen vom Jahre 1899 ist von Frankreich und Belgien unterzeichnet, die Anklage selbst baut sich darauf auf. Dieses Abkommen bestimmt in Art. 44: „es ist verboten, die Bevölkerung eines besetzten Gebietes zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr eigenes Land zu zwingen" und bezüglich der Personalleistungen bestimmt Art. 52: „sie dürfen für die Bevölkerung nicht die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen".

Wenn man überhaupt die Haager Konventionen anwenden will, und Frankreich tut dies, um seine Maßnahmen zu rechtfertigen, so muß man sie analog anwenden, und man kann nicht einwenden, daß es sich hier ja nicht um Kriegsmaßnahmen handele. Die Rechte des Okkupanten, der im Frieden eine rein wirtschaftliche Besetzung durchführt, deren militärischer Charakter

ja von Frankreich ausdrücklich geleugnet wird, müssen geringer sein als die Rechte, welche der Okkupant im Krieg für sich in Anspruch nehmen kann. Was im Kriege der Bevölkerung als Schutz für ihre heiligsten Rechte und Güter zugebilligt ist, muß auch als Mindestgarantie für die Rechte der Ruhrbevölkerung gelten.

Die französischen Gerichte müssen aber auch ihr Landesrecht achten, und gerade im französischen Strafrecht genießt der Beamte, welcher auf Weisung seiner vorgesetzten Dienstbehörde handelt, einen besonderen Schutz. Dies ist an den verschiedensten Stellen des Strafgesetzbuchs zum Ausdruck gekommen, so u. a. in Art. 114, wo es in Absatz 2 heißt: „Wenn der betreffende Beamte nachweist, daß er auf Befehle seiner Vorgesetzten gehandelt hat, welchen er in der fraglichen Materie Gehorsam schuldig war, ist er straflos."

Die unterschiedliche Behandlung der Beamten und der Zivilbevölkerung durch die französische Militärbehörde ist also nicht zu verstehen. Das Umgekehrte hätte noch einen gewissen Sinn. Denn wenn der einfache Staatsbürger seinem Lande und seinen Gesetzen Gehorsam schuldig ist, so ist es doch der Beamte, der seinem Staate den Treueid geleistet hat und der sich in einer mehrfachen Zwangslage befindet, erst recht. Zunächst befindet er sich in der allgemeinen moralischen Zwangslage jedes Bürgers, dem Ehre und Gewissen verbieten, gegen sein Vaterland zu handeln. Sodann in der besonderen Zwangslage des Beamten, der den Treueid geleistet hat und nicht meineidig werden will. Dazu kommt weiter, daß der Beamte Gefahr läuft, bei Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen des Reichskohlenkommissars nicht nur mit Gefängnis bestraft zu werden, sondern auch disziplinarisch verfolgt zu werden und sein Amt zu verlieren. Schließlich kommt auch noch eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit in Frage, die ihn bei Zuwiderhandlung gegen seine Amtspflicht schadenersatzpflichtig macht.

In würdiger erhebender Weise hat Herr Geheimrat Raiffeisen in seinem Schlußwort vor dem Kriegsgericht diese klare Rechtsgrundlage in die markigen Worte gekleidet:

> „Dieselbe Disziplin, welche ich von den mir unterstellten Beamten verlange, verlange ich auch von mir selbst gegenüber meiner mir vorgesetzten Behörde. Ich habe meinem Staate den Diensteid geschworen, ich kann und will nicht meineidig werden."

2. Beurteilung des Thyssen-Prozesses in England.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Beurteilung der Lage durch die führende englische Wirtschaftszeitung „The Economist", die in ihrer Ausgabe vom 20. 1. 1923, S. 89, folgendes ausführt:

[Uebersetzung.]

Aus „The Economist" vom 20. Januar 1923 S. 89.

Die Rechtslage zur Ruhrbesetzung.

Die Rechtslage des augenblicklich stattfindenden französischen Einmarsches in Deutschland ist unklar, und es ist für jeden, der nicht hinter

dem Arbeiten der Reparationskommission und des britischen und französischen Auswärtigen Amtes steht, nicht leicht, die Lage klar und sachlich darzulegen. Man muß sich aber darüber klar sein, daß die augenblickliche Lage vom Versailler Vertrag regiert wird und daß die französische Handlungsweise, sofern sie gesetzlich ist, ihre Rechtfertigung von diesem Dokument herleiten muß. Seine Zweckmäßigkeit ist eine andere Frage.

Die Franzosen handeln auf Grund zweier festgestellter „willkürlicher Verfehlungen" Deutschlands in Reparationslieferungen an Holz und Kohle, und so kommen wir zu dem Artikel VIII des Vertrages, genannt „Reparation". Artikel 233 umschließt eine Körperschaft, die Reparationskommission genannt wird, mit den Befugnissen, die in gewissen Anlagen zu diesem Teil des Vertrages, einschließlich Anlage II, enthalten sind. Diese Anlage enthält die folgenden darauf bezüglichen Klauseln:

[Amtliche Uebersetzung.]

13. Bei Abstimmungen wird die Kommission die folgenden Regeln beachten: Wenn von der Kommission eine Entscheidung gefaßt wird, sollen die Stimmen der abstimmungsberechtigten Delegierten, oder in ihrer Abwesenheit die ihrer Vertreter, zu Protokoll genommen werden. Stimmenthaltung wird als Stimme gegen den zur Diskussion stehenden Vorschlag behandelt. Beisitzer haben keine Stimme. In folgenden Fragen ist Einstimmigkeit erforderlich: a) . . . b) . . . c) . . . d) . . . e) . . . f) Fragen der Auslegung der Bestimmungen dieses Teiles des vorliegenden Vertrages (d. h. Artikel VIII Reparation). Alle anderen Fragen werden durch Stimmenmehrheit entschieden. Im Falle irgendeiner Meinungsverschiedenheit unter den Delegierten, welche nicht durch Verweisung an ihre Regierungen gelöst werden kann, über die Frage, ob ein gegebener Fall Stimmeneinmütigkeit zu seinem Beschluß erfordert oder nicht, sollen dieselben dem unverzüglichen Schiedsspruch einer gewissermaßen unparteiischen, von ihren Regierungen anzuerkennenden Person übergeben werden, dessen Urteil die alliierten und assoziierten Regierungen anzunehmen zustimmen.

Sir John Bradbury stand in beiden Fällen in der Reparationskommission, sowohl als es sich um Holz als auch als es sich um Kohle handelte, allein, hinsichtlich der Frage, ob nach der Auslegung des Artikels 18 (unten) eine willkürliche Verfehlung von seiten Deutschlands vorliege. Aber hat die britische Regierung darauf bestanden, daß dieses eine „Frage der Auslegung der Bestimmungen (provisions) dieses Teiles" ist und so Einstimmigkeit unter den Delegierten erfordert? Bei einer Meinungsverschiedenheit über die Frage, ob ein gegebener Fall Einstimmigkeit erfordert, sieht der Artikel 13 als Rechtsmittel Schiedsspruch vor. Hat es einen Schiedsspruch gegeben? Wenn die Frage, ob eine „willkürliche Verfehlung" vorlag oder nicht, eine Frage der Auslegung dieser Bestimmung ist (wie wir es annehmen), so ist Einstimmigkeit nötig und die jetzt stattfindende französische Handlungsweise ist ungerechtfertigt. Wenn ein Zweifel in der Frage besteht, ob dieser Fall Einstimmigkeit erfordert, so ist jede Zwangshandlung vor einem Schiedsspruch voreilig. Es würde interessieren zu wissen, ob diese Punkte durch den britischen Delegierten vorgebracht wurden und wenn, welches die Antwort war.

Ferner folgende Punkte. Artikel 17 und 18 lauten wie folgt:

17. Im Falle einer Verfehlung Deutschlands in der Durchführung irgendeiner Verpflichtung aus diesem Teil des vorliegenden Vertrages wird die Kommission unverzüglich Nachricht von einer solchen Verfehlung an jeder der interessierten Mächte geben und solche Vorschläge hinsichtlich des Vorgehens machen, die sie infolge solcher Verfehlung als nötig erachten.

18. Die Maßnahmen, welche die alliierten und associierten Mächte im Falle einer willkürlichen Verfehlung Deutschlands zu nehmen das Recht haben und welche Deutschland zustimmt, nicht als Kriegshandlung zu betrachten, mögen ökonomische und finanzielle Verbote (Prohibitions) und Vergeltungsmaßnahmen umfassen, und im allgemeinen solche weitere Maßnahmen, wie sie die betreffenden Regierungen unter diesen Umständen als nötig beschließen mögen.

Hieraus ergeben sich mehrere Fragen. Die französischen und englischen Texte des Vertrages werden in dem Vertrage ausdrücklich beide als authentisch bezeichnet.

a) Ist unter dem Wort „include" (comprendre in dem französischen Text) in Artikel 18 zu verstehen, daß es noch andere gesetzliche Maßnahmen gibt, die durch seine Bestimmungen nicht bezeichnet (covered) sind? Wenn das die richtige Auslegung ist, so werden die Worte „und im allgmeinen solche weitere Maßnahmen, wie sie die betreffenden Regierungen unter diesen Umständen als nötig beschließen") beinahe bedeutungslos.

b) Auf jeden Fall denkt sich anscheinend Frankreich, es seien Zwangsmaßnahmen, die in dem Artikel 18 vorgesehen sind, wie auch die französische Auffassung zeigt, daß unter „die betreffenden Regierungen" jede einzelne auf eigene Faust handelnde Regierung zu verstehen ist. Aber ist diese Ansicht richtig? Es sind nicht alle Parteien des Vertrages, deren Regierungen in der willkürlichen Verfehlung Deutschlands zur Holz- und Kohlenablieferung an Frankreich interessiert sind. Es geht z. B. Japan nichts an. Betreffen diese Punkte Frankreich, Italien und Belgien, die Empfänger der Reparations-Sachlieferungen, allein? Das amtliche, von der Reparationskommsision veröffentlichte Communiqué („Times" vom 28. Dezember) in Verbindung mit der Holzverfehlung berichtet, daß die Kommission in Uebereinstimmung mit Artikel 17 „die so erklärte Verfehlung den beteiligten Regierungen notifizierte". d. h. in der Sprache des Artikels 17 „an jede der interessierten Mächte". Sind wirklich die „betreffenden Regierungen" des Artikels 18 die „interessierten Mächte" des Artikels 17? Sind nicht die so notifizierten Regierungen (vermutlich Großbritannien, Frankreich, Italien und Belgien)[1] die „betreffenden Regierungen", welche die nötige Handlung beschließen müßten und müßten sie nicht alle übereinstimmen in vereinten Maßnahmen? Diese Ansicht wird bestärkt durch die Darlegung im § 3 desselben amtlichen Communiqué, nach dem die Kommission beschloß,

[1] Der Text des angezogenen Communiqué erwähnt nicht die notifizierten Mächte. Aber die Vermutung unseres Korrespondenten wird bestätigt durch das Communiqué vom 16. Januar über die Ankündigung Deutschlands, daß es die Reparationslieferungen an Frankreich und Belgien aufgehoben habe, und welche schließt: „Nachricht von diesen Verfehlungen wurde unverzüglich der britischen, französischen, italienischen und belgischen Regierung gemacht." Der britische Delegierte nahm an der Diskussion nicht teil und enthielt sich der Abstimmung.

„die beteiligten Regierungen daran zu erinnern, daß in ihrem Brief vom 21. März betr. Festsetzung der von Deutschland im laufenden Jahre zu leistenden Zahlungen, die Kommission darlegte“ usw. Alles weist daraufhin, daß andere Regierungen außer den gegenwärtigen Sachleistungsempfängern sowohl „interessierte Mächte“ des Artikels 17, als auch „betreffende Regierungen“ des Artikels 18 sind. Wenn diese Ansicht richtig ist, so muß die französische Auffassung fallen, wonach sie berechtigt sind, Maßnahmen zu ergreifen, die sie selbst und die italienische und belgische Regierung als „die betreffenden Regierungen“ beschlossen haben.

c) Nehmen wir jedoch an, daß die eben ausgeführte Ansicht falsch ist und diese drei Mächte „die betreffenden Regierungen“ sind, welche solche weiteren Maßnahmen wie sie „unter diesen Umständen als nötig beschließen mögen“ ergreifen. Müßten sie nicht die ejusdem generis-Konstruktionsregel anrufen und diesen anderen Maßnahmen einen etwas ähnlichen Charakter wie die bereits in Artikel 18 erwähnten „ökonomischen und finanziellen Verbote und Vergeltungsmaßnahmen“ geben? (Das ist die über diesen Artikel von Mr. Keynes in Excursus II am Ende des Kapitels II von „Eine Revision des Friedensvertrages“, der vor einem Jahr veröffentlicht worden ist, geäußerte Ansicht.) Der offenkundige Zweck des Einmarsches in den Ruhrbezirk ist der, eine Kontrollkommission über die Gruben und Werke dieses Distrikts einzusetzen, und Frankreich stellt jegliche Absicht in Abrede, „hierbei eine Operation militärischen oder eine Besetzung politischen Charakters auszuführen“. Aber das hierbei gemachte Aufgebot militärischer Kräfte ist sicherlich kein ejusdem generis mit den „ökonomischen und finanziellen Verboten und Vergeltungsmaßnahmen“ des Artikels 18.

d) Endlich mag es nötig sein die Folgen einer Verletzung des Vertrages zu betrachten, wenn eine solche begangen wird. Die anderen Parteien eines Vertrages sind nicht gezwungen, sich selbst dadurch fortlaufend als gebunden zu erachten, wenn eine Partei einen Bruch des Vertrages herbeiführt. „Verletzung durch eine der Parteien“ sagt Oppenheim (Internationales Gesetz, II § 278)“ macht nicht ipso facto den Vertrag ungültig; aber die andere Partei kann ihn auf dieser Grundlage ungültig erklären.“

Diese Ansichten sind über einen komplizierten Gegenstand geäußert, nicht dogmatisch, sondern lediglich weil sie Beachtung zu verdienen scheinen.

Druck: Paul Winkler, Berlin SW. 61.

Die erste Gesamtdarstellung der neuen Reichssteuergesetze

Am 29. Januar 1923 ist erschienen:

Das neue Reichssteuerrecht

Kurzgefaßte Gesamtdarstellung der neuen Reichssteuern unter Mitwirkung nachgenannter Fachschriftsteller

herausgegeben von

Dr. Paul Marcuse

Rechtsanwalt und Notar in Berlin

Grundpreis 9.– mal Schlüsselzahl

Vorzugspreis bis zum 28. 2. 23 M 6000.–

Inhalt des Werkes:

Reichsabgabenordnung.
Von Dr. R. Kloß, Senatspräsident am Reichsfinanzhof.

Einkommensteuergesetz.
Von Dr. Paul Marcuse, Rechtsanwalt u. Notar in Berlin.

Körperschaftssteuergesetz.
Von Dr. Pick, Regierungsrat in Berlin.

Kapitalertragsteuergesetz.
Von Dr. Slaser, Rechtsanwalt in Dresden.

Vermögensteuergesetz.
Von Dr. Lademann, Senats-Rat in Danzig.
Mit Anhang: **Der Abbau des Reichsnotopfers.**

Vermögenszuwachssteuergesetz.
Von Dr. Herrmann, Regierungsrat in Berlin.

Zwangsanleihe.
Von Dr. Paul Marcuse, Rechtsanwalt und Notar in Berlin.

Erbschaftssteuergesetz.
Von Dr. Roth, Rechtsanwalt in Heidelberg.

Grunderwerbsteuergesetz.
Von Dr. Herzfeld, Rechtsanwalt in Dresden.

Kapitalverkehrssteuergesetz.
Von Prof. Dr. Wimpfheimer, Rechtsanwalt in Berlin.

Umsatzsteuergesetz.
Von Dr. Hedding, Oberregierungsrat in Köln.

Landessteuergesetz.
Von Dr. Paul Marcuse, Rechtsanwalt u. Notar in Berlin.

Steuerfluchtgesetz.
Von Dr. Herrmann, Regierungsrat in Berlin.

Kapitalfluchtgesetz.
Von Wester, Regierungsrat in Coblenz.

Verlag Hermann Sack, Berlin W 35

Zwei führende Kommentare!

Das Kapitalertragsteuergesetz

vom 29. März 1920

in der Fassung des Gesetzes vom 8. April 1922
unter Einarbeitung der Ausführungsbestimmungen

erläutert von

Dr. Fritz Glaser

Rechtsanwalt in Dresden.

Zweite, vermehrte Auflage 1922

Grundpreis: Geheftet 3,8, gebunden 5,5

Dr. A. Bauckner in Allg. Steuer-Rundschau 1922 S. 997 urteilt: „Die erste Ausgabe dieses Erläuterungsbuches hat den Namen des Verfassers bekannt gemacht. Die Neuauflage kann den günstigen Eindruck dieser selten guten und gründlichen Arbeit nur verstärken. Der Erfolg ist wohlverdient und sowohl dem Verfasser wie dem Verleger, der sich ernsthaft um erstklassige Literatur bemüht, wohl zu gönnen."

Das Einkommensteuergesetz

vom 29. März 1920

nebst den Ausführungsbestimmungen

Kommentar

von

Dr. Fritz Glaser

Rechtsanwalt in Dresden.

Erste Lieferung §§ 1—13 mit Anhang Gesetzestext und Ausführungsbestimmungen, sowie einem vorläufigen Sachregister

Grundpreis 3,5

Zweite Lieferung §§ 13—38 befindet sich im Druck.

Prof. Dr. Stier-Somlo urteilt über das Werk: „Die Palme gebührt dem ganz neuen Erläuterungsbuch von Glaser. Endlich einmal ein Buch, das Wissenschaft und Praxis mustergültig vereint, sich zu den literarischen Aeußerungen mit größter Gewissenhaftigkeit stellt, nicht in dem Uebermaß einer den Wortlaut endlos wiedergebenden Judikatur ertrinkt und die Uebersicht nicht verliert. Stoffbändigung durch Durchgeistigung, das muß gegenüber der Anbetung des „praktischen" Materials die Parole sein."

Die jeweilig geltende Schlüsselzahl, mit der die Grundzahlen zu multiplizieren sind, teilt der Verlag auf Anfragen bereitwilligst mit.

Verlag von Hermann Sack, Berlin W 35